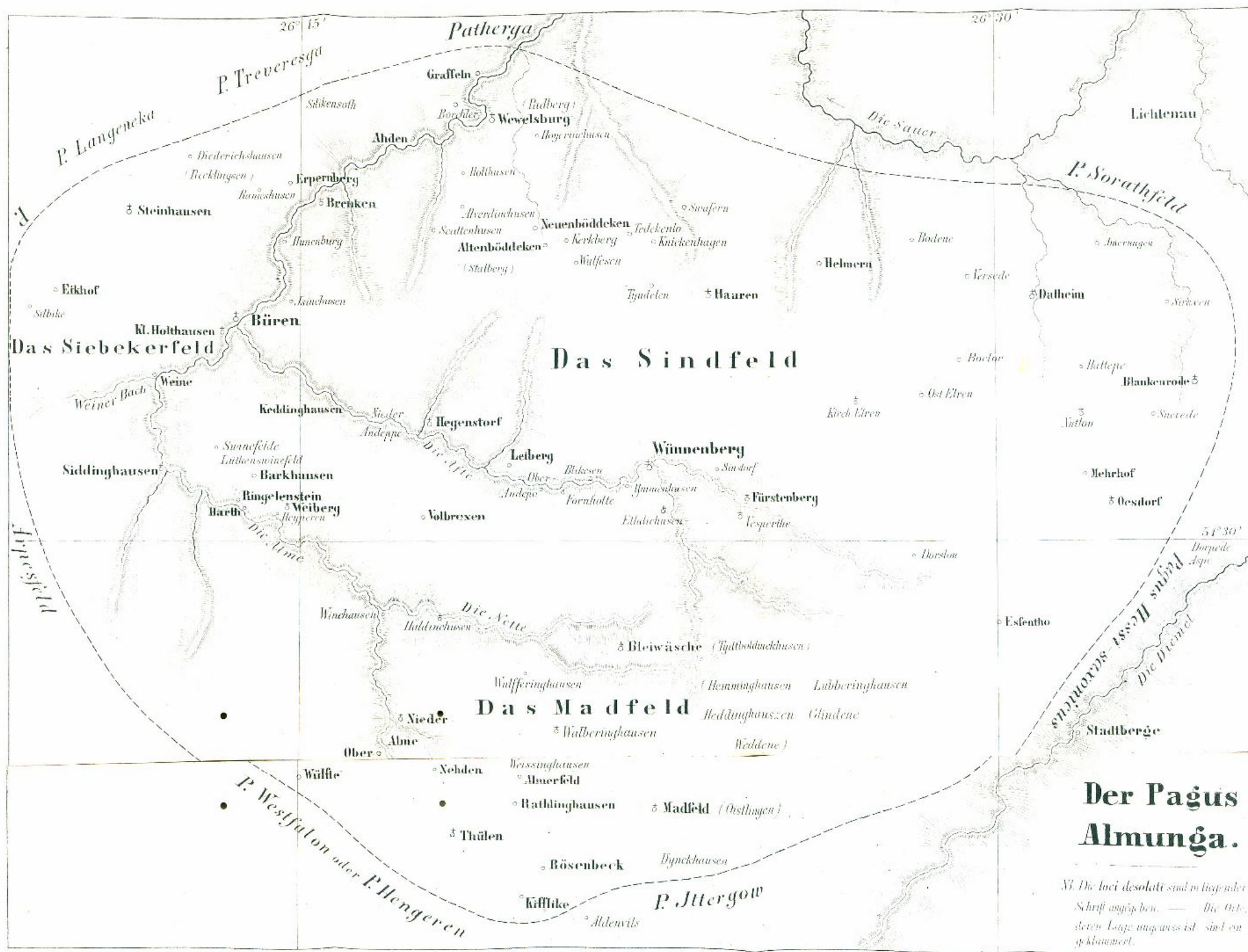




I.

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Dorsten

und ihrer Nachbarschaft.

Von

Professor Dr. Jul. Evelt.

Ältere Zeit bis auf das Jahr 1251.

Die nordwestliche Ecke des Cölnischen Westfalens, an deren äußerstem Punkte die Stadt Dorsten liegt, welche nach Norden von dem Münsterlande nur durch die Lippe getrennt und nach Westen von der Grenze der Rheinprovinz gleichfalls nur um wenige Schritte entfernt ist, hat in mehr als Einer Rücksicht ihre eigene Geschichte gehabt. In den Zeiten vor Auflösung des deutschen Reichs bildete sie innerhalb des gedachten Kurfürstenthums in politischer wie in kirchlicher Beziehung einen besondern District: das sogenannte West Recklinghausen; und bei den neuesten nach dem Sturze der Fremdherrschaft vorgenommenen Circumscriptionen ist sie dem Regierungsbezirk und der Diöcese Münster einverleibt worden, während alle andern Theile des Cölnischen Westfalens der Regierung zu Arnsberg und in ecclesiasticis dem Bisthume Paderborn überwiesen wurden. So zwischen zwei Territorien gleichsam in die Mitte gestellt — aus den alten Beziehungen zu Cöln und dem Cölnischen Westfalen durch die neue Verbindung mit Münster enthoben, und daneben doch wieder als „Cölnisches Land“ von dem eigentlichen Münsterlande, selbst in dem Munde des Volkes und der Sprache des

täglichen Verkehrs, noch immer strenge unterschieden — scheint diese Gegend auch in der Bearbeitung unserer Provincial-Geschichte gewissermaßen eine *res neutrius* geworden und von den Historiographen sowohl der einen als der andern Seite als ein ihnen ferner liegendes Gebiet betrachtet zu sein. Von manchen Orten, Kirchsprengeln, Grafschaften in den Hochstiftern Münster, Paderborn u. oder dem Süderlande, weiß man hinsichtlich ihrer Vergangenheit jetzt ungleich mehr, als vormals; denn die Forschungen und literarischen Publicationen, welche über die Geschichte der betreffenden größern Territorien seit mehreren Decennien veranstaltet wurden, sind auch jenen direct zu Gute gekommen. Anders verhält es sich mit der hier in Rede stehenden Enclave. Eben als solche hat sie weit weniger, als irgend ein anderer Landstrich Westfalens, die Aufmerksamkeit unserer vaterländischen Geschichtsfreunde auf sich gezogen.

Um nun zur Ausfüllung dieser Lücke einen kleinen Beitrag zu leisten, haben wir auf den nachfolgenden Blättern zunächst die Resultate unserer seitherigen Nachforschungen über die ältere Geschichte der Stadt Dorsten ¹⁾ zusammengestellt; über die Umgegend und die benachbarten Orte sind gelegentlich einige Notizen miteingeflochten. — Das Wort des Plinius: *Res ardua vetustis novitatem dare, obscuris lucem, dubiis fidem*, welches bei der Ausarbeitung dieser Abhandlung mehr als Ein Mal uns in den Sinn gekommen ist, möge auch den Lesern derselben vorschweben und dem Verfasser zur Entschuldigung dienen, wenn sie wiederholt statt

¹⁾ Abgesehen von einzelnen anderen Punkten, z. B. was die angebliche Anwesenheit des heil. Suitbertus betrifft (§. 3.), schien uns ganz besonders die seither verbreitete Meinung über die Persönlichkeit und das Zeitalter jener edlen Frau, welche durch ihre Vermächtnisse die für die ganze Folgezeit wichtig gewordene Verbindung Dorsten's mit Xanten begründete, einer nähern Prüfung resp. Berichtigung zu bedürfen. Vergl. §. 5. und 6.

einer stetig fortlaufenden Geschichtserzählung nur einzelne mühsam aufgesammelte Fragmente, statt verbürgter Thatfachen und zuverlässiger Nachrichten nur Muthmaßungen oder zweifelhafte Angaben antreffen werden. Mit solchen Conjecturen und Combinationen werden wir sogar von vorneherein dieselben behelligen müssen.

§. 1.

Die älteste Geschichte der Stadt Dorsten oder vielmehr der Ansiedlung, aus welcher dieselbe erwuchs, ist vollständig in Dunkel gehüllt. Die nachfolgenden Entwicklungsstadien liegen vor; der erste Keim ist dem Auge verborgen. Während in Betreff vieler andern, auch kleinern Städte specielle Mittheilungen über die Zeit und die Veranlassung aufbewahrt sind, der sie zunächst ihr Entstehen verdanken²⁾, sucht man, was Dorsten angeht, nach solchen reinweg vergebens. Kein altes Schriftstück bietet irgendwie eine Andeutung dar, nach welcher die Anfänge dieses Ortes einigermaßen en détail bestimmt werden könnten. Was urkundlich feststeht, ist einzig dieses, daß bereits in der ersten Hälfte des Mittelalters hier ein größeres Hofgut (Oberhof, curtis) Namens Durstine vorhanden war; wie weit aber selbes in die Vergangenheit zurückreiche, ist ebensowenig mit Sicherheit zu entscheiden, als, woher dessen Name abgeleitet und erklärt werden müsse³⁾.

²⁾ Wie manche Fälle sind nicht in der Geschichte verzeichnet, in denen die Hütte eines frommen Einsiedlers oder die Mauern eines Klosters oder die Wälle eines Lagers als die ersten Bauten erscheinen, welche sich an den betreffenden Plätzen erhoben!

³⁾ Aus dem alten Namen Durstine (Urk. v. J. 1251 in Lacomblet's Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins Band II. Nr. 370) wurde Dorsten (vgl. die im 7. Bande der Zeitschr. für Gesch. und Alterth. Westf. abgedruckten Willküren der Stadt Dorsten aus dem 15. Jahrh.); dann Duersten (älteres Stadtsiegel), Doersten und endlich Dorsten. Behufs Erklärung der Bedeutung dieses Namens

So viel jedoch wird man immerhin annehmen dürfen, daß an diesem Punkte oder doch in dessen unmittelbarer Nähe auf dem linken Lippe-Ufer eine Niederlassung weit eher bestand, als ihrer ausdrückliche und namentliche Erwähnung geschieht. „Die Ebenen an der Lippe“ — schreibt Seiberg, indem er von dem Aussehen Westfalens zur Zeit des Cäsar und Augustus redet — „waren gewiß schon damals lichter, als die düstern Hochwälder des Süderlandes; daher auch der uralte Name Hellweg. Sie waren ebendarum einladender für die Römer, ihrem Straßenbau zugänglicher und ihren Waffen mehr ausgesetzt. In diesen Grenzstrichen finden wir schon damals einzelne namhafte Orte.“ (Arbalo, Aliso etc. ⁴) Die sorgfältigen Untersuchungen, welche über die Heeresstraßen der Römer in Westfalen angestellt sind, haben zudem wenigstens im Allgemeinen das Ergebnis geliefert, daß von Castra Vetera (Xanten) aus die eine derselben zunächst in südöstlicher Richtung auf die Lippe, dann bei Dorsten auf das linke Ufer dieses Flusses hinüber und weiter durch die Grafschaft Mark bis in das Paderbornische führte, während ein anderer Weg auf der rechten Seite der Lippe sich hielt und durch die Kreise Coesfeld, Lüdinghausen u. s. w. gen Osten lief ⁵). Im Ein-

würde unseres Erachtens wohl am ehesten eine andere, gleichfalls im Beste Recklinghausen vorkommende alte Ortsbezeichnung zu berücksichtigen sein, welche ganz dieselbe Endung aufweist. In einer Urkunde vom J. 1062 (Lacomblet a. a. O. Bd. I. Nr. 198) wird ein Werstine genannt. (Salvo meliori möchten wir in diesem Namen die jetzige Bauerschaft Börste wiedererkennen). So finden sich also in der nämlichen Gegend ein Durstine und ein Werstine nebeneinander.

⁴) Seiberg, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. Erster Theil. Arnsberg 1860. S. 10.

⁵) Militairischer Seite ist dem ersten von dem General v. Müffling („Die Römerstraßen am rechten Ufer des Niederrheins“, Berlin 1834), dem andern von dem Oberstlieutenant Schmidt (S.

zelnen freilich bleibt für Conjecturen und Hypothesen noch immer ein weites Feld; und unsererseits bescheiden wir uns gern,

Ztschr. f. G. u. N. Westf. Bd. 20. S. 259 ff.) besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Ersterer sucht insbesondere wahrscheinlich zu machen, daß Drusus (11 v. Ch.) auf seinem zweiten Feldzuge unweit Dorsten seine Brücke über die Lippe schlug und auf dem sogen. «Cäsars-Lager» — einer Hochfläche $\frac{1}{2}$ St. von D. zuerst Halt machte. «Dieses Lager» — sagt er — «war noch bis vor wenig Jahren in seinem Umfang und seinen Formen erkenntlich, und gehört zu den von den Quellschriftstellern erwähnten Sommerlagern, welche vor und nach der Hermannschlacht durch Tiberius in der Zeit der Defensive bezogen wurden... Die Steger Burg wart war wahrscheinlich eine römische Verschanzung, welche die Brücke am rechten Ufer der Lippe und ihre Verbindung mit dem Brückenkopf des Lagers der Vetera sicherte.» S. 23—24. (Auf der beigegebenen Karte ist übrigens der von M. bezeichnete Punkt des Uebergangs über die Lippe nicht richtig angegeben; denn das sog. Cäsars-Lager liegt nicht, wie es nach der Karte den Anschein gewinnt, oberhalb, sondern unterhalb Dorsten, jenseits des sogen. «Bonen-Berges.» — (Die nämliche Benennung: «B.:B.» findet sich auch anderwärts; so kommen z. B. in einer Urkunde vom J. 1370 (Wigand's Archiv Bd. VI. S. 266), die Kirchborchen bei Paderborn betrifft, «beide Bonenberge de Risle» vor). — Von D. resp. vom Cäsars-Lager ging nach M's Meinung die Marschroute weiter auf Castrop, wo die Straße von Asciburgium mit der von Vetera zusammentraf. S. 27. — Auch über den vielbesprochenen Zug des Germanicus (14 n. Chr.) bemerkt Seiberg a. a. D. S. 26: «Das Heer setzte zu Vetera über den Rhein, marschirte durch die silva Caesia (den Weseler Wald) und dann durch den von Tiberius angefangenen Grenzwall (bei Dorsten), wo es in einem Lager versammelt wurde. Dann zog Germanicus weiter durch den dunkeln Wald und ging nun mit sich zu Rathe, ob er von zwei Wegen den gewöhnlichen kürzern (den alten Hellweg nämlich) oder einen unbequemern, bisher nicht versuchten, aber eben deshalb vom Feinde nicht bewachten, wählen sollte... Letzterer konnte wohl nicht ein anderer, als der südlichere von Castrop über Witten, Herdecke zc. sein; denn dies war der einzige, den die Römer bis dahin noch nicht versucht hatten.»

auf einem so schwankenden Boden. — in Mitten einer Menge von vagen und einander theilweise sogar widersprechenden Nachrichten griechischer und lateinischer Schriftsteller, die selbst über generellere Fragen noch so manche Zweifel übrig lassen, — für unsere Untersuchung schon einen festen Punkt zu gewinnen. Wir eilen über die Periode hinweg, in der das Waffengeklirr römischer Legionen auf dem heimischen Boden erscholl, und ihre Adler in den Wogen der ostrheinischen Flüsse sich abspiegelten; so groß auch für die Phantasie der Reiz sein möchte, deren Vordringen näher sich anzusehen oder die kräftigen Gestalten unserer eigenen Altvordern zu betrachten, welche das erbeutete Admiralschiff des Petilius Cerealis (im J. 71 n. Chr.) die Lippe hinauf der Seherin Beleba zu brachten, die in einem Thurme am Ufer dieses Stromes aus den Runen ihrem Volke die Zukunft auslegte ⁶⁾. — Auch die nächstfolgenden Jahrhunderte bis zum Auftreten der Karolinger liefern keine Ausbeute an Ereignissen und Nachrichten, welche die Gegend von Dorsten in speciali betreffen, und können deshalb ebenso hier in Ausfall kommen.

Nur Eines wird nicht ganz unberücksichtigt bleiben dürfen: die Frage, welchem deutschen Volksstamme die Anwohner des linken Lippe Ufers in dieser Gegend angehörten. — Nach Dio Cassius (N. G., B. 54. C. 33.) rückte Drusus im Jahre 11 vor Christi Geburt (von Xanten her) über die Lippe in das Land der Sigambrer. Sie waren damals das Hauptvolk im Süden der Lippe, gerade so wie die Bructerer im Norden derselben. Aber kaum drei Jahre nachher verpflanzte Tiberius vierzigtausend Sigambrer und Sueven auf die Westseite des unteren Rheins; ⁷⁾ nur ein Theil jenes Volkes blieb in den seitherigen Wohnsitzen zurück. Wenn es

⁶⁾ Vgl. Tacit. histor. Lib. IV. c. 61 seqq. Lib. V. c. 24—25.

⁷⁾ Sueton. Octav. cap. 21. Eiusd. Tiber. cap. 9. Eutrop. Brev. h. Rom. L. VII. c. 11.

nun schon überhaupt nicht wohl sich denken läßt, daß ein Fluß wie die Lippe zwischen den diesseits und jenseits ausgebreiteten Volksstämmen eine absolute Grenzscheide gebildet habe⁸⁾, dann ist um so mehr zu erwarten, daß nach dem Abzuge eines so beträchtlichen Theiles der bisherigen Bevölkerung die benachbarten Bructerer in die Grafschaft Mark und das Vest Recklinghausen noch weiter vorgerückt sind⁹⁾. Die an der untern oder mittleren Lippe wohnende *Veleda* wird von Tacitus ausdrücklich eine *virgo nationis Bructerae* genannt; und nach der Ansicht der Meisten stand die *turris Veledae* eben an der linken Seite dieses Stromes¹⁰⁾. Seit dem ersten christlichen Jahrhundert waren somit die Bructerer in diesen Gegenden das herrschende Volk, demgegenüber die Reste der Sigambrier, wenigstens hier, durchaus in den Hintergrund traten. — Es brach nun zwar noch gegen Ende des nämlichen Jahrhunderts über die Bructerer eine fürchterliche Katastrophe herein; über 60,000 fielen unter dem Schwerdte der Angrivarier und Chamaven¹¹⁾. Indesß war es hauptsächlich nur das nördliche und östliche Bructerer-Land,

⁸⁾ Vgl. Seiberh a. a. O. S. 7.

⁹⁾ Zumal seitdem Claudius die römischen Besatzungen auf das linke Rheinufer zurückgezogen hatte (Tacit. annal. L. XI. c. 19.), konnte das um so ungehinderter geschehen; während früher allerdings die Römer in der nämlichen Absicht, in welcher sie deutsche Völkerschaften auf das linke Rheinufer versetzten, deren seitherige Wohnsitze auch ferner soviel als möglich vor einer neuen Occupation zu bewahren suchten. Vgl. Giefers, über die Germania des Tacitus und die Geographie des Ptolemäus. Ztschr. f. G. u. A. Westf. Bd. 13. S. 192.

¹⁰⁾ Vgl. Ledebur, Land und Volk der Bructerer. S. 318 ff. Ledebur selbst erinnert namentlich an den Belsberg oder Wellsaup bei Flaesheim.

¹¹⁾ Tacit. German. cap. 33. — Ueber den Zusammenhang dieser Katastrophe mit den sonstigen Vorgängen in Deutschland vgl. Giefers I. c. S. 259.

was von diesem Schicksal heimgesucht und demnächst auch von den Siegern in Besitz genommen wurde. Die weiter nach Südwest gelegenen Striche (Grafschaft Mark etc.) in denen zu den dort bereits ansässigen nun auch noch die von der nördlichen Seite der Lippe vertriebenen Bructerer sich gesellten, kennzeichnen sich noch nach Jahrhunderten als solche, wo dieses Volk am längsten sich gehalten, durch den Namen Boroctra-Gau, welchem in der kirchlichen Organisation das Decanat (später Archidiaconat) Dortmund entsprach; und letzteres umfaßte von Anfang an insbesondere auch das ganze sogen. West Recklinghausen ¹²⁾. Da es anerkannt ist, daß bei der ältern kirchlichen Eintheilung des Landes die Gau-Eintheilung zu Grunde gelegt wurde, diese selbst aber wieder auf frühern Verhältnissen beruhte, so kann nicht zweifelhaft sein, daß der Boden, auf welchem jetzt die Thürme und Mauern von D. sich erheben, noch zum Bructerer-Lande gehörte ¹³⁾. — Für den Aufenthalt dieses Volkes gerade in den mehr dem Rheine zugewandten Districten südwärts der Lippe haben wir übrigens noch ein positives Zeugniß in dem Referat des Sulpicius Alexander über die Unternehmungen des Arbogast, der für Valentinian II. und dann für dessen Gegenkaiser Eugenius in Gallien den Oberbefehl versah.

¹²⁾ Vgl. Mooren, das Dortmunder Archidiaconat. Cöln 1852. S. 67 — 71. — Die Landdekanate Essen und Wattenscheid bezeichnet er als ursprünglich zu dem Dortmunder Decanate gehörig und erst später in Folge besonderer Vorgänge von demselben abgetrennt. Von Ehrenzell bei Essen wird in einer Urkunde Otto's I. ausdrücklich bemerkt, daß es im Boroctra-Gau liege. Lacomblet, Bd. I. No. 109.

¹³⁾ Der Umstand, daß gerade diese Stadt späterhin nicht zum Decanate Dortmund gerechnet wurde, kann hier keinen Einwand begründen. Die Ausnahme, welche sie gegenüber allen andern Westfischen Orten in dieser Hinsicht bildete, beruhte auf ganz besondern Verhältnissen, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Mitten im Winter — um in den entlaubten Wäldern mit größerer Sicherheit vorandringen zu können — setzte er bei Cöln über den Rhein und verheerte das Land der dem Strande zunächst wohnenden Bructerer, so wie die Wohnsitze der Chamaven (*Transgressus Rhenum Bricteros ripae proximos, pagum etiam, quem Chamavi incolunt, depopulatus* ¹⁴⁾). — Es war im Jahre 392. Damals waren die alten Stammesbezeichnungen: Bructerer, Chamaven *ic.* bereits im Entschwinden begriffen; andere Namen, größere Volksverbände repräsentirend, treten an deren Stelle. Im nördlichen Deutschland die der Franken und Sachsen.

Unsern *districtus Vestanus* indeß (ebenso das Stift Essen *ic.*) und dessen Bevölkerung wird man weder ausschließlich den Einen, noch den Andern zuweisen dürfen. Vielmehr, je nachdem man eine frühere oder eine spätere Zeit im Auge hat, und je nach dem Sinne, worin man die beiden Namen gebraucht, wird hier in dem einen Falle dieser, im andern Falle jener Name der zutreffende und berechtigte sein. Nicht etwa nur mit Rücksicht auf jene ursprünglichen Bewohner eines großen Theils des südlippischen Westfalens, die Sigambrier, welche, von Tiberius verlegt, nachmals unter den „salischen Franken“ in den Niederlanden und dem nördlichen

¹⁴⁾ Des Sulpic. Alexander Bericht ist uns erhalten bei Gregor von Tours, *histor. Francor. Lib. II. c. 9.* (Bibl. max. Patr. tom. XI. pag. 722.) Statt „pagum Aetiam“, wie hier gedruckt steht, legt schon der Sagbau die Lesart: „etiam“ nahe. — Wie überhaupt ein Drängen und Schieben der Völker nach Südwesten stattfand, so hatten auch wohl die Bructerer gewissermaßen ihre äußersten Vorposten über die Grenzen des später sogenannten Boroctra-Gaues hinaus in die heutige Rheinprovinz vorgeschoben. — Die Chamaven dehnten nordwärts der Lippe nach den Niederlanden hin sich aus. Der Freiherr v. Landsberg-Belen (*Gesch. der Herrschaft Gemen. Ztschr. f. G. u. U. Westf. Bd. 20. S. 339*) ist geneigt, den Namen «Gemen» mit dem der Chamaven in Verbindung zu bringen.

Gallien und wieder begegnen, könnte man die bezeichneten Landstriche „ein altes Frankenland“ nennen. Auch davon ganz abgesehen, sind sie ein solches; aus Bructerern und andern ostrheinischen Völkerschaften constituirte sich im Verein mit dem zurückgebliebenen Bruchtheile der Sigambrier¹⁵⁾ eine zweite Abtheilung des Frankenbundes, deren Herrschersth noch im Anfange des 5. Jahrhunderts zu Duisburg an der Ruhr sich befand. (Gregor v. Tours a. a. O.). Und selbst dann, als zu dem alten Stamme der Bevölkerung in der Mark und dem Reste u. ein neues Element hinzutrat und die in politischer und socialer Hinsicht hier inzwischen schon eingetretene Abkehr von dem fränkischen Westen und Anschließung an den sächsischen Osten nun noch weiter durchführen half — selbst da wurde Seitens der westrheinischen Franken und ihrer Fürsten bei diesen Gegenden der alten Gemeinschaft noch lange Rechnung getragen. Erst allmählig gewöhnte man sich, in der Vorstellung und dem Sprachgebrauche unter dem „Sachsenlande“ auch sie mit einzubegreifen. Dem Sulpicius Alexander gelten die Bructerer als ein Theil des Frankenvolks; durch die „recessus Franciae“ (und darunter ist sicher nicht etwa nur ein schmaler Streifen Landes auf dem Eöln gegenüber liegenden Ufer und dann weiter stromabwärts gemeint) geht der Verwüstungszug des Arbogast; Sunno und Markomer, zwei Heerführer der dort ansässigen Völkerschaften, heißen „subreguli Francorum“¹⁶⁾. — Aus eben diesen

¹⁵⁾ Ueber die auf der Ostseite des Rheins zurückgebliebenen Sigambrier vgl. Braun, die Trojaner am Rhein. Bonn 1856. S. 18 ff.

¹⁶⁾ Wir setzen der Anschaulichkeit wegen die Hauptstelle wörtlich hierher: Arbogastes Sunnonem et Marcomerem subregulos Francorum gentilibus odiis insectans Agrippinam rigente maxime hieme petiit, ratus tuto omnes Franciae recessus penetrandos urendosque, cum decussis foliis nudae atque arentes silvae insidiantes occulere non possent. Collecto ergo exercitu transgressus Rhenum Bructeros ripae proximos, pagum etiam quem Chamavi

ostrheinischen Gebieten breiten dann bei der zunehmenden Schwäche der Römerherrschaft diese Franken über den Rhein immer weiter gen Westen sich aus, gerade so wie die salischen Franken aus den Niederlanden gen Süden. Der eigentliche Schwerpunkt der fränkischen Macht rückt nun vom Rheine gegen Gallien vor; zwischen dem Königreiche der Merovinger und den Sigen ihrer Ahnen wird die Verbindung immer loser, die Entfremdung größer. In religiöser Beziehung namentlich tritt dieselbe recht augenfällig hervor; denn in letztern blieb das Heidenthum noch lange die vorherrschende Religion. Außerdem hatte in den ostrheinischen Provinzen in Folge der fortgesetzten Uebersiedlungen die seitherige Bevölkerung sich verdünnt; und desto leichter wurde es nun den von Norden und Osten immer enger sie umschließenden, gleichfalls noch heidnischen Sachsen, Eingang sich zu verschaffen und endlich sogar hier dergestalt das Uebergewicht an sich zu bringen, daß einem ursprünglich fränkischen Lande nunmehr das Gepräge sächsischer Nationalität aufgedrückt wurde. Nach Beda Venerabilis wurden die Sachsen erst gegen Ende des 7. Jahrhunderts Herren im Bructerer-Lande, und hatte deren Vordringen die Folge, daß das Land abermals viele seiner alten Bewohner (diejenigen, welche kurz vorher durch den heil.

incolunt, depopulatus est, nullo unquam occursante, nisi quod pauci ex Amphisvariis et Chattis Marcomere duce in ulterioribus collium iugis apparuere. — Ebenso heißt es vorher: Eo tempore Genobaldo, Marcomere et Sunnone ducibus Franci in Germaniam (d. i. die römische Germania secunda auf dem linken Rheinufer) prorupere ac pluribus mortalium limite irrupto caesis fertiles maxime pagos depopulati Agrippinensi etiam Coloniae metum incussere. Darauf wird römischer Seits berathschlagt, ob man nach « Francien » hinübersetzen solle. Quintinus geht mit einem Heere „circa Nivisium castellum“ (Neuß) über den Rhein; die Franken ziehen sich in erheuchelter Furcht in remotiores saltus zurück u.

Suitbertus zum Christenthume bekehrt waren) verlor ¹⁷⁾. Um so eher konnte also der sächsische Typus von nun an in den Vordergrund treten ¹⁸⁾. — Bei allem dem aber blickt die Erinnerung an den ursprünglich fränkischen Character desselben noch immerhin durch. Selbst zu Carls des Großen Zeit scheint man es noch nicht als „sächsisches Land“ anerkannt, vielmehr de iure noch immer zu Franken gerechnet zu haben ¹⁹⁾. Ganz entschieden ist dies in kirchlicher Hinsicht der Fall. Die alte Ordnung, dergemäß es sogar bis weit die Lippe hinauf dem fränkischen Bischofsstuhle zu Cöln untergeben war ²⁰⁾, blieb auch bei der Organisation des Kirchenwesens unter den neubekehrten Sachsen, aufrecht erhalten. — In spätern Urkunden wird die Grenze zwischen Franken und Sachsen dahin angegeben, daß sie ungefähr fünf Stunden südlich von Dorsten (bei Frohnhausen in der Nähe von Essen) einen Winkel bildete, dessen einer Schenkel nach Osten jenseits dieser letztern Stadt zunächst der Ruhr entlang sich verlief, während der andere nach Norden, ungefähr parallel mit dem Rheine, in einiger Entfernung von demselben, gegen die Lippe hin sich

¹⁷⁾ Expugnatis non longo post tempore Boructuariis a gente antiquorum Saxonum dispersi sunt quolibet hi, qui verbum receperant. Bede Ven. hist. gent. Angl. L. V. c. 12.

¹⁸⁾ Dies zeigt sich auch in der Gerichtsverfassung, in der Einteilung in «Bauerschaften» und namentlich in der Sprache — wodurch diese Gegend von dem benachbarten fränkisch gebliebenen Lande sich unterschied. Vgl. Ledebur S. 36 Die westfälische Gerichtsverfassung erstreckte sich nicht allein über das ganze West Recklinghausen und das Stift Essen, sondern selbst bis nach Dinslaken hin. Ledebur I. c.

¹⁹⁾ Vgl. Bender, das Köln. Westfalen. Ztschr. f. G. u. A. Westf. Bd. 19. S. 32.

²⁰⁾ Tradidi fratribus (dem Cuniberti-Stifte zu Köln) quinque libras solvendas de areis vel de curtulis Susacie, quod eam s. Cunibertus († 663) s. Petro acquisivit — schreibt Erzbischof Anno II. Siehe Lacomblet, Urkundenbuch Bd. I. No. 218.

ausstreckte²¹⁾. Gerade so läuft auf dieser letzteren Strecke im Ganzen noch heutzutage die Scheidelinie zwischen Rheinland und Westfalen, die, wie schon Eingangs bemerkt, nur wenige Schritte westlich von Dorsten die Lippe berührt. — So freilich noch zu Sachsen gehörend, aber nicht allein durch den Diöcesanverband mit Cöln, sondern überdies durch seine geographische Lage dem fränkischen Lande (selbst in dessen späterer beschränkterer Ausdehnung) so unmittelbar nahe gestellt, hat dieser Ort auch von jeher zu letzterm in einer besonders engen und lebhaften Beziehung gestanden²²⁾. Sogleich die ersten Nachrichten und Ueberlieferungen, welche wir über D. beizubringen vermögen, lenken den Blick an den Rhein — nach dem ripuarischen Franken — hinüber.

§. 2.

Auf der Stelle des Capitols der alten Colonia Agrippina gründete Plectrudis, Pipin's von Herstal Gemahlin, im

²¹⁾ Vgl. insbesondere die Urkunde des Erzbischofs Piligrin von Cöln, in welcher er dem Stifte Essen einen Theil des früher vom Gb. Gunthar geschenkten Zehnten bestätigt; darunter *dimidiam partem Frilenhuson usque ad marcam Francorum et Saxonum etc.* Pacomblet a. a. D. Bd. I. Nro. 162. (vom Jahre 1027). Die villa Ericsele (Ehrenzell, jetzt Philippsburg genannt, auch südwestlich von Essen, nur etwas näher als Frohnhausen bei dieser Stadt gelegen) gehörte noch zum Brueterer-Gaue und also zu Sachsen. S. Pacomblet l. c. Nro. 109. Vgl. auch Funcke, Geschichte des Fürstenthums und der Stadt Essen. Mülheim 1848. S. 2 u. 40.

²²⁾ Sogar in der Dorstener Volkssprache scheint diese Nachbarschaft und dieser Einfluß des Fränkischen sich zu bekunden. Obwohl plattdeutsch, wie in dem ganzen West Recklinghausen, schließt doch der Dorstener Dialect durch die Vorsetzung des Augments «ge» im Perfectum der Zeitwörter, ferner in dem Gebrauche und in der Aussprache der Vocale zc. weit mehr sich an das Hochdeutsche an, als die Mundart im Ober-West, die sich mehr den Eigenthümlichkeiten der münsterländischen nähert.

Anfange des achten Jahrhunderts eine der heil. Maria geweihte Kirche nebst einem Jungfrauenkloster und bewidmete diese ihre Stiftung reichlich mit Gütern und Liegenschaften. Das Lob der Stifterin, ihrer Frömmigkeit und Freigebigkeit, und zugleich das ihres Gemahls feierte nach dem Berichte des Gelenius eine im Archive des Klosters aufbewahrte Abbildung dieses fürstlichen Paares durch die unter derselben angebrachten Verse:

Regibus exemplum dantes memorabile templum
Praesens fundamus, struimus largeque beamus
Auro, Sapphyro, gemmarum Schemate miro,
Addentes rura, Vasallos, praedia plura:
Efferen, Vischenich, stotzheim, disternich
Wollesheim, erb, han, Pilsen, Frawollisheim,
Godesberg, Honffe, Lutzen, Winthere, Heppinckhove,
Dalen, Merenther, Vorschnich, Randerath, Polle
Durst en, Hanxelar, Winnerswick ²³⁾).

In der Zahl der rura oder praedia, welche die erste Dotation von St. Marien auf dem Capitol ausmachten, wird,

²³⁾ Siehe Aegid. Gelenii de admiranda magnitudine Coloniae libri IV. Col. 1645. pag. 324. Auch in einer anderen Schrift des Gelenius: Par Sanctorum, Swibertus et Plectrudis. Colon. 1640 pag. 11. sind die nämlichen Verse mitgetheilt (in der vierten Zeile vom Ende mit einigen Abweichungen in einzelnen Buchstaben: Wollerschem, Erbhan, Pilsen, Frawullischem). — Nach einer gleichfalls von Gelenius mitgetheilten Eölnischen Archivalnotiz (De admir. etc. p. 323. Par Sanct. pag. 10.) hätte Plectrudis, trauernd über die Untreue ihres Gemahls, nach Eöln sich zurückgezogen und allein wenigstens den Grund zu der Stiftung gelegt. Daß aber ein Divortium nicht stattgefunden habe und beide gemeinschaftlich in den Jahren 705—714 mehrere kirchliche Stiftungen gemacht und darauf bezügliche Urkunden vollzogen haben, zeigen ausführlich die Hollandisten Act. Sanct. m. Mart. tom. I. p. 78 seq.

wie man sieht, neben andern auch „Dursten“ genannt; und unter letzterm ist zweifelsohne das an der Lippe gelegene gemeint, da weit und breit um Cöln herum kein anderer Ort gleichen Namens existirt. Hier hätte also bereits vor zwölftehalb hundert Jahren die Familie der Karolingischen *Maiores Domus* ²⁴⁾ eine Besitzung gehabt, welche — entweder allein oder zusammen mit andern Grundstücken und Gehöften — jene Bezeichnung als *nomen proprium* führte; — vorausgesetzt, daß es mit dieser Angabe seine Richtigkeit habe. Das läßt nun freilich mit völliger Zuverlässigkeit sich nicht mehr ermitteln; um so weniger, da über das Alter und die Entstehung jenes Denkmals nichts Genaueres von Gelenius angemerkt ist. So viel jedoch erhellt aus seiner ganzen Darstellung, daß es nicht etwa erst jüngern Datums sein könne ²⁵⁾. Auch ist das wenigstens sicher und durch anderweitige Documente verbürgt, daß an mehreren der dort namhaft gemachten Orte das Capitol-Stift in früherer und späterer Zeit begütert war. So bezeugt eine Urkunde des Erzbischofs Arnold vom Jahre 1139, daß das Frauenkloster zu Königsdorf Grundstücke in der Pfarre Bischenich, nämlich zu Conraderhof, von dem mehrgedachten Stifte erworben habe ²⁶⁾. Außer Bischenich sind ferner Efferen, Stotzheim, Disterich, Dalen, Wollersheim als Ortschaften bekannt, in denen die Abtissin von S. Marien in Capitolio die Grundherrschaft,

²⁴⁾ „*Pipinus titulo quidem Maior Domus, revera autem rex . . .*“ sagt Gelenius mit Recht; was auch bei dem oben vorkommenden Ausdrücke „*Regibus*“ zu berücksichtigen ist.

²⁵⁾ Der Anfang der unter den beiden Bildern angebrachten Verse: „*Regibus exemplum*“ findet sich auch sonst bei ähnlichen Motiv-Inschriften. So in der Gereonskirche zu Cöln:

*Regibus exemplum sacroque charismate plena
Condidit hoc templum divi Gereonis Helena.
Pagana nata etc.*

²⁶⁾ *La comblet* N. B. Bd. I. Nro. 337.

resp. andere bedeutende Rechte besaß ²⁷⁾. In Betreff der meisten übrigen, und insbesondere auch, was Dorsten angeht, mangeln uns zwar derartige Belege; aber dieserhalb die Angaben jenes Elogium sofort in Zweifel zu ziehen, haben wir gewiß noch kein Recht. Im Laufe der Jahrhunderte hat der Besitzstand mannigfach sich geändert; und zumal die auf der rechten Seite des Rheins gelegenen Güter fränkischer Könige und Majores Domus waren durch das fast gleichzeitig mit der Gründung des Jungfrauen-Klosters auf dem Capitol erfolgende Vordringen der Sachsen von vorneherein der Gefahr preisgegeben, ihren seitherigen Herren und der ihnen zugebachten Bestimmung entfremdet zu werden. Indes, wenn gleich wegen der Ungunst der Zeit solche Schenkungen nicht sämmtlich ins Leben traten, das Andenken an den Stifter und dessen Willen war damit noch nicht der Vergessenheit überliefert. Im Gegentheile vielmehr, alle mittelalterlichen Stifts- und Kloster-Chroniken, Nekrologien, Traditions-Verzeichnisse u. dgl. zeigen, mit welcher Sorgfalt und Genauigkeit gerade die Güterüberweisungen und deren Bestandtheile nebst den Namen der Donatoren Seitens der betreffenden Corporation in der Erinnerung der Mitlebenden aufbewahrt und dem Andenken der kommenden Generationen übermacht wurden. Vollends den Fundatoren gegenüber galt das ganz besonders als eine Pflicht der Pietät. So war man auch in spätern Jahrhunderten in den meisten Fällen noch recht wohl im Stande, in dieser Hinsicht den wirklichen Sachverhalt getreu wiederzugeben. — Nur das ließe sich noch denken, daß der Urheber jenes Weihe-Gedichts, entweder Behufs größerer Verherrlichung der Fundatoren oder überhaupt in einer ge-

²⁷⁾ Vgl. den Liber Collatorum im ersten Bande der « alten und neuen Erzdiocese Cöln » von Winterim und Mooren S. 347. und Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins. Bd. III. S. 316. 318. 325. 332. 356.

wissen poetischen Lizenz, einzelne erst später erfolgte Schenkungen bereits auf diese mitübertragen habe. Aber selbst in diesem Falle wird er doch wohl sicher nur solche aufgenommen haben, welche denen des Pipin und der Plectrudis in der Zeit nicht zu ferne standen.

Demnach dürfte die in Rede stehende Notiz, obgleich keine unbedingte Glaubwürdigkeit, dennoch immerhin eine gewisse Beachtung verdienen.

§. 3.

Ungefähr gleichzeitig mit der Errichtung der Kirche und des Klosters auf dem Capitol zu Cöln war durch die Fürsorge Pipins und der Plectrudis noch zu einer andern kirchlichen Anstalt am Rheine der Grund gelegt worden. Das Stift und die Stadt Kaiserswerth haben bekanntlich ihr Entstehen der Bereitwilligkeit zu verdanken, mit welcher jene beiden dem heil. Suitbertus, als dieser vor dem Andrang der heidnischen Sachsen aus dem Lande der Boructuarien sich zurückziehen mußte, hier ein Asyl eröffneten. Dieser nämliche Heilige nun soll, wie überhaupt in der Wupper-, Ruhr- und Lippe-Gegend, so namentlich auch zu Dorsten den christlichen Glauben verkündigt haben; — so behauptet eine am Orte selbst ziemlich verbreitete und noch in der neuern Zeit in einzelnen Schriften ²⁸⁾ vertretene und vertheidigte Volkstradition, zu deren Unterstützung man insbesondere auch den Umstand ins Mittel bringt, daß noch heutzutage eine Gegend der Stadt „Swibs- (Suitberts-) Markt“ heiße. Von einer Einkerkung, die den Heiligen hier betroffen, von verschiedenen Wundern, die er während seiner Anwesenheit gewirkt,

²⁸⁾ Vgl. Rive, über das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark, Necklinghausen u. Cöln 1824. S. 401. Ferner Buerbaum, Beschreibung der zweiten Säkularfeier des Progymnasiums zu Dorsten. Münster 1843. S. 20 ff

z. B. der Wiederbelebung eines Ertrunkenen, u. s. w. wird gleichfalls erzählt²⁹⁾. Indes hält es nicht schwer — und gerade die zuletzt angeführten weiteren Sagen führen unmittelbar darauf hin — das Aufkommen dieser Ueberlieferung zu erklären oder wenigstens die Hauptquelle derselben ausfindig zu machen. Ohne Zweifel haben in letzter Instanz die Erzählungen des Pseudo-Marcellin in seiner *vita s. Suitberti*, und zunächst die aus dieser entnommenen Berichte über den heil Suitbertus in andern Heiligen-Legenden den Anlaß gegeben, die Tradition von einem Aufenthalte, einer Gefangennehmung und von verschiedenen Wunderthaten desselben in D. in Aufnahme zu bringen und derselben eine gewisse Consistenz zu verschaffen. In jener — um das Mindeste zu sagen — durchaus unzuverlässigen Schrift, welche als solche und als ein Product der spätern Jahrhunderte des Mittelalters fast auf jedem Blatt sich erweist³⁰⁾, ist cap. 8. 12 und 13 von

²⁹⁾ Wie der « Mordhof » bei Aplerbeek (unfern Dortmund) von dem Martyrium der beiden Gwaldi seine Benennung empfangen haben soll, so wollten Einige sogar auch den alten Namen eines im Südwesten der Stadt D. gelegenen Sturbdistricts von der schlimmen Behandlung ableiten, welche hier dem h. Suitbertus Seitens der heidnischen Bevölkerung zu Anfang widerfahren sei. Uebrigens war ihnen die Sache wohl mehr im Scherze als im Ernste gemeint.

³⁰⁾ Abgedruckt ist dieselbe in dem 2. Bande der *Vitae Sanctorum* des Laur. Surius, ferner in Leibniz, *scriptor.* Brunswic. tom. II. pag. 222 ff. Eine Handausgabe derselben erschien zu Düsseldorf im Jahre 1767 unter dem Titel: *Vita s. Swiberti episcopi . . . primum scripta a beato Marcellino presbytero coaevo et socio eius, ex post aucta a s. Ludgero primo Monast. episcopo fida relatione de miraculis et canonizatione eiusdem Sancti.* Nachdem dieses angeblich von einem Gefährten des h. Suitbertus herrührende opus nebst dem Anhang über dessen Canonisation, welcher in der Form eines Sendschreibens des h. Ludgerus an den Bischof Nixfried von Utrecht abgefaßt ist, wegen der zahlreichen darin vorkommenden Irrthümer, Anachronismen u. bereits mehrfache An-

der apostolischen Thätigkeit unseres Heiligen in „Duerstad“ und dabei insbesondere auch von seiner Haft, von der Auferweckung eines dorthier gebürtigen Jünglings, welcher auf der Fahrt zu einer eine kleine Stunde von da gelegenen Kirche, die der Heilige eben einweihen wollte, ins Wasser stürzte und ertrank u., sowie von der nachher erfolgten Bekehrung des größten Theils der dortigen Bevölkerung ganz weitläufig die Rede. Dieses Duerstad wird nun zwar bei Pseudo-Marcellin selbst deutlich genug als ein von dem westfälischen Dorsten verschiedener Ort, als ein in den Niederlanden gelegener großer Flecken bezeichnet³¹⁾. Andere Autoren aber, welche kürzere Biographien der Heiligen nach der Ordnung des Kirchenkalenders zusammenstellten oder in ähnlichen auf Erbauung berechneten Schriften Züge aus dem Leben des heiligen Suitbertus mittheilten, wiederholten freilich in der Hauptsache die Erzählungen des Pseudo-Marcellin, jedoch ohne die nähern Ortsbestimmungen überall mitaufzunehmen oder auch nur die chronologische Ordnung immer einzuhalten. Für ihren Zweck genügte durchweg der einfache Name und das Herausheben einzelner Scenen, wobei natürlich im Allgemeinen Friesland als der erste und mehr vorläufige, und das Land ostwärts des Rheins, namentlich die Umgegend der Lippe und von Kaiserwerth, als der eigentliche Schauplatz der

griffe erfahren hatte und als eine zum Mindesten corrumpirte, wo nicht ganz unächte Schrift schon von Mehrern erklärt worden war, erhob zu deren Vertheidigung Regid. Gelenius seinen „clypeus Swibertinus.“ Jedoch vergebens. Dieser « Schild » ist von der spätern Kritik und insbesondere von den Hollandisten (act. SS. Mart. tom. I. pag. 70 seqq.) derartig durchlöchert, daß von der ganzen Schrift des Marcellin an haltbarem Material nichts Anderes übrig geblieben ist, als das Wenige, was uns auch anderswoher bekannt und verbürgt ist.

³¹⁾ Duobus distans milliaribus a Traiecto ad orientem, cap. 8. in comitatu Teisterbandiae, cap. 12.

Thaten und Verdienste des begeisterten Glaubenspredigers dargestellt wurde³²⁾. Solche Berichte nun — gelesen, gehört, begierig aufgegriffen und weiter verbreitet — mit einem gewissen patriotischen Gefühl, das von vorneherein geneigt war, bei dem Namen Duerstad trotz der etwas anders lautenden Endung an die eigene, von der Ruhestätte des Heiligen nur zehn Stunden entfernte Heimath zu denken — wie hätten sie ohne Nachwirkung bleiben können? Schien ja sogar das Detail in der Erzählung von der durch Suitbertus bewirkten Wiederbelebung des ertrunkenen Jünglings so ganz vortrefflich

³²⁾ Als ein Beleg für das oben Gesagte mag unter andern folgende Stelle aus der von dem Cölnischen Carthäuser Zach. Lippeloo bearbeiteten Heiligen-Legende dienen: Cum Suitbertus paucis stipatus neophytis ad diversas Germaniae provincias excurrisset, et vicum quendam Duerstat dictum nefaria idolorum cultura celebrem invenisset, institit divini verbi fulmine execrandam impietatem deiicere; quo barbarae mentes vehementius irritatae . . in carcerem eum traxerunt etc. Vitae Sanct. per Z. Lippeloo, recens recognitae per C. Gras. Colon. 1604. Tom. I. pag. 822. Eine ähnliche, der genauern geographischen Bestimmung des Ortes D. ermangelnde Stelle hat wohl sicher auch Rive vor sich gehabt, indem er a. a. D. schreibt: « Daß . . hier (in Dorsten) die Bewohner dem Heidenthum ergeben waren, läßt aus der Lebensbeschreibung des h. Schwibertus sich entnehmen, worin es heißt: Nachdem er die Sachsen . . habe er sich nach Dürsteden begeben, um daselbst gegen die Abgötterei zu predigen. Er sei aber von den Götzendienern gefangen genommen, hart geschlagen und in einen schrecklichen Kerker geworfen worden. » — Hurter, Innocenz III. Bd. 4. S. 382 bemerkt: « Es geht die Sage, daß schon im siebenten Jahrhundert . . der h. Suitbert an den Küsten der Ostsee . . die ersten Keime christlicher Lehre zu pflanzen versucht habe. » Könnte nicht auch bei dieser Sage, welche zunächst mit den Erzählungen über den angeblichen Bischof Suitbert von Verden an der Aller zusammenhangen wird (s. chronicon Verdense bei Leibniz I. c. p. 211), der Name, « Duerstad » eine Rolle gespielt haben? Eine kleine Insel der Ostsee heißt nämlich ebenfalls Duersten. Vgl. Motschmann, Erfordia literata I. S. 36.

auf die Lage von Dorsten zu passen und mit anderweitigen alten Ueberlieferungen zu harmoniren! Man hatte hier nicht nur einen Fluß: die Lippe, sondern auch am jenseitigen Ufer, gerade in der Entfernung von einer kleinen Stunde stromaufwärts, einen Ort, dessen Kirche in dem Rufe hohen Alterthums stand: das Dorf Hervest ³³⁾. Leider aber erhebt selbst der angebliche Marcellinus gegen diese Supposition ausdrücklich Protest, nicht nur (wie aus dem Vorhergehenden sich schon von selber versteht) durch seine näheren Angaben über die Lage von Duerstad, sondern auch weiterhin noch, indem er als Ort der Kirchweihe das von diesem Duerstad (nicht gegen Osten, sondern) gegen Süden gelegene Malsen angibt und von dem Jünglinge sagt, er sei „in medio fluminis Rheni sive Leccae“ ertrunken.

Im Grunde also bietet die Vita Suitberti des Pseudo-Marcellin, mit deren Referaten, wie gezeigt, jene Dorstener Volks Traditionen in unverkennbarem Zusammenhange stehen, zu Gunsten dieser letztern ganz und gar keinen speciellen Anhaltspunkt dar. Wollte man auch von dem Mißkredit, den jene Schrift verdient, für den Augenblick absehen oder ihn in etwa mildern durch die Bemerkung: Es sei immerhin möglich, daß der Verfasser neben so vielen geschichtswidrigen Angaben noch einzelne wirklich historische Nachrichten in seine Arbeit habe einfließen lassen, welche sonst sich nicht erhalten hätten ³⁴⁾: —

³³⁾ Der alte Namen dieses Ortes ist «Hervorst». So heißt derselbe in einer Urkunde v. J. 1313; auch noch 1385: Hervorste. Vgl. Dorow, Denkm. alter Sprache und Kunst. Bd. I. S. 2 u. 3. S. 198. Berlin 1824. — Ein Hugo de Hervorst war 1393 Propst zu Xanten und zugleich kölnischer General-Vikar. Winterim u. Mooren, G. G. II. S. 247.

³⁴⁾ Auf dieses Moment beruft sich auch Leibniz, um die Aufnahme dieser Vita Swib in seine Sammlung zu rechtfertigen: *Utrumque scriptum* (die Biographie und der Anhang) *suppositum esse non dubium est et a multo posterioribus profectum. Quia tamen*

hier wäre damit wenig gewonnen, da er einer Anwesenheit des heil. Suitbertus in dem westfälischen D. mit keiner Silbe gedenkt. Im Gegentheile; gesetzt, er habe wirklich über dessen Missionsthätigkeit in Westfalen noch etwas Näheres gewußt; dann wäre es für jene Tradition desto bedenklicher, daß er neben andern Orten dieses Landes: Münster, Soest u. D. gar nicht erwähnt.

Aber hat die fragliche Meinung nicht noch andere Stützen, und sind diese nicht vielleicht von der Art, daß man den oben beleuchteten Umständen wohl einen großen Einfluß auf deren Ausbildung, Belebung und Befestigung zuschreiben dürfte, den eigentlichen Ursprung derselben aber von diesen ganz unabhängig erklären müßte? — Man beruft sich auf den alten Namen „Swibß-Markt“, worin die erste Silbe nichts Anderes, denn das abgekürzte oder corruptirte „Suitbert“ sein soll. Diese Unterstellung wollen wir nicht geradezu bestreiten; wir können sie aber auch nicht beweisen. Im Munde des Volkes hört man eher ein langes i, als den Laut wi: „Sibß-“ oder „Sipß-“ Markt wird durchgängig gesagt; und man könnte ebensogut ein anderes nomen proprium (Sibo ³⁵) oder ein ähnl.) oder auch ein nomen appellativum darin wiederfinden. Wenn man in öffentlichen Anzeigen u. dgl. jetzt häufig Suitbertus-Markt schreibt, so hat es damit just die nämliche Bewandniß, als wenn man aus der anstoßenden „Golle-“ Gasse hin und wieder im

ante aliquot saecula vixerunt veri autores, potuere aliqua novisse, quae nos hodie fugiunt. L. c. pag. 23. Kehnlich Winterim (Denkwürdigkeiten der Kirche Bd. V. Th. I. S. 338): «Das Werk ist wahrscheinlich aus einigen wenigen vorgefundenen Notizen, die vielleicht das Kloster zu Kaiserswerth aufbewahrt hat, größtentheils aber aus unverbürgten Sagen und Erzählungen von einem Schriftsteller des fünfzehnten Jahrhunderts zusammengesetzt.»

³⁵⁾ Ein Sibo (aus d. J. 1304) ist sicherlich den Dorstenfern noch lange in der Erinnerung geblieben!

Hochdeutschen eine Cordula-Gasse oder Gudula-Gasse macht, oder in Paderborn dem veralteten „Kiee-Saut“ eine moderne „Kies-Alu“ substituirt. Sonst aber läßt sich in D. gar nichts aufweisen, was als eine besondere Reminiscenz an den heil. Suitbert angesehen werden könnte. Weder eine Kirche, noch ein Altar, noch irgend eines der kirchlichen Beneficien trägt dessen Namen; und als Taufname ist letzterer gleichfalls dort nicht hergebracht. Die Statue in der Spitze des mittelalterlichen Hochaltars der Pfarrkirche wird mit Unrecht hin und wieder für ein Bild des h. Suitbertus gehalten; sie stellt vielmehr den heil. Nikolaus dar, welcher ebenfalls auf dem alten Stadtsiegel abgebildet ist ³⁶⁾. — Daß das Nekrologium des Stiftes Kaiserswerth ³⁷⁾ unter den zahlreichen Personen- und Ortsnamen und Vermächtnissen, welche in demselben angetroffen werden, gar nichts auf D. Bezügliches enthält, sei hier auch noch bemerkt.

So wären wir dann zuletzt nur noch auf die anerkannt ächten und zuverlässigen schriftlichen Berichte über das Leben des h. Suitbertus hingewiesen. Diese beschränken sich aber, was die Schicksale des Heiligen seit seiner Herüberkunft in unsere Gegenden angeht, — abgesehen von einer ganz kleinen und vereinsamten Notiz über dessen Todesjahr in den Annales

³⁶⁾ Außer den der Figur des Heiligen beigegebenen Emblemen beweiset dies der Umstand, daß nach einer Urkunde vom Jahre 1545 geliefert werden mußten „up saint Nicolas Altar sesz waszkerzen, die to Misse-tyden und vesper-tyden gebuickt werden.“ Rive, a. a. D. S. 462. Unter diesem Altare ist jedenfalls der Chor-Altar oder der jetzige Hochaltar zu verstehen; der noch eigens genannte „Hochaltar“, auf den, gerade so wie für noch zwei andere Altäre, zwei Wachskerzen geliefert wurden, war wohl ein — später entfernter — Mittel-Altar.

³⁷⁾ Abgedruckt in Pacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins Bd. III. S. 117 ff.

Tiliani, resp. Petaviani ³⁸⁾ — auf zwei Sätze bei Beda Venerabilis, welcher ganz kurz referirt: S. habe bald nach seiner Rückkehr aus England, wo er die Bischofsweihe empfing, anstatt Frieslands ein anderes Terrain für seine Missions-thätigkeit sich gewählt; er habe nämlich zu dem Volke der Boructuarier sich gewandt, viele aus demselben zum Christenthume bekehrt; aber, als nicht lange hernach die Altsachsen das Land der Boructuarier erobert, da habe er sich zurückziehen müssen und nun von Pipin auf die Verwendung der Plectrudis eine Rheininsel zum Wohnsitz erhalten, wo er eine klösterliche Anstalt gegründet und sein gottseliges Leben beendet habe ³⁹⁾. — Das ist offenbar viel zu wenig und zu allgemein, um auf Grund dessen speciell für Dorsten einen Aufenthalt des h. Suitbertus in Anspruch nehmen zu können, — in ähnlicher Art, wie z. B. Veer in Ostfriesland und Meppen in Bezug auf den heil. Ludgerus solches vermögen ⁴⁰⁾. Positive Beweise, wie sie den genannten Orten in Betreff

³⁸⁾ Siehe Pertz monum. tom. I. pag. 6. u. 7. Als Todesjahr wird hier 713 angegeben.

³⁹⁾ *Accepto episcopatu de Britannia regressus non multo post ad gentem Boructuariorum secessit, ac multos eorum praedicando ad viam veritatis perduxit. Sed expugnatis non longo post tempore Boructuariis a gente antiquorum Saxonum dispersi sunt quolibet hi, qui verbum receperant; ipseque antistes cum quibusdam Pipinum petiit, qui interpellante Blithryde coniuge sua dedit ei locum mansionis in insula quadam Rheni, quae lingua eorum vocatur: In litore. In qua ipse constructo monasterio aliquamdiu continentissimam gessit vitam, ibique diem clausit extremum.* Beda Venerab. histor. gent. Anglor. L. V. c. 12. — Der Sermo b. Radbodi episcopi de s. Suitb. und dessen carmen auf den nämlichen Heiligen (Acta SS. loc. cit. pag. 84 seqq.) bieten kein weiteres Material, als höchstens, insofern letzteres seines Auftretens im « Sachsenlande » erwähnt: *Saxonicos adiit cultor memorabilis agros.*

⁴⁰⁾ Vgl. Altfriedi vita s. Ludg. L. II. c. 5. und die vita II. Lib. I. c. 28. bei Pertz tom. II. pag. 413, 419.

der Anwesenheit des h. Ludgerus zur Seite stehen, oder auch nur sichere positive Indicien, die gerade D. vor andern Orten der Umgegend in Bezug auf die oft behauptete Anwesenheit des h. Suitbertus besonders zu Statten kämen, mangeln durchaus. — Das Einzige, was für eine solche mit Grund sich anführen läßt, ist etwas Generelles, was nicht allein für diesen Ort, sondern ebensogut für die Nachbarorte gilt. Es ist die Erwägung: wie der Heilige, welcher das Land der Boructuarien ⁴¹⁾ mit der Predigt des Evangeliums durchzog —, welcher später länger als ein Decennium zu Kaiserswerth lebte ⁴²⁾, doch wohl sicher auch in dem westlichen Theile des nach ihnen benannten Boroctra-Gaues gewirkt, und — nach dessen Eroberung durch die Sachsen — noch immer wenigstens den Grenzdistricten seine Aufmerksamkeit und Thätigkeit gewidmet habe, und daß demnach in dortiger Gegend an mehr als Einem Orte das Zeichen der Erlösung von ihm aufgepflanzt sein werde! Dieser Ansicht pflichten wir nicht bloß bei, wie glauben obendrein, daß gerade in der Umgegend von Dorsten noch einzelne Spuren auf den Einfluß des heil. Suitbert (oder mindestens auf eine uralte Verbindung mit Kaiserswerth) zurückweisen. Die Wahl und Verehrung der Schutzheiligen der einzelnen Kirchen und Ortschaften steht in der älteren Zeit durchweg in der einen oder andern Art mit der Geschichte und den frühesten Verhältnissen dieser letztern in ganz naher Beziehung ⁴³⁾. Die

⁴¹⁾ Vgl. §. 1.

⁴²⁾ Suitbertus wurde im Jahre 693 in England durch Wilfried zum Bischöfe geweiht. Siehe Acta SS. Martii tom. I pag. 69 seq. Rechnete man nun auch für die nächste Zeit, so wie für seine Thätigkeit unter den Boructuariern sogar mehrere Jahre ab, so bliebe bis zu seinem 713 erfolgten Tode noch immer weit über ein Decennium übrig.

⁴³⁾ Ausführlicher ist dieser Gegenstand besprochen in der interessanten Abhandlung von Fr. A. Koch: Älteste Kirchen im Sprengel Pa-

Zeit und die Umstände, unter denen daselbst zuerst ein Gotteshaus angelegt wurde, erklären in zahlreichen Fällen die Auswahl des Kirchenpatrons, und umgekehrt weist dieser auf jene meistens zurück. In Fulda, in Werden u. liegt dies bei den dortigen Lokalpatronen Bonifacius und Sturmio, resp. Ludgerus u. klar am Tage. Aber auch wenn am Niederrhein so manche Willibrordi-Kirchen sich finden ⁴⁴⁾, oder wenn die Dorfkirche zu Mönninghausen bei Lippstadt den h. Vitus und die zu Buderich bei Werl den heil. Cunibert zu ihrem Schutzheiligen hat: so ist es bei den erstern der Aufenthalt Willibrords im Holländischen und Clevischen, und in dem zweiten Falle das Dependenzverhältniß zu Corvey, resp. zum S. Cuniberti-Stifte in Cöln ⁴⁵⁾, was in der Verehrung der betreffenden Heiligen noch dermalen ein lebendiges Denk-

derborn (Zeitschr. f. Gesch. u. Alterth. Westf. Bd. 20. S. 94—140); in welcher die hier festzuhaltenden Gesichtspunkte sowohl im Allgemeinen entwickelt, als auch in specieller Rücksichtnahme auf die ältern Kirchen des Hochstifts Paderborn im Nähern verfolgt sind. — Man vergleiche ferner, zumal was die Wahl der Kirchenpatrone für solche Plätze angeht, an denen ein christliches Gotteshaus an die Stelle einer seitherigen heidnischen Cultusstätte trat, J. W. Wolf, Beiträge zur deutschen Mythologie. Bd. I. Göttingen und Leipzig 1852. S. 81—88. — Eine eigene Schrift über dieses Thema veröffentlichte R. H. v. Lang, Rede über die h. Schutzpatronen. Nürnberg 1829. Referent kennt sie aber nur aus einem Citate bei Wolf a. a. O. und kann daher über die Art, wie das bezeichnete Thema in derselben ausgeführt ist, nichts Weiteres sagen.

⁴⁴⁾ Im Kreise Cleve allein drei: Rindern, Hassum, Kellen. Von Rindern steht es urkundlich fest, daß der h. Willibrord dort wirkte. S. Winterim und Mooren, die alte und neue Erzdiocese Cöln Bd. III. (Cod. dipl. Bd. I.) S. 3. Ursprünglich war Petrus nebst Johannes dem Täufer dort Kirchenpatron. Winterim l. c.

⁴⁵⁾ Ueber Mönninghausen vgl. Seiberß a. a. O. S. 247; über Buderich die Zeitschr. für Gesch. u. N. Westfalens Bd. 19. S. 19.

mal besigt Nun wohlan! Auch der h. Suitbert genoss von Altersher ein paar Stunden westwärts von Dorsten die nämliche Verehrung. Von Hünxe heisst es ausdrücklich in einem Verzeichniß aus dem 15. Jahrhundert: *Ecclesia s. Swiberti in Hunze habet communicantes DCC* ⁴⁶⁾. Von Hiesfeld wird ein Gleiches in Bezug auf den dortigen Kirchenpatron von Winterim angegeben; und in Betreff beider Kirchen fügt der genannte Gelehrte die Bemerkung bei: „Er (Suitbertus) ist also wohl ihr Stifter und ein Apostel der dassigen Gegend“ ⁴⁷⁾. Für eine fortgesetzte Wirksamkeit des h. Suitbert in der Gegend um Kaiserswerth scheint auch die Bezeichnung: „*In antiquo episcopatu*“ zu sprechen, welche in alten Urkunden mehrern rheinabwärts gelegenen Orten: Urdingen 2c. gegeben und von Gelenius a. a. D. S. 65 eben auf diesen dem h. Suitbert anvertrauten Missionssprenzel bezogen wird. — Allerdings sind das keine deutlichen Spuren; und überhaupt wird die Frage: Wann, durch wen und mit welchem Erfolge in dem engern Kreise, womit wir hier uns beschäftigen, das Christenthum zuerst verkündigt und eingeführt sei, in speciali nimmer sich beantworten lassen. Es gilt von diesem kleinern District, was Stolberg in der nämlichen Hinsicht von ganzen Ländern sagt: „Die Leuchten entziehen sich unserm Blick; wir sehen nur das durch sie erleuchtete Volk.“ Nur mehr im Allgemeinen werden die Wege, auf denen die Wahrheiten und Segnungen des Evangeliums hierher gelangten, und die Veranstaltungen, denen es eine festere Begründung verdankte, angezeigt werden können. Darüber Einiges im folgenden Paragraphen.

⁴⁶⁾ Bei Winterim a. a. D. Bd. II. S. 14. abgedruckt.

⁴⁷⁾ A. a. D. Bd. I. S. 271. Dahingegen nennt ein Schriftstück aus dem 16. Jahrhundert (ebendas. Bd. II. S. 14) den heil. Cyriacus als Patron von Hiesfeld. Zu Galen war der Apostel Petrus Kirchenpatron. A. a. D. Bd. II. S. 14.

§. 4.

Die ersten Versuche und Bemühungen, im Süden der untern Lippe die Macht des Heidenthums zu verscheuchen, datiren wohl gewiß nicht erst aus der Zeit Pipins von Herstal und des h. Suitbert. Zum Mindesten einzelne Strahlen des Lichts, welches jenseits des Rheins bereits während der Römerherrschaft geleuchtet und in den Tagen Chlodwig's auch dem neu aufstrebenden Frankenreiche sich mitgetheilt hatte, drangen — zumal aus der alten Haupt- und Bischofsstadt Cöln — schon in frühern Jahrhunderten auch auf das diesseitige Ufer hinüber. Von Oberhirten, wie Severin und Cunibert darf man kühn die Voraussetzung hegen, daß sie christliche Bildung und Gesittung nicht nur in dem Lande auf der Cölnner Seite pflegten, sondern auch in den Gauen auf der andern Seite des Stroms solche heimisch zu machen strebten. Diese galten ja als ein, wenngleich lose anhaftendes, Glied des fränkischen Reichskörpers, von dem die Gegend südwärts der Lippe erst gegen Ende des 7. Jahrhunderts durch die sächsische Occupation abgerissen ward; und ebenso als ein Theil des der Obforge der Cölnischen Bischöfe anvertrauten Sprengels, unter der sie auch Carl d. Gr. beließ. Von Carentinus und dessen Nachfolger Eregisilus rühmen alte Nachrichten, daß sie in der Verbreitung und Befestigung des Christenthums eine große Thätigkeit entwickelt hätten ⁴⁸⁾; vom heil. Cunibert (+ 663) ist gelegentlich schon oben erwähnt, daß er zu Soest zum Vortheile seiner Kirche Liegenschaften erwarb. Der nämliche große Bischof errichtete, wie zu Cöln, Bonn u. s. w., ebenfalls an drei Orten auf der Ostseite des Rheins Almosen-Stiftungen, nämlich zu Schwelm, Menden und Soest ⁴⁹⁾. — Die Einlei-

⁴⁸⁾ Vgl. Henr. Pantaleon, *prosopographia illustr. virorum German.* Basil. 1565. pag. 210. Gelen. de adm. Colon. magnit. p. 39—40.

⁴⁹⁾ Eine dem 10. Jahrhundert angehörnde Pergamenthandschrift be-

tungen waren also jedenfalls schon getroffen; für die Folgezeit handelte es sich darum, auf der vorhandenen Grundlage weiter fortzubauen oder aber auch, wo letztere inzwischen wieder unterwühlt worden war, das Werk von neuem in Angriff zu nehmen und durch vereinigte Kräfte es der Vollenendung desto rascher entgegenzuführen. Für den Nordwesten des Cölnischen Westfalen geschah solches im achten und neunten Jahrhundert. Nächst dem h. Suitbert werden die Bischöfe Agilolph⁵⁰⁾, Hildiger⁵¹⁾, Hildebald⁵²⁾, Willibert⁵³⁾ und Hermann I.⁵⁴⁾ dazu besonders mitgewirkt haben. Vielleicht ist dieser Gegend auch die Amtsthätigkeit des Bischofs Liudbert von Münster, welcher anstatt des suspendirten Erzbischofs Gunthar „den östlichen Theil“ von dessen Diöcese seit 868 verwaltete⁵⁵⁾, zu Gute gekommen. Ein Gleiches möchten vielleicht Manche mit Rücksicht auf die Lage dieser Gegend (gerade zwischen dem Münsterlande und der untern Ruhr) in noch höherm Grade schon von dem ersten

richtet nach Aufzählung der Einkünfte, welche Kunibert für das Armenhaus ad s. Lupum in Cöln angewiesen hatte: *Sunt et aliae praebendae elemosinariae a b. Kuniberto per diversa loca coloniensis episcopatus institutae . . De curti Bunnae, ubi IV. fratres esse debent, unicuique fratri XII. maldros siliginis etc. . . De Swelme uni tantum fratri XII. modios siliginis etc. De Mineden, ubi unus frater erit, XII. modios siliginis etc. . . De curti Susatiae, ubi unus frater erit, etc.* Siehe Lacomblet, *Archiv.* Bd. II. S. 62—64.

⁵⁰⁾ Vgl. Gelen. I. c. pag. 308.

⁵¹⁾ Er begleitete Pipin den Kleinen auf dessen Kriegszuge gegen die Sachsen und kam vor der Festung Iburg um's Leben. *Annal. Fuldens.* ad a. 753 bei Pertz t. I. p. 346.

⁵²⁾ Der vertraute Freund Karls d. Gr.

⁵³⁾ Unter seiner Regierung wurden mehrere Synoden Behufs Regelung der innern und äußern Kirchenverwaltung gehalten.

⁵⁴⁾ Ein wegen seiner vortrefflichen Eigenschaften hochgeschätzter Bischof.

⁵⁵⁾ Siehe *Annales Xantenses* ad a. 868. Pertz II. pag. 233.

Münsterischen Bischöfe Ludger, dem Stifter des Klosters Werden, erwarten. Indes insofern es um persönliches Eingreifen u. dgl. sich handelt, ist diese Voraussetzung wohl nicht gegründet. Von einem in dieser Beziehung dem Heiligen zu Theile gewordenen Auftrage oder auch nur von einem Besuche, einer Durchreise desselben findet sich nicht die geringste Andeutung. Als er zum ersten Male nach Werden kam, hatte sein Weg von dem linken Rheinufer her, wo er zunächst an der Erst einen Platz für ein Kloster sich ausersahen hatte ⁵⁶⁾, ihn in den Ruhrgau geführt; und bei seinen spätern Reisen zwischen Münster und Werden hat er sich wohl gewöhnlich *recta via* über Lüdinhäusen gewandt, wo er bereits im Jahre 800 (am 6. Decemb.) eine Schenkung für sein Kloster entgegennahm ⁵⁷⁾. Den östlichen Strich des Kreises Recklinghausen, das sogen. Ober-West hätte er danach allerdings berührt (Waltrop ⁵⁸⁾ u.); der nordwestliche Winkel dieses Kreises aber (Dorsten u.) hätte seines Besuches und seiner unmittelbaren Einwirkung sich nicht zu erfreuen gehabt ⁵⁹⁾. —

Die Anstrengungen der Diöcesan-Obern fanden eine nicht geringe Unterstützung von Seiten der Carolingischen Fürsten,

⁵⁶⁾ Vgl. S. Ludgeri vita II. Lib. I. c. 29. Pertz II. pag. 420.

⁵⁷⁾ Pacomblet, Urkundenbuch Bd. I. No. 18.

⁵⁸⁾ Auch hier besaß das Kloster Werden schon früh beträchtliche Güter. — Ein später verfaßtes Gedicht de miraculis s. Ludgeri läßt den Heiligen einmal von Willerbeck nach Haltern und dort über eine Eippbrücke gehen. A. Ss. Martii tom. III. p. 661.

⁵⁹⁾ Das anderthalb Stunden von Dorsten gelegene Dorf Altschermebeck hat den h. Ludgerus zum Kirchenpatron. Im Orte selbst und noch mehr in dessen Umgebung hatte die Abtei Werden nicht unbedeutende Güter und Einkünfte. Namentlich gehörte ihr der Haupthof Rüschede oder Rüste. In einem Heberegister derselben aus dem 12. Jahrhundert führt der 18. Absatz die Aufschrift: De villicatione in Ruschete, unter welcher Rubrik dann die Gefälle aus Schermbeck, Raesfeld, Hagenbeck u. s. w. im Einzelnen folgen. S. Pacomblet, Archiv Bd. II. S. 277. —

namentlich Carls des Großen. Die wichtigsten ihrer Maßnahmen und Anordnungen zum Vortheile der christlichen Religion bleiben indeß hier billiger Weise außer Betracht, weil sie den ganzen Umfang des Reichs oder doch des Sachsenlandes betrafen, und eine Erörterung derselben nur längst Besprochenes wiederholen müßte. Für unseren Zweck wird noch besonders deren Sitte Beachtung verdienen, auf ihren Pfälzen u. Kirchen und geistliche Stellen zu errichten. Ein solches altes Palatium der fränkischen Könige war Duisburg. Die dortige Salvator-Kirche, aller Wahrscheinlichkeit nach schon vor Carl dem Großen gegründet ⁶⁰⁾, war schon in den früheren Decennien des achten Jahrhunderts für die dortige Gegend von einer ähnlichen Bedeutung, als die unter den Schutz einer fränkischen Besatzung gestellte Capelle der Erzburg sie späterhin für Sachsen gewinnen sollte.

Doch noch eine Reihe von Burgen anderer Art, — wahre Schutzstätten für das Christenthum und dessen Sendboten, die hauptsächlich von ihnen aus ihre friedlichen Eroberungen unternahmen, hatte im Laufe der Zeit an den Grenzen jenes Landstrichs sich erhoben und im Süden desselben allmählig gewissermaßen zu einer ununterbrochenen Kette sich gestaltet. Ein Glied aus dieser Kette ist in der Stiftung des heil. Suitbertus zu Kaiserswerth schon vorher uns begegnet. Weiter gegen Südosten erscheint das vom Erzbischofe Willibert eingeweihte Jungfrauenkloster zu Gerresheim; laut der Bestätigungsurkunde vom Jahre 874 waren die Orte Meiderich (bei Ruhrort), Mintard (südlich von der Ruhr) und Somborn (westlich von Elberfeld) bereits im Besitze von Kirchen, welche dem gedachten Kloster incorporirt wurden ⁶¹⁾. Noch näher liegt Essen, wo der Hildesheimische Bischof Alfried auf seinem väterlichen Erbe um 870

⁶⁰⁾ Vgl. Pacomblet, Archiv. Bd. III. S. 12.

⁶¹⁾ S. Pacomblet, Urkundenbuch I. No. 68.

gleichfalls ein Frauenkloster anlegte ⁶²⁾; endlich, zwei Stunden von da und schon achtzig Jahre früher gegründet die klösterliche Ansiedlung des heil. Ludger und seiner Jünger, Werden, die in der Folge so berühmt gewordene Benedictiner-Abtei. Viel zu gering würde man die Wichtigkeit dieser und anderer religiöser Anstalten und Corporationen anschlagen, wollte man nur an die geistige Anregung denken, welche sie durch Wort und Beispiel, durch seelsorgliche Thätigkeit und dgl. auf ihre nähere und fernere Umgebung ausübten. „Der Boden ist das Erste und das Letzte eines Volkes“ — hat ein Schriftsteller gesagt. Er ist von der größten Bedeutsamkeit nicht nur in der Staatsökonomie und Politik, sondern auch in der Religion ⁶³⁾; sein Besitz bietet Garantien wie in der ersten, so ebenfalls in der andern Beziehung. Die kleine, von zwei Bächen und dem Ruhrstrome eingeschlossene Insel, welche Ludger zu Werden erwarb, war zugleich ein Erwerb für das Christenthum selbst. Da faßte es zunächst festen Fuß; und wenn dann bald die Liegenschaften und Ackerwirthschaften eines solchen Klosters sich weiter ausdehnten, so erweiterte sich damit der Einfluß auf Land und Volk; beides erhielt immermehr ein christliches Gepräge.

Für diesen Fortschritt in der Christianisirung war ganz besonders noch Eine Einrichtung von großem Belang; und wir irren wohl nicht, wenn wir eben in ihr die Wurzel erblicken, aus welcher mehr als Eine von den Bestischen Pfarren allmählig hervorgespßt ist. Sogleich in den drei ersten das Stift Kaiserswerth betreffenden Urkunden in Lacom-

⁶²⁾ Siehe ebendasselbst Nro. 69.

⁶³⁾ Man denke z. B. an die Völkerwanderung und den Vorschub, welchen sie der Verbreitung des Christenthums geleistet hat. Durch die Entfernung von dem heimischen Boden hatte bei diesen in das römische Reich eindringenden Völkern auch deren seitheriger Göttercult sofort einen wichtigen Haltplatz verloren.

blets Sammlung ⁶⁴⁾ ist von den zu demselben gehörenden cellulis die Rede, deren in der dritten Urkunde fünf mit Namen aufgezählt werden. Solche cellae oder cellulae waren auswärtige Stationen oder kleine Filialen des betreffenden Stifts oder Klosters. Sie wurden meist bei den größern und weiter entfernten Besitzungen desselben angelegt und mit einigen Mitgliedern der Corporation besetzt, und zwar zu einem dreifachen Zwecke: Einmal nämlich dienten sie, um die Bewirthschaftung der benachbarten Stifts- oder Klostergüter zu beaufsichtigen, und als Sammelpunkte für deren Ertrag; dann ferner — in ähnlicher Weise als die in unmittelbarer Nähe von Klöstern und Ortschaften errichteten Hospitien — um an Fremden und Pilgern Barmherzigkeit zu üben; endlich aber auch zur regelmäßigen Abhaltung des Gottesdienstes für die Leute, welche auf jenen Gütern wohnten und arbeiteten. Deshalb waren mit diesen Zellen durchweg Capellen verbunden; und an Rhabanus Maurus wird besonders gerühmt, daß er als Abt von Fulda die Zellen, deren einige bis dahin Laienbrüdern übertragen gewesen wären, sämmtlich mit Priestern besetzt und mit Kirchen und Reliquien ausgestattet habe ⁶⁵⁾. Eine Verordnung der großen Versammlung zu Aachen, welche im Jahre 817 das Klosterwesen einer genauern Regulirung unterzog, empfahl und bestätigte ausdrücklich die Errichtung dieser Zellen, mit dem Beisatze, daß niemals weniger, als sechs Mönche in denselben wohnen sollten ⁶⁶⁾. So mögen auch Werden, Essen, Gerresheim und andere Stifter auf ihren Besitzungen zwischen der Ruhr und Lippe

⁶⁴⁾ Bb. I. Nro. 71 v. J. 877; Nro. 77. v. J. 888; Nro. 83 vom J. 904.

⁶⁵⁾ Siehe die alten Nachrichten darüber in Brower, antiqq. Fuldens. Lib. I. c. 7., wo der Verfasser zugleich eingehender über den Namen, Zweck u. s. w. dieser Zellen sich verbreitet.

⁶⁶⁾ Siehe Pertz monum. tom. III. (legg. tom. I.) pag. 202. Nr. 44. XXIII. 1.

schon früh solche Cellen gehabt und dadurch nicht wenig zur festern Begründung der Herrschaft des Christenthums beigetragen haben ⁶⁷⁾. Von Essen ist bekannt, daß noch in den folgenden Jahrhunderten auf zwei in der Nähe gelegenen Stiftsgütern Dratorien erbaut wurden, an welche sich dann gleichfalls Jungfrauen-Convente angeschlossen; nämlich zu Stoppenberg und zu Kellinghausen. In der Urkunde des Erzbischofs Anno II. über die Einweihung der Capelle zu Stoppenberg (vom 29. Januar 1073) wird speciell hervorgehoben, dieselbe sei gegründet „bona provisione ac magna misericordia domnae Sueneheldis abbatissae, scilicet ut hi qui longe sunt remoti a matrice ecclesia quique sibi viderint mortis imminere periculum propter tempus et difficultatem itineris illic baptismum et sepulturam ceteraque, si necessitas ingruerit, recipiant alimenta animae ⁶⁸⁾. Ob und in welcher Weise das dem heiligen Hippolytus geweihte und mit dessen Reliquien ausgestattete Stift zu Verresheim bei der ersten Einrichtung eines Gotteshauses zu Horst (zwischen Essen und Buer) theilhaftig war, vermögen wir nicht zu bestimmen. Daß hier der Schutzheilige von Verresheim zum Kirchenpatron angenommen ward, scheint allerdings für eine solche Mitwirkung zu sprechen. — Das Kloster Werden hatte sogleich im ersten Jahrhundert seines Bestehens an der südwestlichen Grenze von Westfalen: bei Osterfeld u. verschiedne Höfe, Berechtigungen u. überwiesen erhalten, welche in der Folge mit den noch zahlreichern und bedeutendern Acquisitionen, welche es im zehnten und elften

⁶⁷⁾ Daß das Stift Essen von Ringelbors unweit Gladbeck bereits um das Jahr 900 nicht unbeträchtliche Einkünfte hatte, lehrt eine Essendische Heberolle, welche Dorow in seinen „Denkmälern alter Sprache“ Bd. I. S. 2. Berlin 1824. S. 38 mitgetheilt hat. S. auch Lacomblet, Archiv Bd. I. S. 12.

⁶⁸⁾ Lacomblet, Urkundenbuch Bd. I. No. 217.

Jahrhundert dorthin machte, der „villicatio in Armbugele“ (Arenbögel) unterstanden⁶⁹⁾. Sollten nicht die Anfänge der Pfarre Osterfeld, welches schon in sehr früher Zeit eine Kirche gehabt haben soll⁷⁰⁾, mehr oder minder mit diesen Verhältnissen zusammenhangen?

Eine den auswärtigen „Gellen“ oder (wie sie später ebenfalls genannt wurden) Präposituren der Klöster analoge Einrichtung bestand auch bei der Cathedrale zu Cöln; wie Mooren dies ausführlicher dargethan hat, indem er unter andern den Nachweis liefert, daß selbst die nachmalige Collegiat-Kirche zu Xanten ursprünglich ein annexum des dortigen Bischofshofes war⁷¹⁾. Unwillkürlich beinahe wird man hiedurch an Recklinghausen erinnert, wo Besitzungen der Cölnischen Kirche bereits in dem zehnten Jahrhundert sich

⁶⁹⁾ Desselben Archiv Bd. II. S. 224. S. 272. Außerdem gab es noch zwei andere Werden'sche Oberhöfe mit vielen dazu gehörigen Gütern im Weste Recklinghausen, nämlich: Hüllen oder Helderlinghausen und Abdinghof zu Waltrop.

⁷⁰⁾ Darauf deutet auch wohl der dortige Kirchenpatron: Pankratius. Er war namentlich bei den Franken ein sehr angesehener Heiliger, wie man aus Gregor. Turon. de gloria Martyrum Lib. I. c. 39. (Bibl. max. Patr. Tom. XI. pag. 841) entnehmen kann. Vgl. auch I. c. cap. 83. pag. 853. — In dem Cölnischen Westfalen ist die Zahl der Pankratiuskirchen überhaupt groß: Görbeke, Anröchte, Belete, Warstein, Störmede, Hointhausen u. In Paderborn wurde bereits zur Zeit Ludwig's des Frommen eine Pankratius-Kirche gebaut.

⁷¹⁾ Mooren, in: Alterthüml. Merkwürdigkeiten der Stadt Xanten. Grefeld 1838. Heft 3. S. 58 ff. Erst der Erzbischof Gunthar (850—873) emancipirte mehrere Kirchen innerhalb und außerhalb Cöln aus der seitherigen Verbindung mit dem Dome und gewährte ihnen die Stellung selbstständiger kirchlicher Institute: St. Gereon u., Bonn, Xanten. „Es waren dies“, — sagt Mooren von ihnen — „ursprünglich Kirchen, welche das Domstift oder der Erzbischof auf ihren großen Gütern hatten anlegen lassen“ . . . „Nachdem diese Kirche (zu X.) durch neue Stiftungen und Schenkungen vor und

nachweisen lassen ⁷²⁾. Um so mehr, da überdies als Patron der dortigen Pfarrkirche der Apostel Petrus erscheint, dem auch die Kölner Metropole geweiht war, und als Inhaber des Präsentationsrechtes in Bezug auf die Pfarrstelle der Dompropst von Köln ⁷³⁾. Hier, so wie z. B. in Kirchhellen, das gleichfalls ein kölnischer Oberhof war, könnte daher recht wohl die Bemerkung Rindlinger's zur Anwendung kommen: „Auf solchen bischöflichen Haupthöfen“ — sagt er ⁷⁴⁾ — „oder in deren Nachbarschaft errichtete man durchgehends Capellen, deren Mutter die Domkirche war . . . Mit der Zeit wurden diese Capellen auch Mutterkirchen.“

Andererseits indeß bleibt ein Doppeltes hierbei zu beachten. Denn für's Erste erhielten schon bald nach Einführung des Christenthums in Westfalen außer den Bischofsitzen einzelne andere Orte eine *ecclesia baptismalis*, an welche die Bewohner der betreffenden Gegend Behufs Empfanges der

nach eine eigene Dotation erhalten hatte, behielt der Bischof sein ursprüngliches Besitztum für sich und überließ der Kirche zu Xanten, als einer selbstständigen Anstalt, das später Erworbene. S. 60. 63.

⁷²⁾ Ein erzbischöflicher Hofeschulte (*villicus*) zu Recklinghausen kommt vor in einer auf Pergament geschriebenen Tabelle, die nach den Schriftzügen in's 10. Jahrhundert gehört; abgedruckt bei Lacomblet, Archiv. Bd. II. S. 60—64. Der heilige Erzbischof Bruno († 965) vermachte in seinem Testamente dem Stifte zu Soest „*praedium illud etiam, quod dominus Popo* (damals „*protus et iconomus ecclesiae Coloniensis*“ und demnachst Bruno's Nachfolger auf dem Erztstuhl) *Richildinchuso et Arvite nobis satis naviter acquisivit*“. Ruotgeri vita s. Brunon. cap. 49 bei Pertz monum. T. VI. pag. 274—275. Einen zu Recklinghausen vollzogenen Act des Erzb. Hidolf aus dem Jahre 1077 s. in Seibertz Urfundenbuch Bd. I. No. 32.

⁷³⁾ Nach dem Liber Collatorum. Winterim und Mooren a. a. O. Bd. I. S. 332.

⁷⁴⁾ Zunächst in Bezug auf das Münsterland. Münsterische Beiträge. Bd. I. Urfunden. S. 3.

heiligen Taufe (zunächst nur für Nothfälle), so wie der Sterbesacramente gewiesen waren und den Zehnten zu entrichten halten. Bereits in der *Capitulatio de partibus Saxoniae* vom Jahre 785 ist an solche Gau-Kirchen gedacht, zu deren Dotation von den *pagenses ad eam recurrentes* ein Hof, zwei Hufen Landes und auf je hundert und zwanzig Seelen ein Paar eigenhörige Leute gestellt werden sollen ⁷⁵⁾. Landkirchen dieser Art, — mochten sie nun eigens errichtet oder mochte eine bereits vorhandene Capelle auf einem bischöflichen u. Hofe dazu genommen werden, — traten sonach schon als bald, und nicht erst „mit der Zeit“ in einen höhern Rang. — Zweitens aber trifft man die Sitte, auf den Gütern und Höfen eine Stätte für christliche Gottesverehrung zu errichten, nicht allein bei Klöstern und Domstiftern an, sondern ebenfalls bei großen Grundeigenthümern weltlichen Standes. Die Carolingischen Fürsten gingen darin mit ihrem eigenen Beispiele voran ⁷⁶⁾. Und so mag auch zwischen der

⁷⁵⁾ *Ad unamquamque ecclesiam curtem et duos mansos terrae pagenses ad ecclesiam recurrentes condonent, et inter centum viginti homines et ingenuos similiter et litos servum et ancillam eidem Ecclesiae tribuant.* Pertz Monum. tom. III. (legg. I.) p. 49. — Die Ausdrücke: *Plebes*, *Ecclesiae baptismales*, *cardinales*, *decimales*, wurden durchweg synonym gebraucht und bezeichnen im Allgemeinen die alten oder primitiven Pfarrkirchen. *Presbyteri plebium*, qui baptismales ecclesias tenent et minoribus presbyteris praesunt, sagt Walafr. Strabo de reb. eccl. cap. 30. *Ecclesias baptismales*, quas plebes appellant — heißt es im Cap. 11. der Synode von Pavia im J. 876. Pertz l. c. p. 531. De *decimis*, quae a populo in plebibus vel baptismalibus ecclesiis offeruntur, nulla exinde pars maiori ecclesiae vel episcopo inferatur. Cap. a. 803. l. c. pag. 110. Bei den Hofkirchen — so verordnete Papst Zacharias — „*baptisteria non construuntur nec Presbyter constituatur cardinalis*“. Vgl. auch das citirte Capitulare Nro. 8.

⁷⁶⁾ *Capitulare de villis imperialibus* Nro. 6: *Volumus ut iudices nostri decimam ex omni conlaboratu pleniter donent ad eccle-*

Emscher und der untern Lippe mehr als Ein Haupthof bereits vor der Zeit, wo er an ein geistliches Stift vergabt wurde, mit einem Gotteshause versehen gewesen sein. Eine Verordnung Carl's des Großen v. J. 803 oder 804 bestimmte ganz allgemein: Ein Jeder dürfe mit Genehmigung des Diöcesanbischofs auf seinem Eigenthume eine Kirche bauen; nur sollten die ältern Kirchen an ihren Rechten dadurch nicht beeinträchtigt werden ⁷⁷⁾.

Von den Gotteshäusern, welche in Folge dieser und ähnlicher Bewilligungen und überhaupt nach einer, wie gezeigt, damals weit verbreiteten Sitte zunächst als Hofes-Kirchen und mit besonderer Rücksicht auf das auf diesen Gütern beschäftigte Personal ursprünglich angelegt waren, behielten manche noch Jahrhunderte lang im Ganzen die nämliche Stellung, welche sie von Anfang an inne gehabt. Begründet innerhalb eines bereits abgegrenzten Pfarrbezirks, waren und blieben sie für immer oder doch geraume Zeit lediglich Orationaria, sacella etc. und als solche der Parochial-Rechte beraubt. Andere dahingegen gelangten durch das Zusammen treffen verschiedener Umstände binnen Kurzem zu größerer Bedeutung. Die Zunahme der Population in ihrer nächsten

sias quae sunt in nostris fiscis et ad alterius ecclesiam nostra decima data non fiat, nisi ubi antiquitus institutum fuit. Pertz l. c. pag. 181.

⁷⁷⁾ Pertz l. c. pag. 124. In Bezug auf diese ältern Kirchen bestimmte ebenso die Mainzer Synode v. J. 813 c. 41: Ecclesiae antiquitus constitutae nec decimis nec aliis possessionibus priventur, ita ut novis oratoriis tribuantur. Gegenüber den Versuchen, welche manche Grundherren dennoch in dieser Hinsicht machten, wiederholt von der Synode zu Mainz 847. c. 11. 852. c. 3. u. zu Tribur 895. c. 14. Nach dieser letztern Verordnung soll auch der Novalzehnte aus der Nachbarschaft der ältern Kirchen ihnen selber zukommen; falls aber in weiterer Entfernung von denselben neue Kirchen gebaut würden in einem Walde, einer Heide u., dann sollten diese den Novalzehnten beziehen.

Umgebung, die weite Entfernung der *ecclesia baptismalis*, eine reichere Bewidmung u. s. w. erleichterten und beschleunigten bei ihnen die Erringung einer gewissen Unabhängigkeit. Durch die Erlaubniß, daß zunächst einzelne pfarramtliche Functionen daselbst vorgenommen werden durften, bahnten sie sich den Weg zur völligen Enthebung aus dem Verbande, worin sie bis dahin zu der Mutterkirche gestanden. Bereits die Synode von Aachen im J. 836 hatte Cap. II. P. 2. n. 16. mit Rücksicht auf Nothfälle die Anstellung von Hülfsseelsorgern empfohlen.

Während aber auf diese Art die Zahl der selbstständigen Kirchen (Pfarrkirchen) sich mehrte, wurde für viele derselben nach einer andern Seite hin ein neues Dependenz-Verhältniß geschaffen; — eine Folge der außerordentlichen Gunst und Freigebigkeit, welche das Mittelalter den Klöstern und Stiftern erzeugte. Diese empfingen nicht nur fortwährend beträchtliche Schenkungen von Ländereien und Colonaten, wo dann mit dem Hofgute selbst das dem Grundherrschaft in Bezug auf die Hofes-Kirche zustehende Recht (Patronat) ebenfalls auf sie überging: es wurden außerdem Kirchen und Capellen mit deren Einkünften sehr häufig einer solchen geistlichen Genossenschaft ständig überwiesen (incorporirt).

Eben aus Anlaß von dergleichen Incorporationen erhalten wir oftmals die erste urkundliche Nachricht von der Existenz der einen oder andern Kirche oder auch über mehrere zugleich ⁷⁸⁾. Das ist namentlich auch bei manchen Bestischen Kirchen der Fall. Nachdem der heil. Heribert, Erzbischof von Köln von 999 bis 1021, der von ihm gegründeten Abtei zu Deutz bereits selbst einige Kirchen übergeben hatte ⁷⁹⁾ (Wald, Hattingen, Anrath etc.), wurden weiterhin noch an-

⁷⁸⁾ Wie z. B. in Betreff mehrerer Kirchen im Herzogthum Westfalen durch Anno's II. Stiftungsurkunde der Abtei Grafschaft.

⁷⁹⁾ Siehe Lacomblet, u. s. B. Bd. I, No. 153.

dere ihr einverleibt. Leider aber liegen nicht die Documente über die Incorporation, sondern nur die päpstlichen Bestätigungsbullen vor, welche die ganze Reihe dieser Kirchen zusammen anführen und natürlicher Weise erst längere Zeit nachher erlassen wurden. Die erste derselben gehört bereits der Mitte des zwölften Jahrhunderts an und wurde von Eugen III. zu Meaux am 17. Juni 1147 vollzogen. Sie bestätigt der Abtei Deuz, neben vielen Besitzungen in andern Gegenden, „in Gladbech ecclesiam et curtem⁸⁰⁾ . . . in Datlen ecclesiam. In Kirchhelle ecclesiam. In Buron ecclesiam. In Waldorp ecclesiam.“ Die Bullen Victor's IV. vom 11. Mai 1161 und Innocenz III. vom 2. April 1207 nennen die Kirchen „in Gladbach, Hillen (Kirchhellen), Oesteruelde, Marlari, Affelterbach, (Aplerbeef), Burin, Herebedde (Herbede), Spurchinel (Sprockhövel), Bottorp . . .⁸¹⁾. — Nur von einigen dieser Kirchen und der Zeit ihrer Incorporation haben wir schon eine frühere Nachricht durch eine von Gelenius (de adm. Colon. magnit. pag. 382) veröffentlichte Notiz aus dem Archive der gedachten Abtei. Successor Heriberti Piligrinus — heißt es daselbst — ecclesias in Heringe et in Unna et in omnibus Saxoniae partibus sitas, quarum videlicet census ad idem monasterium spectat, id est Boine, Derne, Waltohorp, Hillen, Wattenscheide, Herebedde, Affelterbach sanctae Mariae et beato Heriberto concessit. Nach Angabe eines von Lacomblet (N. B. I. S. 86) citirten alten Memorienbuchs wären die Kirchen zu Osterfeld und Marl schon zu Lebzeiten des heil. Heribert an dessen Stiftung gekommen und

⁸⁰⁾ Die curtis hatte bereits zur Zeit Heriberts der Abtei gehört. Lacomblet, a. a. D.

⁸¹⁾ Lacomblet, l. c. No. 357 und die Note dazu. Vgl. auch den Liber Collatorum bei Winterim und Mooren, Erzdiocese Cöln Bd. I S. 344.

zwar zusammen mit verschiedenen andern Gütern, welche ein Graf Walderich, „comes de Oplathe vel Houberch“, derselben schenkte. Es muß aber in dieser Beziehung auffallen, daß sie in der ersten päpstlichen Confirmationsurkunde vom Jahre 1147 noch nicht mitgenannt werden, sondern erst in den spätern vorkommen. — Aus einer andern, mit der erwähnten Bulle Eugens III. ungefähr gleichzeitigen Urkunde ersieht man nicht bloß den Bestand, sondern außerdem die rechtliche Stellung von zwei weiteren Bestischen Kirchen und selbst den Namen der ihnen damals vorgesetzten Geistlichen. In der Stiftungsurkunde des Klosters Glaesheim v. J. 1166 erscheinen als Zeugen: Henricus Presbyter Ecclesiae Flarshem, Hesel plebanus Recklinckhusensis⁸²⁾. Die Verschiedenheit in der amtlichen Bezeichnung dieser beiden beweiset klar, daß, während Recklinghausen Pfarrort ist, die Glaesheimer Kirche damals dieses Ranges sich noch nicht erfreut. Noch genauer ergibt sich die Stellung, welche diese letztere Kirche bisher eingenommen hatte resp. fortan einnehmen sollte, aus der Confirmations-Urkunde des Erzbischofs Reinald vom 1. August des nämlichen Jahres. Hier heißt es: Baptisterium et sepulturam salvo matricis ecclesie Jure idem locus (Glaesheim) obtinuit⁸³⁾. — Auch noch in dem sogen. Liber valoris, einem im dreizehnten Jahrhunderte angelegten Verzeichniß der zur Erzdiöcese Cöln gehörigen Kirchen und der Einkünfte der mit ihnen verbundenen geistlichen Stellen, werden unter der Rubrik des Dortmunder Decanats Glaesheim und desgleichen Hamm-Bossendorf, Horneburg, Herten, Horst, Bottrop u. als Pfarrorte vermischt. Als solche werden aus dem Besten im Ganzen nur zehn aufgezählt: Recklinghausen, Buer, Gladbeck, Osterfeld

⁸²⁾ Kindlinger, M.-B. Bd. II. S. 205.

⁸³⁾ Erhard, Reg. hist. Westf. Bd. II. Cod. diplom. Nro. 335.

(„cum capella“⁸⁴⁾, Kirchellen, Polsum („Polsheim“), Marl („Marlere“⁸⁵⁾, Datteln, Waltrop, Der. Daß Dorsten hier fehlt, wird in dem Folgenden seine Erklärung finden, wo von den besondern Verhältnissen dieses Orts in kirchlicher und politischer Hinsicht die Rede sein soll.

§. 5.

Auch abgesehen davon, daß nach §. 2. vielleicht bereits Pipin von Heristal und dessen Gemahlin Plectrudis eine zu Dorsten gelegene Besitzung dem Jungfrauen-Convent ad s. Mariam in Capitolio zu Cöln als Geschenk übergaben, erscheint der genannte Ort ohnehin schon sehr früh zu geistlichen Stiftungen der Nachbarschaft in Beziehung gestellt. Sogleich die älteste sicher verbürgte Nachricht, welche wir über Dorsten beizubringen vermögen, betrifft eine Schenkung von Gütern, die zu einem ähnlichen Zwecke geschah, wie die erwähnte, nicht so zuverlässig beglaubigte Pipins und der Plectrudis. In einem Hebe-Register des Klosters Werden, welches noch aus dem neunten Jahrhundert⁸⁶⁾ her-

⁸⁴⁾ Unter dieser capella ist aller Wahrscheinlichkeit nach Bottrop zu verstehen. In einer jüngern Handschrift heißt es: Cum capellis. Das Verzeichniß selbst siehe bei Mooren, das Dortmunder Archidiaconat S. 70—71 und bei Winterim und Mooren, Erzdiocese Cöln Bd. 1. S. 298. Ueber das Verhältniß der beiden Handschriften zu einander s. die in der erstgenannten Schrift a. a. O. beigefügte Note. — In einer Urkunde v. J. 1310 (bei Kindlinger, deutsche Hörigkeit S. 359) kommt auch die Kirche zu Westerholt noch als „capella“ vor.

⁸⁵⁾ Einer alten Sage zufolge soll anfänglich für Marl und Polsum zusammen nur Eine Kirche, und zwar ungefähr in der Mitte zwischen diesen beiden nur eine kleine halbe Stunde voneinander entfernten Orten, bestanden haben; und daher erklärt man auch den Namen des an dieser Stelle wohnenden Colons „Jürgensküster“. St. Georg ist nämlich der Kirchenpatron von Marl.

⁸⁶⁾ Selbst die jüngsten Stücke sind spätestens aus dem Anfange des

rührt und gegenwärtig in dem Landesarchiv zu Düsseldorf aufbewahrt wird, steht die Notiz aufgezeichnet: Athalgard pro Abbon tradidit in Durstinon Liudulbum et mansum plenum census eius XII. m. ordei et XII. m. bricii. pro heriscill. VIII. den. et mansionem. Waldgerum quoque in Galnon et mansum eius non plenum. census eius etc. Liabgildum quoque cum suo lande, qui debet etc. Hungerum quoque cum suo lande, qui debet etc. Liudburg libera soluit V m. bricii et V de siglo ⁸⁷⁾. Nach den unmittelbar vorher und nachher vorkommenden Ausdrücken: tradidit pro se, pro anima sua, pro salute filii sui, pro filio suo u. ähnl. zu schließen, ist unter Abbon hier derjenige zu verstehen, zu dessen geistlichem Vortheil und Verdienst das nachfolgende Vermächtniß ausschlagen soll; oder auch: in dessen Namen die Schenkung geschieht. Letztere besteht in der Ueberweisung von Hörigen und durch diese bebauten Grundstücken zu Dorsten und Galen; und außerdem bezieht das Kloster fortan auch noch von einer Freien, Liudburg (ob sie zu Dorsten oder zu Galen wohnt, bleibt zweifelhaft) eine bestimmte jährliche Kornlieferung. Die Bezeichnungen: Mansus plenus (eine volle Hufe) resp. mansus non plenus erklären sich aus der in den Stiftern Werden, Essen 2c. bis in die letzten Zeiten hinab beibehaltenen Sitte, die Höfe in volle oder ganze, halbe, u. s. w. einzutheilen ⁸⁸⁾. An Leistungen, die jenen hörigen Leuten und Colonaten aufgelegt sind, werden außer den Naturalien (bei dem ersten 12 Scheffel Gerste und ebensoviel Braumalz) auch noch die Entrichtung eines sogenannten „Heerschildings“ und bei dem mansus in Dorsten die Verpflichtung, eine Herberge, ein Quartier für die Beamten 2c.

zehnten Jahrhunderts. Vgl. Lacomblet, Archiv. Band II. S. 209—210.

⁸⁷⁾ Siehe Lacomblet, Archiv. Bd. II. S. 232.

⁸⁸⁾ Vgl. Lacomblet, Urkundenbuch Bd. I. Nr. 7.

des Klosters herzugeben, genannt⁸⁹⁾. — Als Zeit der Schenkung wird das letzte Decennium des neunten Jahrhunderts angesetzt werden müssen; denn kurz vorher heißt es in dem Verzeichniß dieser traditiones: Ab anno d. incarnationis DCCCXC⁹⁰⁾.

Indeß nicht etwa nur ein oder anderes untergeordnetes und minder bedeutendes Colonat (*mansus, curticula*), vielmehr auch der Haupthof Dorsten selbst mit seinem Zubehör an Äckern, Wiesen &c. und abhängigen Bauerngütern oder Kotten befand sich bereits in dem frühern Mittelalter im Besitze einer geistlichen Corporation. Er war Eigenthum des Collegiatstiftes zu Xanten; und was immer innerhalb des Bereiches jenes Haupthofes an ältern Gehöften bestand oder an weitem Ansiedelungen angelegt wurde, war dem Xantener Stifte als dem eigentlichen Grundherrn in der einen oder andern Weise verpflichtet. Es genüge vorläufig, in dieser Hinsicht die ausdrückliche Erklärung des kölnischen Erzbischofs Conrad von Hochstaden anzuführen. „*Villam Durstine, que est allodium ecclesie Xantensis*“ — heißt es in der Urkunde, welche er Behufs Erhebung dieses Ortes zum Range einer Stadt unter dem 1. Juni 1251 aufstellte⁹¹⁾.

Wie aber und seit wann ist das Stift Xanten in den Besitz der *curtis Durstine* und der mit diesem Besitze verbundenen Gerechtsame gelangt?

⁸⁹⁾ Was der sogen. «Heerschilling» ursprünglich zu bedeuten gehabt, ist zweifelhaft. Neben demselben kommt häufig auch ein «Heermalter» (*herimalderum*) vor.

⁹⁰⁾ In einem jüngern Heberegister (aus dem 12. Jahrhunderte) heißt es unter der Rubrik: *De territorio Hillen: . . Defectus eiusdem curtis: In Durstene ipse villicus Godefridus tenet mansum I. in Haginheim Gernandus frater eius unum etc.* Siehe Lacomblet, Archiv. Bd. II. S. 275.

⁹¹⁾ Siehe Lacomblet, Urkundenbuch Bd. II. No. 373.

— Die Antwort auf diese Frage, wie sie bisher gegeben wurde und weithin recipirt worden ist ⁹²⁾, lautet: Die letzte Gräfin von Recklinghausen, die Enriga sive Embza hieß und in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts lebte, heirathete den Grafen Otto von Ravensberg und gründete in Gemeinschaft mit diesem ihrem Gemahl das Augustinerinnen-Kloster Flaesheim an der Lippe. Nach dem Tode ihres Gatten vermachte sie die Grafschaft Recklinghausen dem erzbischöflichen Stuhle zu Cöln; außerdem schenkte sie verschiedene Güter und Liegenschaften an Kirchen und religiöse Institute der Nachbarschaft und insbesondere den Oberhof Dorsten an das Capitel zu Xanten. An letztem Orte verlebte sie auch ihre letzten Tage und wurde mit ihrem Söhnchen auf dem Chore der dortigen Stiftskirche begraben.

So die gewöhnliche Annahme. Ihr gegenüber sei hier der Nachweis versucht, daß die Sache in Wirklichkeit sich anders verhalten müsse, und daß namentlich die Gemahlin Otto's von Ravensberg aus der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts und die zu Xanten begrabene Embza, welche diesem Stifte ihr Hofgut Dorsten schenkte, nicht (wie bei jener Ansicht vorausgesetzt wird) Eine, sondern zwei ganz und gar verschiedene Personen seien.

Prüfen wir zuvörderst die Documente, auf welche die obige Darstellung sich stützt. Rive a. a. D. Anlage XI. S. 399 bringt eine „kurfölnische Archivalnotiz“ bei (der Kürze halber bezeichnen wir sie mit A), deren erster Absatz lautet: Notandum, quod Enriga ultima fuit Comitissa Vestae

⁹²⁾ Vgl. Rive a. a. D. S. 210 f. 241. Auch z. B. bei Jacobson, Gesch. der Quellen des evangel. Kirchenrechts in Rheinland und Westfalen, Königsberg 1844 heißt es S. 483: „Die Grafschaft Recklinghausen ward von der letzten Gräfin Enriga (Embza), Witwe des Grafen Otto von Ravensberg u.“

Rycklinghusen ex comitibus in Vesta Ricklinghusen exorta; et dicta Enriga nupsit Comiti Otthoni de Ravensbergh et iidem Otto et Enriga postea fundarunt abbatiam in Glastem, quae antea domus eorum erat venatoria. Moritur Ottho primum, deinde dicta Enriga reliquit testamento Vestam dictum Comitatum archiepiscopo Coloniensi; eademque similiter legavit diversis abbatibus et collegiis et coenobiis adjacentibus, videlicet in Werdena, in Widdern et Xanten diversa bona fundalia, quae in hodiernum usque diem ab eisdem possidentur. Ganz dieselbe Notiz, soweit sie hier mitgetheilt ist, findet sich in den Manuscripten des Xantener Canonikus und Bibliothekars F. B. Pels, welcher um die Mitte des vorigen Jahrhunderts mit erstaunlichem Fleiße zahlreiche die Xantener Kirche und Gegend betreffende Urkunden und ältere Nachrichten abgeschrieben hat. Diese seine Copien füllen fünf Folianten⁹³⁾; und im letzten derselben pag. 242 liest man gleichfalls, und zwar unter der Ueberschrift: „Embsae comitissae sive Enrigae foundationes“, die so eben angeführten Worte: Notandum quod Enriga etc. mit dem einzigen Unterschiede, daß es hier bei Pels heißt: eademque similiter legavit diversis Collegiis, Abbatibus et Coenobiis adjacentibus, videlicet Capitulo Xantensi, Abbatiae in Werden et Carthusiae in Wedderen diversa bona feudalia, quae etc. — Mit dieser Nachricht hat man dann einen andern alten Bericht aus dem Xantener Archive in Verbindung gebracht⁹⁴⁾. Dieser lau-

⁹³⁾ Der Herr Domcapitular und Dechant Brockelmann zu Xanten hatte die Güte, die Durchsicht und Benützung dieser im dortigen Pfarr-Archive aufbewahrten Pels'schen Manuscripte dem Verfasser vorliegender Abhandlung während eines Ferien-Besuches in Xanten auf das bereitwilligste zu gestatten.

⁹⁴⁾ Aufbewahrt bei Pels, mscr. tom. IV. pag. 514; auch abgedruckt bei Rive S. 400 f.

tet, so weit er an dieser Stelle uns interessiert, folgendermaßen: Erant (sc. in ecclesia Xantensi) quasi quinquaginta Praebendae canonicales et totidem Warae eis attinentes, ex quibus unam accepit Domina Embza p. m. Quando (sicut ex seniorum traditione accepimus) se cum omnibus bonis suis transtulit ad Ecclesiam Xantensem, tunc illi quippe data fuit una de quinquaginta Praebendis . . . Haec autem cum erat summa donatrix et maxima dotatrix, a qua Capitulum pensionem Durstensem cum variis aliis redditibus accepit, in Chori Xantens. meditullio inter sedes canonicales ante pulpitem cum filiolo sepulta jacet; cuius memoria celebratur in festo s. Brictii. (Diese zweite (Xantener) Archivalnotiz sei hier kurzweg B genannt).

Nun beachte man vorab: Weder in A wird im Texte selbst die letzte Gräfin von Reddinghausen und Gemahlin Otto's von Ravensberg auch Embza geheißen, noch umgekehrt in B die hier belobte Embza zugleich als Gattin Otto's von Ravensberg oder als Mitsüsterin des Klosters Glaesheim oder überhaupt als Wohlthäterin anderer kirchlicher Institute, außer Xanten, bezeichnet; vielmehr wird in B von der Embza sogar gesagt: se cum omnibus bonis suis transtulit ad ecclesiam Xantensem. Beide haben nur das miteinander gemein, daß die eine wie die andere a) als Besitzerin beträchtlicher Güter innerhalb des Bistums und b) als Wohlthäterin des Xantener Stiftes erscheint. Das hat denn auch wohl für Spätere den Anlaß gegeben, beide zu identificiren, wie solches unter andern selbst Pels in seiner Ueberschrift ⁹⁵⁾ von A gethan hat.

⁹⁵⁾ Daß dieser Ueberschrift, obwohl sie von einem Manne herrührt, welcher sich mit den Xantener Archivalien viel beschäftigte, dennoch keine Wichtigkeit beigelegt werden darf, ja daß sie sogar nur ganz flüchtig und ohne alles nähere Nachdenken aufs Papier gebracht sein

Aber, sogar den Fall angenommen, daß nicht nur in der Aufschrift, sondern in dem Texte von A diese Identification angetroffen würde und es daselbst etwa hieße: *Enriga sive Embza fuit ultima Comitissa Vestae Ricklinghusen, nupsit Ottoni de Ravensberg etc.*, so wäre es dennoch mit dieser Annahme nicht viel besser bestellt. Denn jene „kurfölnische Archivalnotiz“ (A) erweist sich aus mehr denn Einem Umstande als eine keineswegs zuverlässige Quelle; neben richtigen Angaben enthält sie andere, welche theils irrig sind, theils zum Irrthum verleiten, und sogar einen ganz auffallenden Anachronismus. Wahr und auch anderweitig verbürgt ist es, daß Otto der Aeltere, Graf von Ravensberg und dessen Gemahlin ihr Gut zu Flaesheim zur Errichtung eines Frauenstiftes hergaben; die betreffenden beiden Urkunden vom Jahre 1166 sind noch jetzt vorhanden ⁹⁶). Uebrigens wird in der einen von ihnen, welche die Verwandten des Stifters im Nähern aufführt, Otto's Gemahlin Uda genannt, und neben dessen Bruder Heinrich und dessen Schwester Hadwigis fernerhin noch ein Sohn aus der Ehe Otto's mit der Uda, Namens Hermann, erwähnt. Dieser Hermann vermählte sich mit einer Jutta, welche ihm drei Söhne gebär. Der Erstgeborene war Otto der Jüngere, Graf von Ravensberg und Blotho, der im Jahre 1245 starb und eine Tochter hinterließ, welche sich zweimal verheirathete und im Jahre 1302 noch am Leben war ⁹⁷). — Das Geschlecht Otto's I. von

muß, erhellt hinlänglich aus der den Worten: „*Embsae comitissae sive Enrigae foundationes*“ beigefügten Jahreszahl: „A. 1334“. (!) Dieser seltsame Beisatz ist dadurch veranlaßt, daß es in der Archivalnotiz A. weiter heißt: *Ricklinghusia* (die Stadt) *antea subiecta fuit Comiti Markensi; postea victo Comite archiepiscopatu Coloniensi subiecta est a. 1344.*

⁹⁶) Siehe Kindlinger M.-B. II. Urk. S. 202. und Erhard Reg. h. W. Cod. diplom. Nro. 335. S. 103.

⁹⁷) Vgl. die Stammtafel bei Kindlinger a. a. O. S. 207 und Le-

Ravensberg blühte also noch lange fort. Nach jener Archivalnotiz A aber — und noch mehr, wenn man, wie bisher geschehen, das in B über die Embza Bemerkte auf Otto's Gemahlin überträgt — kommt man unwillkürlich auf den Gedanken, als ob er und seine Gemahlin gar keinen erwachsenen Sohn hinterlassen hätten. — Der Verfasser von A verräth außerdem hinsichtlich seiner Mittheilungen eine gewisse Unsicherheit; man merkt es ihm an, daß er über den Hergang der Ereignisse und die Gestaltung der Verhältnisse, die er berührt, selber noch etwas zweifelhaft und bei sich nicht im Klaren ist; ja man sieht obendrein, daß er erst manche Jahrhunderte später (frühestens gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts) lebte und jene Nachrichten aufzeichnete. „Sic igitur colligerem“ — schreibt er, nachdem er noch einzelne weitere Vorgänge aus der Geschichte von Dorsten und Recklinghausen und zwar aus dem 12. 13. 14. Jahrhundert und selbst noch aus dem Jahre 1481 an das vorher Mitgetheilte in Kürze angereiht hat, — quod haec Enriga testamento reliquerit Vestam Archiepiscopo Coloniensi Rinaldo vel eius successori Philippo, quorum successores postmodum a. 1235, 1237, 1305, 1314 concesserunt dicta privilegia; quod fieri non potuisset, ubi non fuissent superiores.“ — Vollends aber untergräbt derselbe seinen Credit, indem er die Witwe Otto's I. von Ravensberg nicht allein an Werden und Xanten, sondern sogar an die Carlhause zu Wedderen (bei Dülmen) Güterschenkungen machen läßt. Wedderen war bis zum Jahre 1475 eine adelige Burg und wurde erst 1477 mit Ordensleuten besetzt! ⁹⁸⁾

debur, diplomat. Geschichte der Stadt und Herrschaft Blotho. Berlin 1829, insbes. die Urkunden S. 114. 124. 127. In der dritten bestätigt die Tochter Otto's des Jüngern als „vera haeres“ ihrer Eltern a. 1254 noch einmal den bereits von diesen geleisteten Verzicht auf die Vogtei-Rechte über das Kloster Flaesheim.

⁹⁸⁾ Vgl. Stangefol. chronol. circul. Westfal. Colon. 1656. pag. 526.

Angeichts dessen hat man fürwahr keinen Grund, auf die in A enthaltene Angabe hin, daß die Witwe Otto's I v. R. dem Xantener Stifte aus ihren im Beste belegenen Gütern Schenkungen zugewandt habe, die in B genannte Embza sofort für eine und dieselbe Person mit jener ersten zu halten. Kann man ja auf den Bericht eines Schriftstellers von so zweifelhafter Auctorität nicht einmal mit voller Sicherheit behaupten, ob die von ihm sogenannte Gräfin Enriga aus den letzten Decennien des zwölften Jahrhunderts (welche urkundlich Uda heißt) wirklich derartige Vermächtnisse an Cöln, Werden und Xanten gemacht habe, wie sie von ihm derselben beigelegt werden! — Indes, wenn das auch in der That geschehen sein mag — keinesfalls darf man in ihr die Embza wiederfinden wollen, welche nach B außer andern Besitzungen auch ihr Hofgut Dorsten dem Stifte Xanten als Eigenthum überließ und als eine ganz vorzügliche Wohlthäterin dieses

— Abweichend von der mitgetheilten Archivalnotiz sagt der nicht viel später (im 16. Jahrhundert) lebende Hamelmann: Recklinghusen . . inter comitatus Westfaliae numeratur a. Rolevingio, et quia oppidum Dorstenium est quoque ditionis Coloniensis, putant nonnulli eam urbem pertinuisse ad hunc comitatum cum arce et praefectura Haerborg. Interim Coloniense chronicon refert, quod Eberhardo comiti de Marca exemerit Coloniensis praesul a. 1344 oppidum Recklinghusen. At nobiles de Oër habebant arcem Haërborg et Dorsten in possessione. Nam referunt nonnulli, quod Dominus postremus de Recklinghusen reliquerit duas filias, alteram elocatam nobili cuidam de Oër, et aliam quae manserat innupta; et haec suam partem, ut oppidum Recklinghusen et Horneburg Coloniensi Dioecesi contulisse dicitur; sed praesulem tunc mox oppignorasse hoc oppidum Comiti de Marca, et tandem . . vi recepisse referunt vetustatis gnari. Sed postea ejecit etiam nobiles de Oer et tandem Henrico Domino in Gemme arces et urbes oppignoravit. Opera. geneal.-historica pag. 695. In mehreren Einzelheiten sind hier offenbar frühere und spätere Zeiten mit einander verwechselt — Vgl. übrigens § 8. dieser Abhandlung.

Stiftes im Leben, wie nach dem Tode Seitens der dortigen Canonici mit besondern Ehren ausgezeichnet wurde. Dazu liegt, wie bereits gezeigt, einmal gar keine Nothwendigkeit vor; überdies aber ist solches sogar durchaus unstatthaft, wie nunmehr dargethan werden soll.

§. 6.

Der eigentliche Name der Embza ist Reginmuod (Richmoet, Reinmob). Unter diesem Namen gedenkt ihrer das *Kalendarium necrologicum Xantense saeculi XIII.*, welches Binterim und Mooren veröffentlicht haben ⁹⁹⁾. Zum 13. November liest man in demselben: *Idus. Bricii episcopi. — O (biit) Reginmuod matrona soror nostra, que contulit* ¹⁰⁰⁾ *bona de durste, de Suerte et plurima alia; hujus memoria solemnissime agetur cellerario procurante. Daß diese Reginmuod keine andere sei, als die gewöhnlich sogenannte Embza, erhellt auf den ersten Blick bereits aus den Schlüßworten der oben angezogenen Xantener Archivalnachricht: Haec autem (sc. Embza) cum erat summa donatrix et maxima dotatrix, a qua Capitulum pensionem Durstensem cum variis redditibus accepit, . . inter sedes canonicales . . cum filiolo sepulta iacet; cuius memoria celebratur in festo s. Bricii. Ebenso aus dem Repertorium des Defans Heimerich, eines Mannes, welcher während des fünfzehnten Jahrhunderts durch seine Erudition und seine Verbindungen mit Fürsten und Herren eine Zierde und Stütze des Xantener Capitels war* ¹⁰¹⁾. In gedachtem Buche wird nämlich bei

⁹⁹⁾ Am Ende des ersten Bandes der „*Alten und neuen Erzdiocese Cöln.*“

¹⁰⁰⁾ *A. a. D. S. 411.* — Die Worte „*que contulit etc.*“ sind nach der ersten Anlage des Nekrologium von einer andern Hand nachgetragen. In der Handschrift des *Necrol. Xant.*, welches die Paulin-Bibliothek zu Münster besitzt, fehlen sie.

¹⁰¹⁾ Vgl. über denselben Spenrath, *alterthüml. Merkw. von Xanten*, Heft 1. S. 120.

Aufzählung der jährlich abzuhaltenden Memorien unt. and. von ihm bemerkt: Item Richmoet quae Embze dicitur, quae plurimum dotavit ecclesiam nostram per curtes in Dursten et Sweirt ¹⁰²⁾).

Beide Namen nun, Reginmuod und Embza, kommen in der Familiengeschichte der alten Grafen von Cappenberg vor, und zwar so, daß dieser Umstand, der für sich allein von keinem Belang sein würde, für unsere Untersuchung erheblich wird und eine besondere Beachtung verdient. Die Vita h. Godefriedi († 1127) spricht in ihrem dreizehnten Capitel (welches — wenngleich wohl etwas später, als die eigentliche Biographie, doch noch vor Ablauf des zwölften Jahrhunderts geschrieben wurde ¹⁰³⁾), von der „Imeza, quae Xantis quiescit,“ als von einer längst verstorbenen Angehörigen jenes berühmten und reichen Geschlechts ¹⁰⁴⁾; — eine Nachricht, welche Teschenmacher, dem außer dieser Vita Godefriedi vielleicht noch andere Quellen zu Gebote standen, in seinen Annalen von Cleve mit den Worten wiedergibt: Ex eadem (scil. familia Cappenbergica) prodiit Emsa benefactrix larga ecclesiae collegiatae Santensis; nachdem er schon früher über dieses Stift die Bemerkung eingeflochten hat: Inter praecipuos Collegii huius benefactores numeratur Emsa Cappenbergica in templi collegialis choro condita ¹⁰⁵⁾. — Der Bischof Siegfried von Münster aber

¹⁰²⁾ Siehe in Pel's mscr. tom. V. pag. 256. Auch bei Rive Anlage XII. S. 400. — Unter Sweirt ist Schwerte in der Grafschaft Mark zu verstehen. Die Pfarrkirche daselbst (später protestantisch) hatte den heil. Victor, Patron des Xantener Domes, auch zu ihrem Schutzheiligen. Vgl. v. Steinen, westf. Geschichte Bd I. S. 1473.

¹⁰³⁾ Vgl. Bolland. acta Sanct. tom. I. zum 13. Januar und Geisberg, Godefried von Cappenberg und seine Klosterstiftung im 12. Bande der Zeitschrift f. Gesch. u. N. Westf. S. 310.

¹⁰⁴⁾ Acta Ss. I. c. pag. 855. Nro. 60.

(reg. 1022—1032) traf innerhalb seiner Diöcese eine Matrone „genere et moribus claram, divitiis et possessione latissimam“, Reinmod mit Namen, welche nebst ihrer einzigen Tochter Brederuna zu den Vorfahren Gottfrieds von Cappenberg in naher verwandtschaftlicher Beziehung gestanden haben muß. Sie gründete und dotirte nämlich auf verschiedenen Höfen, welche wir aus andern Documenten als Eigenthum der Cappenbergischen Grafenfamilie kennen lernen, Kirchen und Seelsorgerstellen¹⁰⁶⁾. Die Urkunde, welche Bischof Sigfried über diese Kirchenstiftungen ausgestellt hatte, händigte er der Reinmod selber ein¹⁰⁷⁾; und noch gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts scheint das betreffende Original zu Cappenberg vorhanden gewesen zu sein¹⁰⁸⁾. Endlich deu-

¹⁰⁵⁾ Teschenmacher, annal. Cliviae, Montium etc. Arnh. 1638 pag. 462. pag. 178. Die Dithmarsche Ausgabe war nicht zu unserer Verfügung.

¹⁰⁶⁾ Vgl. Erhard Reg. h. Westf. Bd. I. Urk. 103b. Im Ganzen werden sieben Kirchenstiftungen genannt: zu Barlar, Appelhülsen Bentlage, Rörde, Itter, Handorf, Uentrop. — Barlar und andere in der Umgegend von Coesfeld gelegene Grundstücke werden als Besitzungen der Grafen von Cappenberg erwähnt in einer Urkunde v. J. 1118. S. Erhard l. c. Urk. No. 186. Auch Rörde und Werne, von dessen Pfarrbezirk Itter selbst und andere Stücke zur neuen Kirche von Itter durch B. Siegfried überwiesen worden, trifft man in spätern Urkunden als Cappenbergische Güter. In Bezug auf Barlar schreibt Schaten (annal. Pad. tom. I. p. 487) zwar: Otto primus eius loci praepositus praedium hoc pretio a nobili matrona emptum ordini suo adjecit. Nach der Urk. v. J. 1118 jedoch scheint das nicht wohl annehmbar. Seine Quelle hat Schaten nicht genannt.

¹⁰⁷⁾ Scripturam istam ipse domnus episcopus nomine et effigie s. Pauli signavit, signatam domnae Reinmod et eius filiae tradidit — sagt die Urkunde.

¹⁰⁸⁾ Vgl. Riesert, in Droß' Westphalia 3. Jahrg. 1826. S. 133. — In dem Archiv zu Wolfenbüttel befindet sich unter den Collectaneis Adolphi Overham Vol. VIII. ein Facicel über die „Grün-

ten auch noch die Namen der in der Urkunde namhaft gemachten Zeugen auf Cappenberg hin; denn nach den Geistlichen folgen „de laicis: Godefrid, Heriman frater eius“ — zwei aus der Cappenberger Familiengeschichte auch sonst bekannte Namen — an erster Stelle ¹⁰⁹⁾.

Diese beiden Nachrichten sind in zwiefacher Rücksicht unserer Aufmerksamkeit werth. Für's Erste ergibt sich daraus so viel bereits mit Sicherheit, daß die zu Xanten ruhende und von dorthier auch in weitem Kreisen bekannte Imeza oder Embza nicht die Gemahlin Otto's des Ältern Grafen von Ravensberg sein könne; seine Lebenszeit und die Abfassung resp. Vollendung der Vita h. Godesfriedi fallen ungefähr zusammen und gehören beide in die mittleren und spätern Decennien des zwölften Jahrhunderts. — Fernerhin aber sind sie dazu angethan, wenigstens die Vermuthung zu wecken, daß jene vorzügliche Wohlthäterin des Stiftes Xanten, Reginmuod sive Embza, keine andere sein möchte, als die Reinmod, welche von dem Bischof Siegfried von Münster in seiner Urkunde als eine reiche und zugleich fromme Frau dargestellt wird, die für die Gründung und Ausstattung kirchlicher Anstalten einen ungemeinen Eifer bekundet und von dessen Bethätigung durch Familienrücksichten um so weniger abgehalten wird, da sie nur eine einzige Tochter besitzt, auf welche der religiöse Sinn der Mutter übergegangen zu sein scheint. Die Züge dieses Bildes: Adel der Geburt und der Gesinnung, ansehnliches Vermögen, vornehmlich in Liegenschaften, freigebige Verwendung desselben zum Nutzen kirchlicher Institute, außer einem einzigen Kinde keine weitere Nachkommenschaft —

dung von sieben Pfarrkirchen durch die Edle Reinmod ex protocollo Cappenberg.“ S. diese Ztschr. Bd. 13. S. 279.

¹⁰⁹⁾ Vgl. Weisberg a. a. O. S. 367 und 374. Der Vater des heil. Gottfried hieß ebenfalls Gottfried, der Großvater (c. a. 1079) Hermann.

finden in der Kantener Reginmuod sive Embza sich wieder. Von der letztern hörten wir freilich oben die Angabe: sie sei mit ihrem Sohne (cum filiolo) auf dem Stiftschore begraben; während jene als Mutter einer einzigen Tochter erscheint. Aber könnte nicht — der Gedanke regt sich hier fast von selbst, — erst durch einen Fehler der neuern Abschreiber statt a ein o an die Stelle getreten, und „filiola“ die ursprüngliche und richtige Lesart sein? ¹¹⁰⁾ — Zudem erinnert ja die alte Biographie des heil. Gottfried, wo sie von dessen Ahnentheile redet, ausdrücklich an die Kantener Imeza oder Embza, die eigentlich Reginmuod hieß. Daß aber die Cappenbergischen Güter und Höfe nicht allein weit in das Münsterland hinein, sondern auch in die Grafschaft Mark und bis an die untere Lippe hin sich erstreckten, ist ebenfalls bekannt ¹¹¹⁾; und demnach hat es an sich gar nichts Unwahrscheinliches, daß auch die curtes zu Schwerte, Dorsten &c. einen Theil des Grundeigenthums jener vom Bischof

¹¹⁰⁾ Später wird sich zeigen, daß diese Muthmaßung wirklich zutrifft, und die Geminin-Endung hier in der That die einzig richtige sei.

¹¹¹⁾ Unter den Gütern, deren Besitz dem neugegründeten Kloster Cappenberg vom Papste Honorius 1126 bestätigt wird, werden unt. and. namentlich angeführt Heil, Mengede, Wesel; in der Urkunde des Kaisers Friedrich I. außerdem noch Belmede, Hilbeck, Stizkelwick (in der Nähe von Wesel). Erhard l. c. Nr. 197. 325. Kindlinger M.-B. II. Urk. Nro. 22 u. 31. Sie erweisen sich als vormalige Allodialgüter der Cappenbergischen Familie aus der Schenkungsurkunde Otto's von Cappenberg, in welcher bloß Belmede nicht namentlich bezeichnet ist. S. Erhard l. c. Urk. Nro. 200. Von den weit ausgebreiteten Gerechtsamen, welche die Cappenbergische Curtis Wesel von alter Zeit her an beiden Seiten der untern Lippe besessen habe, spricht eine Urkunde vom J. 1163. Erhard l. c. Nro. 330. Die Vita Godefriedi aber bringt die Notiz, diese Curtis Wesel habe der zu Kanten begrabenen Imeza gehört. Daß statt Wilde, wie man dort jetzt liest, Wiesele zu setzen sei, ist eine unzweifelhaft richtige Conjectur von Geisberg a. a. D. S. 369.

Siegfried gerühmten „weithin begüterten“ Reinmod und ihrer Tochter Brederuna ausgemacht haben mögen. —

Noch Eine Schwierigkeit jedoch droht der Annahme einer Identität zwischen der Kantener Reginmuod (vulgo Embza) und derjenigen, die Zeitgenossin des gedachten Bischofs war, sich entgegenzustellen. Die Vita Godesfriedi nämlich berichtet nicht etwa nur in ganz allgemeiner Fassung über den verwandtschaftlichen Zusammenhang der in Xanten bestatteten Embza mit dem Stamme der Grafen von Cappenberg; sie bezeichnet vielmehr diese „Imeza, quae Xantis quiescit“, als eine angebliche Schwestertochter Karls des Großen, „welche dieser einem Sohne des Sachsenfürsten Wittekind zum Unterpfande wechselseitigen Friedens zur Gemahlin gegeben haben sollte; auf diese Ehe führe die Ueberlieferung die Anfänge des Cappenbergischen Geschlechtes zurück ¹¹²⁾“. Damit scheint nun allerdings unsere ganze Combination ihr Fundament verloren zu haben und die Nothwendigkeit vorzuliegen, die vom Bischofe Siegfried erwähnte Kirchenstifterin Reginmod aus dem eilften Jahrhundert von der Kantener Reginmod sive Embza zu unterscheiden und letztere dann in eine viel frühere Zeit, nämlich bereits in die erste Hälfte des neunten Jahrhunderts zu setzen. Allein in diesem Falle würden wieder andere Schwierigkeiten sich erheben: In der Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen hatte die Kirche von Xanten noch keineswegs den Standpunkt erreicht ¹¹³⁾, wie er

¹¹²⁾ Porro de antiquis possessoribus Capenbergensis castri, qui de Magni Caroli et Widekindi Regis progenie per Imezam, quae Xantis quiescit (quia, ut aiunt, sororis suae filiam Carolus tanquam pacis obsidem Widekindi filio dedit uxorem et a cuius posteris curtem Wifde obtinemus) descendisse tradunt . . . unum hinc Hermannum Comitem . . . inducimus. Acta Ss. I. c.

¹¹³⁾ Vgl. §. 4. dieser Abhandlung und Mooren, alterthüml. Merkw. von Xanten Heft 3. S. 55 ff.

in der schon öfters angeführten alten Nachricht des dortigen Archivs über die Embza und deren Aufenthalt daselbst vorausgesetzt wird. Ferner in den Kantener Nachrichten erscheint die Embza als eine Witwe, welche mit ihrem Kinde von der Welt sich zurückzieht und alle Güter, über die sie noch zu verfügen hat, auf den Altar niederlegt; dahingegen in der Vita Godefriedi als die Stammutter eines mächtigen und erlauchten Geschlechts u. dgl. m. Und doch konnte dem Autor, wo er von der zu Kantem ruhenden Imeza spricht, sicherlich keine andere Persönlichkeit vorschweben, als diejenige Trägerin dieses Namens, deren Ruhestätte man dort zeigte und deren Andenken man daselbst ihrer reichen Vermächtnisse wegen dankbar und treu, mehr fast wie das irgend eines andern Wohlthäters, bewahrte und ehrte! — Wie einen Ausweg hier finden? — Am besten wohl in folgender Art: Unser Autor weiß im Allgemeinen: Die Imeza, deren sterbliche Ueberreste der Chor der Kantener Stiftskirche birgt, hat zu dem Stamme der Cappenberger, an deren ehemaligem Wohnsitz er schreibt, in naher verwandtschaftlicher Beziehung gestanden. Was er aber über das Zeitalter und die Genealogie dieser Imeza erzählt, das kleidet er selber bereits in die Form eines ungewissen „Soll“ und: „Man sagt“; und auch anderweitig kennen wir nichts über eine Schwestertochter Karls des Großen, die Imeza geheißen¹¹⁴⁾ Sollte aber auch in Wirklichkeit aus der Familie dieses Kaisers eine Imeza die Ahnfrau des Cappenbergischen Stammes geworden sein¹¹⁵⁾ — nun, dann konnte

¹¹⁴⁾ Selbst von Schwestern Karls des Gr. wird bei den ältern Schriftstellern keine Erwähnung gethan. Was spätere Alterthumsforscher, namentlich aus Grabmonumenten, in dieser Beziehung entdeckt haben, ist bei den Vollandisten l. c. pag. 838 zusammengestellt.

¹¹⁵⁾ Die Vollandisten meinen, man brauche den Ausdruck: „Schwestertochter“ gerade nicht zu urgiren; sondern könne auch an eine andere Anverwandte des Kaisers denken; und sie erinnern dann weiter an die Behauptung eines französischen Bischofs, daß Bertha, eine Tochter

um so leichter im Laufe der Zeit, zumal in der Ferne, die Meinung auftauchen, es sei die zu Xanten beigesetzte, durch ausgedehnte Besitzungen und edle Abkunft ausgezeichnete, dort so häufig genannte Embza oder Reginmuod, von der man wußte, daß sie zur Familie der Cappenberger gehörte, mit der Carolingischen Eine und die nämliche Person.

Nach allem diesem liegt es somit noch immer viel näher, in der dem Bischof Siegfried bekannten Reginmuod aus der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts die Xantische Reginmuod sive Embza wiederfinden zu wollen, als diese letztere in das neunte Jahrhundert hinaufzurücken und für die Mutter des Cappenbergischen Hauses zu halten — Ein festes Resultat in Betreff des Zeitalters und der frühern Lebensverhältnisse der Embza ist mit den bisherigen Erörterungen allerdings noch keineswegs gewonnen; mit Ausnahme der beiden Punkte, daß sie a) schon lange vor der Zeit Otto's v. Ravensberg und der Stiftung des Klosters Glaesheim gelebt und b) daß sie mit Cappenberg in Familienverbindung gestanden haben müsse, ist alles Uebrige nur eine Wahrscheinlichkeitsrechnung geblieben. Eine solche aber hier anzustellen bot sich einerseits von vorneherein Veranlassung dar (vgl. den zweiten Absatz dieses §.); und anderentheils war es, wie in so manchen andern Fällen, wo die unmittelbaren Quellen nicht ausgiebig fließen, sogar eine Art von Nothwendigkeit, dazu die Zuflucht zu nehmen. Verheerende Brände, von denen die St. Victorskirche zu Xanten nebst den Stiftsgebäuden wiederholt heimgesucht wurde, haben auch für die Geschichte einen unerseglichen

Carlmanns (?), von ihrem Oheim Carl dem Wittelind, zum Zeichen des Friedens, zur Gemahlin gegeben sei. Dabei wollen sie aber nicht verkennen, daß nur eine gewisse Aehnlichkeit zwischen dieser Nachricht und der Angabe in der Vita Godefriedi obwalte, selbst davon abgesehen, daß eine, auch wohl sonst vorkommende, Verschiedenheit in der Namensbezeichnung vorliege; und ohnehin sei jene Notiz des französischen Bischofs keineswegs verbürgt.

Schaden angerichtet; und namentlich hat die große Feuersbrunst vom Jahre 1109 (11. Mai), in welcher außer der Kirche auch das sogen. Armarium (Archiv) mit allen daselbst aufbewahrten Urkunden und sonstigen Documenten ein Raub der Flammen wurde, gerade in Bezug auf unsere in die frühern Jahrhunderte des Mittelalters einschlagende Untersuchung eine höchst beklagenswerthe Lücke geschaffen.

Die Erinnerung an die Embza überhaupt und, was sie der Kantener Kirche gewesen und gethan, vermochte freilich das entfesselte Element nicht mitzuvernichten; ihr Name und ihre Vermächtnisse lebten fort in dem Andenken des von ihr so reich ausgestatteten Stifts und in den Prästationen der demselben ihrerseits überwiesenen Höfe. Man wußte und überlieferte auch fortan durch Wort und Schrift der Nachwelt die Kunde, wie sie, eine edle und wohlbegüterte Frau, nicht allein ihre Besitzungen der Kirche des heil. Victor geschenkt, sondern auch persönlich zu dessen Ruhestätte herübergekommen; wie sie hier den Rest ihrer Tage in Uebungen der Frömmigkeit zugebracht habe und zur Bestreitung ihres Unterhalts mit den Einkünften einer Stiftspräbende sich begnüge. Man kannte ihren letzten Willen, demgemäß diese Präbende künftighin dem Ortspfarrer zufallen, die mit derselben verbundene Wara¹¹⁶⁾ aber zum Vortheil des ganzen Stifts verwandt werden sollte, um nämlich aus derselben die Ausgaben zu decken für eine alljährlich an ihrem Sterbetage für die Stiftsmitglieder zu veranstaltende Recreation¹¹⁷⁾.

¹¹⁶⁾ Wara = unus reditus talis conditionis, quod, si non solvatur suo tempore, duplicatur in crastino et sic deinceps in dies. S. Du Cange Glossar. s. h. v.

¹¹⁷⁾ Ex ultima eiusdem (sc. Embzae) voluntate et Rdi Capituli consensu ordinatum est, ut Praebenda illa Plebanatui annecteretur, wara autem illius Praebendae inter fratres in communi pro ipsius Dominae Embzae memoria distribueretur. Pels, Mscr. tom. IV. pag. 514; auch bei Rive S. 401.

Und so beging man regelmäßig an jedem 13. November das Gedächtniß dieser altehrwürdigen Wohlthäterin zunächst mit gottesdienstlicher Feier, und darauf folgte ein gemeinschaftliches Mahl ¹¹⁸⁾. Es war dieser Tag einer von denen, an welchen

¹¹⁸⁾ Ueber die Art und Weise, in welcher dieses Gastmahl stattfand, hat noch eine umständliche Beschreibung sich erhalten, welche sowohl über die innern Verhältnisse des Stifte, als auch über die mittelalterliche Küche interessante Aufschlüsse gewährt. „In der ersten Zeit“ — so heißt es in dieser Beschreibung — *convivium Embzae matronae absque mensura et numero omnibus ad superfluitatem dabatur, et erat sumptus maximus et de vino et alio potu propter pueros in vasculis suis exportantes*. Demnachst aber habe der Propst Friedrich im Einverständniß mit seinen Mitbrüdern die Sache genauer geregelt. (Nach dem Contexte zu schließen, scheint der hier gemeinte Propst Friedrich nicht der aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, der Bruder des Erzbischofs Conrad von Hochstaden, sondern ein früherer Propst dieses Namens zu sein. Aus Urkunden ist freilich ein solcher uns nicht bekannt, und auch in dem Verzeichniß der Nantenschen Präpöste bei Pels sucht man nach einem ältern Friedrich vergebens. Uebrigens enthält dieses Verzeichniß, was die frühern Jahrhunderte angeht, nur einzelne Namen von Präpösten, nicht aber eine ordentliche Reihenfolge. In dem *Kalendarium necrolog. Nantense* aus dem 13. Jahrhundert, in welchem der Todestag des Erzbischofs Conrad von Hochstaden († 1261) bereits von einer spätern Hand nachgetragen ist, steht zum 13. März noch von der nämlichen Hand, von welcher die erste Anlage des Codex herrührt, bemerkt: *O. Fridericus plr. bone memorie pp. nr. (praepositus noster) de quo habemus mansum in hyle*. Diese Notiz kann sich nicht auf den Propst Friedrich von Hochstaden beziehen, der seinen Bruder Conrad noch um mehrere Jahre überlebte.) Nach Anordnung des Propstes Friedrich nun wurde das *Convivium Embzae* in folgender Art gehalten: Die Stiftsmitglieder erhielten, je zwei zusammen, Ein größeres Brod — „*simulam unam bene purgalam*“ — Semmel — *quae quotidianorum Bithbrodorum tres continet*“. An Gerichten wurden im Ganzen zehn aufgetragen: Zuerst *de salsemento*, *sulta* vulgariter nominata (so scheinen wenigstens die beiden letzten Wörter zu lauten — Sültze). Dann Ochsenfleisch. Drittens Schweinefleisch mit Zwie-

die Canonici, gewissermaßen in Rückerinnerung an das vormalige gemeinsame Leben, zusammen speisen mußten; so wie denn überhaupt die alte Disciplin wenigstens in einzelnen Stücken

beln und Rüben (*tertium de carne suilla in porris et rapis*). Viertens wieder Schweinefleisch; fünftens junge Hühner mit Brühe — *in quinto ferculo dabunt pullum in jure*. Sechstens: Schinken mit Kümmel bestreut — *spatulas porcorum cymino aspersas cum salibus*. Siebentens: Schweine-Schwarte — *callum verrinum*. Ahtens: porcellum piperatum et carnes ferinas. Woraus das neunte und das zehnte Gericht bestanden habe, ist nicht ganz klar, da die Wörter theilweise unleserlich sind. Sub Nr. 9. scheint es „*aridam et assatam piperatam*“ (scil. *carnem*) heißen zu sollen; und sub 10 steht: *ea quae ex visceribus . . . praeparantur*. Das an der Stelle der Punkte geschriebene und eingeklammerte Wort vielleicht = „*ilibus*“. — In Betreff der Getränke wird bestimmt: *De potu autem fratri unicuique tres scopos (Schoppen) de vino et de medone (Meth) et de cerevisia, tam illis, qui barbas rassissent et ad aetatem profectam id est: ad gradum et ad ministerium subdiaconatus pervenissent, quam illis, qui mensam majorem haberent, haec omnia omnibus aequaliter tam de potu quam de pane et de carne absque contradictione charitative impendantur . . . Pueris autem fratribus sine numero et mensura de pane, de potu: vino, medone, cerevisia, de carne ad sanitatem (vielleicht auch: ad saturitatem) tribuatur, non minus tamen sex ferculis inter trinos*. Ferner ist dafür gesorgt, daß die Abwesenden, welche eine gegründete Entschuldigung haben, nicht ganz leer ausgehen. — Die hier aufgestellte Ordnung des Convivium Embzae fand gleichfalls Anwendung auf das Gastmahl beim Anniversarium des Erzbischofs Anno, welcher durch die Incorporation der Kirche zu Ginderich (s. Alte u. neue Erzdiocese Köln Bd. III. S. 158) und andere Vermächtnisse um das Kantener Stift sich verdient gemacht hatte. — Das alte Document, aus welchem wir die vorstehende Beschreibung entlehnten, ist in Abschrift erhalten in den Manuscripten von Pels, tom. III. pag. 418. Schon vor Durchsicht derselben hatte der Verf. von dem Herrn Pfarrer Mooren in Wachtenbont eine mit mehreren, hier zum Theil benutzten, Anmerkungen versehene Copie dieses Actenstücks bekommen.

sich noch lange forterhielt oder auch, namentlich seitdem canonici regulares anstatt der saeculares eingeführt waren, wiederhergestellt wurde ¹¹⁹⁾. Erst in späterer Zeit trat an die Stelle des bei dem Anniversarium der Embza hergebrachten gemeinschaftlichen Mahles die Verabreichung von Brod, Wein und Geld an jeden einzelnen Stiftsherrn, so wie an die übrigen Kirchen-Officianten ¹²⁰⁾.

Also nicht etwa bloß in todten Buchstaben, sondern noch mehr in den Sitten und Observanzen des Collegiatkapitels, in einer alljährlich stattfindenden gottesdienstlichen und geselligen Feier vererbte und erhielt sich die Kenntniß von Embza's Ankunft in Xanten, von ihren Stiftungen und dem Tage ihres Todes. Und selbst noch heutzutage erblickt man dort ihr Bild auf einem der Gemälde, mit welchen die kunstfertige Hand des kölnischen Malers Bartholomäus de Bruyn vor dreihundert Jahren den Hochaltar der St. Victors-Kirche

¹¹⁹⁾ Obwohl die Canonici eigene Wohnungen sich hergerichtet hatten, „tamen ad certum locum, quem dormitorium appellabant, quietis nocturnae causa conveniebant. Mensam vero, etsi nonnisi certis diebus, nempe in convivio Embzae et Annonis Archiepiscopi ac quibusdam aliis simul discumberent, hactenus nihilominus ita habebant, ut ex eodem Cellarii officio cuncta obsonia porrigerentur“ — sagt ein alter Bericht bei Pels tom. II. — Die seit Gregor's VII. Zeit und in Deutschland namentlich durch Altmann von Passau zc. beförderte Einführung von regulären Canonikern scheint gleichfalls auf Xanten Einfluß geäußert zu haben. Unter dem Propste Hermann (im 2. und 3. Decennium des 12. Jahrhunderts) ist von solchen auch bei diesem Stifte die Rede.

¹²⁰⁾ Darauf bezieht sich die schon bei Rive S. 400 abgedruckte Notiz: In anniversario Dominae Embzae datur cuilibet canonico unus magnus panis qui dicitur simila, tres scopi vini, unus medonis, unus cerevisiae, una aneta, decem denarii Xantens. Sociis vero et pueris chorensibus unus spiesebrot, singulis unus scopus medonis, tantum vini, tantum cerevisiae et duo denarii Xantenses. Pels, tom. IV. pag. 514.

ausgeschmückt hat ¹²¹⁾. Allein so bekannt diese spätere oder letzte Periode von Embza's Lebensgeschichte verblieb, so wenig ist auf der andern Seite an Detailnachrichten über deren frühere Schicksale auf uns gekommen; und, wenn ferner bei dem Mittelalter es sich so häufig ereignet, daß der Todestag einer irgendwie berühmten Persönlichkeit weit eher sich ermitteln und weit sicherer sich feststellen läßt, als deren Todesjahr oder sogar deren Lebenszeit überhaupt, dann trifft ebenfalls bei dieser Reginmuod oder Embza leider das Nämliche ein. Aus alter Zeit können wir nur ein einziges Document anführen, welches das Zeitalter der Embza mit ausdrücklichen Worten bestimmt. In einem Verzeichniß der innerhalb der Kantener Stiftskirche begrabenen Personen, welches der Canonikus Heinrich Korner im Jahre 1397 von einer Pergamenthandschrift copirte ¹²²⁾, wird nämlich bemerkt: *Quiescit et hic Imetza comitissa cum filia. Donavit Dursten et floruit saeculo undecimo*. Darin liegt zugleich ein directes und positives Zeugniß gegen die hergebrachte Identification der Embza sive Reginmuod mit der in der

¹²¹⁾ Diese Altargemälde, um das Jahr 1534 angefertigt, stellen auf mehreren einzelnen Tafeln das Leben der heil. Helena dar. Nach einer damals gewöhnlichen Sitte sind an verschiedenen Stellen die Bildnisse von Stiftsherrn und andern Wohithätern der Kirche angebracht; und so ist denn namentlich auf der vierten Tafel im Vordergrunde rechts neben den Canonicis auch die Embza dargestellt. Vgl. über diese Gemälde und deren innern Zusammenhang: Terstegen, S. Victor. Kanten 1854. (Auch in dieser Schrift heißt es wieder, wie bei Rive a. a. O. und anderwärts: „Enriga oder Embza, letzte Gräfin von Recklinghausen“).

¹²²⁾ „quod ego Henricus Korner canonicus transscripsi ex pergamento a. 1397“. — Der Verf. verdankt die aus jenem alten Verzeichniß hier ausgehobenen Notizen, welche wegen ihrer Harmonie mit den vorhergehenden Erörterungen und bei dem Mangel anderweitiger positiver Belege ihm doppelt willkommen sein mußten, der gütigen Mittheilung des Herrn Prof. Dr. Janssen in Frankfurt.

zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts lebenden Uda (Enriga), der Gemahlin Otto's von Ravensberg; so wie andererseits eine Stütze für die vorher ausgesprochene Vermuthung, daß jene erstere vielleicht eben die Reinmod sei, welche nebst ihrer einen Tochter Brederun in der Urkunde des Bischofs Sigfried von Münster (1022—32) vorkommt. Daß Embza die letzten Decanien des elften Jahrhunderts nicht mehr erreichte, scheint aus einer Stelle in dem schon erwähnten Berichte über das Convivium Embzae mit ziemlicher Sicherheit entnommen werden zu können¹²³⁾.

S. 7.

Die Vermächtnisse der Embza an die Kirche und das Collegiatkapitel zu Xanten waren zum Vortheil der ganzen Stiftung geschehen; sie dienten dazu, sowohl die Kirche des h. Victor selbst, in Bezug auf Bestreitung ihrer Bedürfnisse für Gottesdienst, Baulichkeiten u. s. w., als auch das an dieser Kirche fungirende Personal ungleich besser zu stellen, als es bis dahin der Fall gewesen war. Allmählig indessen bereitete in Betreff der Verwaltung und Verwendung der Stiftsgüter eine Aenderung sich vor. Zwischen dem Propste, als dem ersten Würdenträger und eigentlichen Repräsentanten der ganzen Corporation, dem eben deswegen auch in diesen Vermögensangelegenheiten vor allen Andern zunächst die Bestimmung und Entscheidung zustand, von der einen Seite, und der Gesamtheit der übrigen Mitglieder von der andern

¹²³⁾ Nachdem nämlich in Betreff des Convivium Embzae bemerkt worden ist, daß dabei ursprünglich keine feste Ordnung bestanden habe, eine solche aber demnächst durch den Propst Friedrich aufgestellt sei, heißt es weiter: *Postea quippe Dominus Anno Archiepiscopus suum dedit convivium, quod ut huic convivio in omnibus possit coaequari, stent haec rata et firma etc.* Anno starb aber im Jahre 1075.

Seite trat gewissermaßen eine genauere Grenzregulirung hinsichtlich der beiderseitigen Ansprüche und Befugnisse ein. Um zu verhüten, daß Ersterer im Interesse seiner Person oder seiner Stellung übertriebene Ausgaben mache, Glanz und Aufwand entwickle u. dgl. mehr, — zum Nachtheile des Stifts überhaupt, so wie der andern Canoniker —: begann man von den Präpösten das Versprechen zu fordern, mit einem bestimmten Theile der Einkünfte und sonstigen Berechtigungen sich zufrieden geben und darüber hinaus keine weiteren Ansprüche erheben zu wollen. Verschiedene Präpöste machten überdies aus freien Stücken noch fernere Zugeständnisse und übertrugen durch urkundliche Erklärung Gerechtsame, Emolumente u., welche seither ihnen selbst vorbehalten waren, an das Capitel. In solcher Art wurde eine förmliche Unterscheidung und Auscheidung der propsteilichen Güter von denen des Stifts oder der sogen. Kellnerci (cellaria) zuerst eingeleitet und endlich vollständig durchgeführt. Die Rechte und Interessen des Stiftes oder Capitels erhielten nunmehr an dem Dechanten ihren Vertreter¹²⁴⁾. — Auch in kirchlicher

¹²⁴⁾ *Puncta per Godefridum prepositum jurata: Cum Dominus Godefridus, nunc xantensis prepositus, electus fuisset in prepositum ejusdem loci, juramento firmavit, quod antiquas consuetudines ecclesie xantensis et facta praedecessorum suorum suo tempore servaret illesa et non minimum de bonis ecclesie sine consensu capituli alienando vel commutando . . quod de durstene et hamwinkele ecclesias cum aliis ad id collatis libere cellerarie relinqueret . . quod de omnibus proventibus et emergentibus cellerarie sive praepositurae . . integre stipendia canonicis et aliis percipientibus . . primum persolveret, eo quod superfluerit gaudendo . .* Siehe Winterim u. Nooren, *Erzb. Köln Bd. III. Nr. 86. S. 199.* — Noch deutlicher tritt die oben besprochene Scheidung in einer Urkunde des Propstes Friedrich vom 11. Juni 1250 hervor. *Erklärt: Inter nos ex parte una et capitulum xantensis ecclesie ex altera ita convenit, quod nos ad dies vite nostre contenti erimus redditibus, quibus contentus fuit in*

Hinsicht: was Verleihung von Pfarren und andern Pfründen, Vornahme von Visitationen u. angeht, war die gedachte Veränderung von manchen Folgen begleitet. Der Stiftsdechant erlangte sogar — freilich nicht hierdurch allein, sondern unter Mitwirkung anderer Ursachen¹²⁵⁾ — ein eigenes Landdecanat — einen besonderen Kreis von Pfarreien, in welchem er manche Rechte ausübte, welche sonst innerhalb des Kantener Bezirks von dem Propste wahrgenommen wurden.

Diese Gestaltung der Dinge muß man im Auge behalten, wenn man den Documenten der spätern Zeit, welche über das Verhältniß des Oberhofs Dorsten zu Kanten eingehender sich verbreiten, ein richtiges und deutliches Verständniß abgewinnen und insbesondere die Erscheinung sich erklären will, daß sie fast immer von dem Dechanten reden, während der eigentliche Vorstand des Capitels, der Propst, ganz in den Hintergrund tritt. — „Dechant und Capitel“ der Kirche zu Kanten werden in denselben als die „wahren Eigenthümer“ (*veri domini*) der curtis Dorsten und der zu ihr gehörigen (zum Theile in einiger Entfernung gelegenen) Colonate bezeichnet. Sie bezogen davon außer beträchtlichen, regelmäßig mit jedem Jahre wiederkehrenden Abgaben noch manche außerordentliche Gefälle unter dem Titel von Erbtheilung, Gewinn u. c.; und wenn gleich der Oberhof Dorsten nur als „eine halbe curtis“ galt¹²⁶⁾, so floß doch allein schon aus dem Bereiche der jetzigen Stadt und ihrer nächsten Umgebung ihnen eine recht

eadem ecclesia antecessor noster prepositus henricus . . . totum autem residuum de omnibus redditibus iam dictae ecclesie de nostra permissione habebit capitulum, et amministrationem, quam etiam ei relinquimus, suarum praebendarum. L. c. Urkunde 121. S. 243.

¹²⁵⁾ Die wichtigste derselben war die Erhebung mehrerer Filialen in der Nachbarschaft von Kanten zum Range selbstständiger Pfarren.

¹²⁶⁾ *Quod curtis de Dursten secundum consuetudinem terrae suae reputaretur dimidia curtis et debet solummodo habere sex jura-*

ansehnliche Einnahme zu ¹²⁷⁾. Neben dem, was der Haupt-
hof und die von ihm aus bewirthschafteten Ländereien eintru-
gen, empfing das Capitel zur Anerkennung seiner Grundherr-
lichkeit von allen Häusern, welche hier im weiteren Verlaufe
der Zeit von Arbeitern, Handwerkern u. s. w. angelegt wur-
den, und ebenso von den an diese überlassenen Ackerstücken
einen jährlichen Zins. In sehr vielen Fällen jedoch, und na-
mentlich bei den Leistungen, welche man von den neu ange-
bauten Häusern verlangte, sah man weit mehr darauf, dem
Rechte des Stiftes einen Ausdruck zu geben, als dessen
Casse zu bereichern ¹²⁸⁾; so wie denn auch die Inhaber der
vom Oberhofe Dorsten ressortirenden Bauerngüter sich rühm-
ten, eine größere Freiheit zu genießen, als andere Cur-
tialen ¹²⁹⁾.

tos — heißt es in einer Verhandlung aus dem Jahre 1401. S.
Rive S. 450.

¹²⁷⁾ Die rechtliche Stellung jener Hofs Güter ist ausführlicher behandelt
von Rive S. 244 ff. — Was das Einkommen an Korn Seitens
der ganzen Curtis betrifft, so heißt es in dieser Beziehung in einer
ältern Zusammenstellung der Besitzungen und Einkünfte des Kan-
tener Stifts, bei Pels tom. V. pag 459 seqq. unter andern auf
pag. 465: „Dorsten habe in zehn Jahren 2878 $\frac{3}{4}$ Malter Roggen
eingebracht; was auf das Jahr durchschnittlich 287 Malter 13 Spint
betrage“.

¹²⁸⁾ Bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinab mußte von sehr vielen
in der Nähe der Stadt D. belegenen Grundstücken eine jährliche
Abgabe in Naturalien oder Geld an die Kantens'sche Rentei entrich-
tet werden; und dergleichen aus vielen, und zwar größtentheils an
den Hauptstraßen der Stadt liegenden, Häusern ein sogen. Müschel-
chen — ein kleines Geldstück, nur wenige Pfennige werth. Wer
es zur bestimmten Zeit übergab, erhielt noch überdies ein Glas
Wein; wer aber die Bezahlung vergaß, für den verdoppelte sich
sich der Betrag mit jeder folgenden Stunde.

¹²⁹⁾ Dicunt se esse liberiores, quam homines aliarum curtium. In
der angeführten Verhandlung l. c. S. 451.

Für die Empfangnahme und vorläufige Aufbewahrung aller dieser Stiftsrevenüen ¹³⁰⁾ wurde späterhin ein eigenes Gebäude bestimmt, welches der Dorsten'sche Pfarrer Macharius auf einem an den Pfarrhof anstoßenden, von ihm angekauften Grundstücke aufgeführt und dann noch bei seinen Lebzeiten durch Urkunde vom ersten Fastensonntage des Jahres 1292 dem Capitel zu Xanten geschenkt hatte, um sich für die von demselben erhaltenen Wohlthaten erkenntlich zu zeigen ¹³¹⁾. Es hat noch jetzt den Namen des „Xanten'schen

¹³⁰⁾ Der Oberhof zu D. schickte nicht allein Korn, sondern zu gewissen Zeiten des Jahres auch Brod nach E. hinüber. So heißt es z. B. in einer alten Notiz (bei Pels tom. IV. p. 512): Item in quatuor festis: scilicet in Nativitate Dni, Esto mihi, Pascha, s. Victore solent adduci panes siliginei de Durstene centum et viginti, de quibus singulis praebeendis, qui cuneum recipiunt, duo dantur.

¹³¹⁾ Die betr. Urkunde (Pels tom. IV. pag. 557) lautet im Wesentlichen: Universis presens scriptum visuris Macharius sacerdos plebanus ecclesie de Dursten cognoscere veritatem. Quoniam ea, quae aguntur in tempore, ne simul cum tempore elabantur, solent scriptura et testimoniis posterorum memoriis commendari, noverint igitur tam presentes quam futuri, quod cum ego ergo Deboldum filium Hermanni ante portam opidanam in Dursten et ejus heredes aream quandam sitam in Dursten contiguam doti ecclesie de Dursten comparassem et eam a prestatione census hereditarii . . per meam pecuniam immunem et liberam reddidissem et in eadem domum meis sumptibus edificassem et ipsam jam dudum quiete et pacifice possedissem: tandem salutis anime mee prospicere cupiens necnon et beneficiorum mihi a Xantensi ecclesia prestitorum predictam aream cum sua domo Capitulo et ecclesie Xantensi predictae contuli et donavi donatione inter vivos facta . . Ceterum quia propter vicinitatem, qua predictae area et dos ecclesie sibi invicem conjunguntur, necesse videtur, ut altera per alteram viam habeat, de consensu ecclesie Xantensis, ad quam predicta Ecclesia de Dursten spectare dignoscitur, sic ordinavi, ut supra dicta domus per aream dotis dictae ecclesie libere viam habeat

Speichers“ und die nämliche Bestimmung, wie in alter Zeit, indem die nunmehr an den Herzog von Aremberg übergegangenen Pächte und Zinsen des vormaligen Collegiatstifts hier abgeliefert werden.

Die nächste Aufsicht über die gesamte Güterverwaltung und die Erfüllung der den einzelnen Höfen obliegenden Verpflichtungen führte im Namen des Dechanten und Capitels der Hofeschulte (villicus). Selbiger war zugleich Vertreter des Capitels in Bezug auf die dem letztern zustehende Hofes-Verichtbarkeit. Sie erstreckte sich über alle Vergehen bis zum Diebstahl und dgl. hinaus; nur die eigentlichen Capitalverbrechen waren ausgenommen. Letztere waren der höhern oder Landesgerichtsbarkeit vorbehalten, welche (wenigstens in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts) der erzbischöfliche Richter zu Necklinghausen verwaltete. Außerdem war dieser befugt, an zwei Tagen im Jahre (von der Vigilie des Mariä-Himmelfahrt-Festes bis zum Abende des folgenden Tages) auch die andern Sachen vor sein Forum zu ziehen¹³²⁾.

et ipsa dos consimili libertate vie saepe dicte domus pacifice potiat. — In cuius rei testimonium ecclesie Xantensis predictae et Opidi de Dursten sigilla una cum meo apponi presentibus procuravi. Nos autem et Capitulum Xantense et Opidani de Dursten sigilla nostra appendisse profiteamur ad maiorem premissorum certitudinem et firmitatem. Actum anno Domini MCC. nonagesimo secundo. Dominica Invocavit.

¹³²⁾ In einem in Pels' Mscr. tom. V. pag. 259 ff. aufbewahrten Protocoll aus dem Jahre 1228 (auch bei Rive S. 449—449 abgedruckt) sind die Aussagen von neunzehn Zeugen niedergelegt, welche über die Jurisdiction des Xantener Capitels in D. vernommen waren. Einer derselben, Arnoldus miles in Dursten ministerialis s. Petri, erklärt: Sein Vater sei über dreißig Jahre lang, und er selbst fünf und zwanzig Jahre Hofeschulte gewesen, und sie beide hätten immerfort, die oben angeführten Ausnahmen abgerechnet, über alle vorkommenden Sachen abgeurtheilt; während seiner Amtsverwaltung habe er schon neun Diebe, vielleicht sogar noch mehr, aufknüpfen

— Zum Austrage der Streitigkeiten, Beschwerden u. s. w. welche die Pflichten und Rechte der Hofshörigen selber betrafen, waren — zum Mindesten in der Folge — ein für alle Mal vier jährliche Termine anberaumt: die Montage nach dem Drei-Könige-Fest, nach Lamberti und die beiden nächsten vor Johannis-Tag ¹³³⁾. Der Billicus präsidirte bei der Verhandlung, an der Spitze von sechs vereideten Beisitzern, welche von neun ständig dazu berechtigten Colonaten gewählt und genommen wurden.

Zu den erwähnten ökonomischen Vorthellen und den politischen Rechten, welche der Besitz der Curtis Dorsten dem Stifte Kanten verschaffte, gesellten sich endlich noch verschiedene Gerechtsame und Vollmachten auf kirchlichem Gebiet. — Gleich zahlreichen andern Gotteshäusern hatte auch hier wohl die bei dem Haupthofe befindliche Kirche und Seelsorger-Stelle ihre Errichtung und erste Dotation einem der frühern Grundherrs zu verdanken gehabt, der eben dadurch das Patronat derselben erwarb. Dessen Nachfolger war nunmehr durch Embza's Vermächtniß, wie in jeder andern, so auch in dieser Rücksicht das Collegiatkapitel zum h. Victor geworden. Hatte nun schon überhaupt das Recht des Grundherrs oder Patrons in praxi vielfach über den Buchstaben der canonischen Satzungen hinaus sich erweitert ¹³⁴⁾, dann schloß-

lassen; auch habe der Erzbischof von Cöln die Gerichtsbarkeit in der Ausdehnung, wie das Capitel solche früher gehabt, diesem jüngst wiederum überlassen. — Nicht lange vorher nämlich hatte der Erzbischof dieselbe zu beschränken gesucht und insbesondere einen Hofeschutten, Namens Jakob, wegen seiner Härte und Gewaltthätigkeit von dieser Stelle entfernt.

¹³³⁾ Vgl. Rive a. a. D. Anlage 36. Artif. 2. S. 450—451. Noch später wurden statt der beiden Montage zunächst vor Joh. der Montag nach Lactare und der nach Joh. als Hofestage festgesetzt.

¹³⁴⁾ Anstatt zu der betr. Stelle einen Geistlichen dem Bischofe zu präsentiren, setzten manche Patrone ihn ohne Weiteres in dieselbe ein u.

sen sich vollends bei einer geistlichen Grundherrschaft an das Patronat desto leichter noch fernere Befugnisse an, welche sowohl auf die spiritualia, als die temporalia der betreffenden Kirche sich erstreckten. Ein größerer Einfluß auf die Stellenbesetzung und Vermögensverwaltung, ein Beaufsichtigungsz und Visitationsrecht, ähnlich demjenigen, was die Landdechanten ausübten, u. a. m. stellten wie von selber sich ein. Damit war einerseits der Weg gebahnt zur Incorporation einer solchen Kirche in das betreffende Stift, was ohnehin im Mittelalter so ungemein häufig vorkam; andererseits aber auch der Grund gelegt zu deren Exemption von der Gerichtsbarkeit des sonst zuständigen decanus ruralis, dessen Rechte und Pflichten in diesem Falle auf den Stiftsvorstand übergegangen erschienen. — Beides trat bei der Dorstener Pfarre wirklich ein. Sie fand sich zu Xanten in die engste Beziehung gesetzt und wurde nicht zu dem Dortmunder Decanate, welchem sie nach ihrer geographischen Lage hätte angehören müssen, sondern zu dem Xantener Districte gerechnet, — diesen Ausdruck nicht etwa allein von dem ganzen Archidiaconalsprengel des Propstes verstanden, sondern auch von jenem kleinern Kreise von Pfarren, welcher innerhalb dieses letztern als ein eigener Amtsbezirk für den Stiftsdechanten sich ausbildete. Zunächst war es jedenfalls der Propst, welcher als Haupt der ganzen Corporation die Besetzung, so wie die geistliche und ökonomische Ueberwachung und Oberleitung der einverleibten Kirchen versah. Die Güterabtrennung jedoch, wovon vorher die Rede gewesen, rief auch hier Modificationen hervor. Dem Propste als Archidiaconus verblieb die Collation (i. s. str.) der Pfarrstelle zu Dorsten, resp der in der Folge neu gegründeten Beneficien; die übrigen Gerechtsame dahingegen wurden an das Capitel übertragen; so daß dieses also von der curtis und von der Pfarre Dorsten Einkünfte zog und bei beiden eine Gerichtsbarkeit übte. Den Zeitpunkt, wann die gedachte Pfarre dem

Capitel überlassen ward, gibt uns zuvörderst das Xantener Kalendarium necrologicum an, indem es zum 20. Juni bemerkt: O (biit) Ludewicus Archidiacon. praeposit. fr. nr. (frater noster) qui contulit ecclesiam in hamwinkele et ecclesiam in Dursten¹³⁵⁾. Der Nachfolger des genannten Propstes Ludwig, der 1217—1226 diese Würde bekleidet hatte, bestätigte diese Bewilligung seines Antecessors. Von ihm, dem Propste Gottfried, sind noch zwei Actenstücke vorhanden, welche über den modus der Uebertragung und über deren Veranlassung nähere Aufschlüsse geben. In den Punkten, welche er nach seiner Wahl beschwört, sichert er unt. and. zu: quod de durstene et hamwinkele ecclesias cum aliis ad id (sc. capitulum) collatis libere cellerariae relinqueret, deductis tamen prius a proventibus ecclesie in durstene sex marcis in id, ad quod eas bone memorie prepositus Ludwicus constituerat, videlicet quinque ad quinque festivitates novi chori¹³⁶⁾ et sexta ad diem anniversarii sui¹³⁷⁾. Die Befugnisse, welche er als Propst in Betreff dieser Kirchen noch zu besitzen glaubte und Anfangs für sich in Anspruch genommen hatte, waren von dem Capitel ihm bestritten, und die Sache war darauf vor dem Decan der Kirche h. Mariae V. ad gradus, als Commissar des päpstlichen Legaten Conrad, zur gerichtlichen Verhandlung gekommen. Nachdem die Entscheidung des Commis-

viele nahmen ferner einen Theil der kirchlichen Einkünfte für sich in Anspruch und dgl. mehr.

¹³⁵⁾ Siehe: Winterim u. Mooren, Erzbd. Cöln Bd. I. S. 394. Hujus memoriam campanis compulsatis et solemnibus vigillis devote agemus — setzt bereits der erste Scriptor dieses Nekrologium hinzu.

¹³⁶⁾ Unter dem chorus novus ist der im Jahre 1213 zwischen den Thürmen neu angelegte West-Chor zu verstehen. Vgl. die St. Victor's-Kirche zu Xanten. Ebendas. 1851. S. 25—29.

¹³⁷⁾ Winterim und Mooren, Erzbd. Cöln Bd. III. Urk. 86. S. 199 f.

sars und dergleichen die des Legaten selbst zu Gunsten des Capitels ausgefallen war, verzichtete der Propst Gottfried in einer eigenen Urkunde auf das von ihm bis dahin behauptete Recht. 28. Juni 1226. Er erklärt, sich überzeugt zu haben, daß sein Vorgänger und zwar in weiser Fürsorge für die Kirche und das Capitel zu Xanten jene beiden Pfarren demselben überwiesen habe, und daß letzterem auch dermalen noch eine solche Vergünstigung recht wohl zu Statten komme wegen der Einbuße, welche es durch die Willkühr der Menschen und die Wuth der Elemente an seinen übrigen Einkünften erlitten habe ¹³⁸⁾.

Mehrere päpstliche Legaten, so wie verschiedene Erzbischöfe bestätigten ausdrücklich durch besondere Erlasse „dem

¹³⁸⁾ Von dieser Urkunde, wovon eine Copie in Pels Mscr. tom. IV. pag. 409 steht, möge wenigstens der für die Sache und zugleich für die Zeitverhältnisse bezeichnendste Passus hier wörtlich folgen: . . . *Demum disceptantes et disquirentes deprehendimus prefatas ecclesias a bone memorie Lodewico predecessore nostro prefato capitulo pio affectu et rationabili causa collatas. alteram videlicet Dursten ad luminaria Ecclesie et ad quinque novi chori festivitates. reliquam scilicet Hamewinkel ad supplementum intollerabilis defectus cellarie Xantensis . . . advertimus etiam causas legitimas et necessarias videlicet sterilitatem temporum alluvionem aquarum et tempestatem bellorum et precipue depredationes advocatorum. propter quorum debacationes in hominibus et possessionibus ecclesie mancipia et cerocensuales de locis suis fugiunt et mansi inculti relinquuntur. inde et ipsorum proventus subtrahuntur. propter quas equidem causas non solum predictae verum etiam et alie antiquitus necessario in supplementum cellarie Xantensis collatae sunt ecclesie. sine quibus stipendiorum fratrum administratio debita deficeret. qua deficiente fratres in domo Domini militare non possent. sicut etiam in instrumentis dyocesanorum novissime super his habitorum continetur. quibus inspectis . . . collationes ecclesiarum ad cellariam Xanct. a predecessoribus nostris pie et provide factas ratas habentes . . . quantum in nobis fuit confirmavimus.*

Dechant und Capitel“ die „von den betreffenden Patronen ihnen gemachte Schenkung der Kirchen zu Dorsten, Hamwinkel, Afferden etc.“. Solches that bereits im Jahre 1225 der Legat Conrad, Bischof von Portus und S. Rufina, als er im Januar des angegebenen Jahres in Xanten persönlich anwesend war. Der Cardinal-Legat Otto erneuerte im J. 1229 während seines Aufenthaltes zu Münster diesen Erlaß seines Vorgängers, indem er ihn gleichzeitig auf die inzwischen hinzugekommenen Pfarren ausdehnte. Ein Document ähnlichen Inhalts stellte im J. 1233 unter dem 17. Nov. der Cölnische Erzbischof Heinrich, Graf von Molenard, aus; und noch fünfundsebenzig Jahre später sah ein anderer Erzbischof Heinrich (von Birneburg) sich veranlaßt, über den nämlichen Gegenstand abermals eine Verordnung zu geben, welche wegen der genauern Bestimmungen, die sie enthält, unsere specielle Berücksichtigung verdient. Sie spricht nämlich für's Erste mit klaren Worten von der *adunatio et incorporatio* der Kirchen zu Kerpelen, Dorsten u. a., welche durch „die ehrwürdigen Väter der Cölnischen Kirche, die frühern Erzbischöfe“ vorgenommen sei. Ferner aber zählt sie ebenfalls die Rechte auf, deren sich Dechant und Capitel von Xanten in Bezug auf die Temporalien dieser Kirchen hergebrachter Gewohnheit gemäß zu erfreuen hätten. Den sogen. alten Zehnten — bemerkt der Erzbischof — hätten jene in Folge der Incorporation von allen Ländereien, die den aufgeführten eifß Kirchen zehntpflichtig sein, ohne irgend welchen Widerspruch, seither beständig erhoben, und zwar sowohl von Getreide, als von Flachs, Hauf etc. („*decimas maiores et minores*“); indeß auch der Mottzehnte von allen Grundstücken innerhalb des betr. Pfarbezirks, die entweder neuerdings urbar gemacht worden wären oder künftighin würden, gebühre ihnen von Rechts wegen und werde ihnen hierdurch ausdrücklich zuerkannt.

Wo sie daher bis jetzt noch nicht im Besitze desselben gewesen, sollten sie in solchen eingesetzt werden ¹³⁹⁾.

Die geistliche Gewalt, welche dem Capitel, in Analogie zu derjenigen der *decani rurales*, bei der Pfarre Dorsten zustand, offenbarte sich vornehmlich in der Abhaltung des Sitten- oder Sendgerichts. Dasselbe fand in der dortigen Kirche alljährlich in der Mitte der Fastenzeit statt, unter Mitwirkung des Pastors und des Hofeschulten; hauptsächlich zu dem Zwecke, die vorgekommenen Vergehen gegen die Kirchenzucht und die öffentliche Sittlichkeit zu untersuchen und zu bestrafen. Außer dem religiösen und sittlichen Zustande der Gemeinde wurde jedoch auch andern Gegenständen aus dem Bereiche des kirchlichen Lebens die Aufmerksamkeit zugewandt: der Beschaffenheit der Gotteshäuser und der gottesdienstlichen Geräthe, dem Stande des Kirchen- und Beneficialvermögens, den Schulen u. s. w. Nicht immer freilich war der Stiftsdechant selbst dabei gegenwärtig; kam er aber persönlich bei dieser Gelegenheit oder sonst bei irgend einem Anlaß nach D. herüber, um dort zu übernachten, dann wurde eine besondere Auszeichnung ihm zu Theil. Seitdem der Ort Stadtrecht erhalten hatte, mußten in diesem Falle ihm die Thorschlüssel übergeben werden ¹⁴⁰⁾.

¹³⁹⁾ Diese vier Classen sind abgedruckt bei Winterim u. Mooren, *Erzd. Köln Bd. III. S. 191. 198. 201. Bd. IV. S. 86.* In der letztern Urkunde heißt es: . . *Decani et capituli Ecclesie xantensis iustis postulationibus inclinati translationem subscriptarum Ecclesiarum . . in ipsos et Ecclesiam suam xantensem ab earum patronis sive illis, quibus hoc tunc competiit factam : . . nostra auctoritate ordinaria approbantes et confirmantes ad unanionem et incorporacionem dictarum Ecclesiarum in ipsos et ecclesiam eorum xantensem a reverendis patribus sancte coloniensis ecclesie archiepiscopis factas similiter confirmamus.*

¹⁴⁰⁾ *Pels mscr. tom. III. p. 544. tom. V. p. 261. Rive S. 449. 461.*

Als eine weitere und gewissermaßen öffentliche Kundgebung dieses Nexus der Pfarre D. mit Xanten zeigt sich die als pflichtmäßig betrachtete Anwesenheit des Pastors und wenigstens eines Theiles seiner Parochianen bei den feierlichen St. Victorstrachten. Die Veranstaltung einer solchen wurde nicht allein in dem ganzen Bezirk, über welchen die Jurisdiction des Propstes als Archidiaconus sich erstreckte, von den Quellen der Niers bis zur Vereinigung der Maas mit der Waal, und von Venlo bis Dorsten vorher amtlich bekannt gemacht, sondern obendrein den Pfarrern durch sogen. Monitoria eigens eingeschärft, mit einer Procession aus ihrem Kirchspiel an dem festlichen Tage in Xanten einzutreffen und dem Zuge sich anzuschließen ¹⁴¹⁾.

Wir verlassen diese Erörterungen über die kirchlichen Verhältnisse mit dem Ausdrücke des Bedauerns, daß deren Entwicklungsgang bis auf das dreizehnte Jahrhundert hinab nur in den allgemeinsten Umrissen dargelegt werden konnte, und unter Anfügung einzelner abgerissener Notizen aus der vorhergehenden Zeit, deren Berücksichtigung von dem Hauptgegenstande der Untersuchung zu weit abgelenkt haben würde. — Dahin gehört zunächst die Angabe: die Kirche von Dorsten sei Anfangs eine Filiale von Gladbeck gewesen und so-

¹⁴¹⁾ Ein Mehreres über diese St. Victorstrachten s. in: *Mooren alterth. Merkw. von Xanten* Heft 3. S. 81 ff. Die großartigste wurde im Jahre 1664 gehalten. Bei Pels tom. III. pag. 320 steht die Copie eines Briefes des Clevischen Marsschalls Goswin Steck an seinen Herzog vom 11. August 1464, woraus man sieht, daß bei diesen St. Victorstrachten den Weselanern und den Dorstenern gewisse Vorrechte eingeräumt waren. Der Herzog hatte an den Marsschall geschrieben, er solle mit denen von Wesel sich verständigen, „so dat die von Duersten fūrgaen mögten“. Der Marsschall antwortet, die Weselaner beriefen sich darauf, daß sie immer voran gegangen seien, und bäten S. Gnaden auch jetzt es dabei belassen zu wollen.

mit erst nach längerer oder kürzerer Frist mit Pfarr-Rechten ausgestattet. Der Verfasser der Monographie über das Dortmunder Archidiaconat, welcher solches berichtet¹⁴²⁾, hat leider vergessen, seine Quelle zu notiren¹⁴³⁾. Da (wenigstens unseres Wissens) diese Nachricht sonst ganz unbekannt ist, könnte man allenfalls auf die Vermuthung gerathen, sie entstamme lediglich aus einer dunkeln Reminiscenz an einen Pastor von Gladbeck, Namens Goswin, welcher in mehreren Xantener Documenten aus der spätern Zeit als Vorsteher der curtis Dorsten vorkommt¹⁴⁴⁾; und durch einen Gedächtnißfehler sei dies auf dessen kirchliche Stellung und auf die frühere Zeit übertragen. Jedoch bei der bewährten Sorgfalt und Genauigkeit unseres Autors darf das wohl nicht vorausgesetzt werden; es wird über ein Filiationverhältniß Dorstens zu Gladbeck wirklich irgend etwas sich finden; und auch an und für sich ist die Sache gerade nicht unwahrscheinlich. Möchten in dem neubekehrten Westfalen alsbald nicht wenige Stätten für christliche Gottesverehrung vor und nach hergerichtet werden und mehrere derselben in der einen oder andern Beziehung sogar zu einer gewissen Selbstständigkeit sich erheben¹⁴⁵⁾: die Zahl der

¹⁴²⁾ S. 71 seiner Schrift; und auch schon in der „N. u. N. Erzbd. Edm.“ I. S. 303.

¹⁴³⁾ Ref. hat darüber bei ihm eigens angefragt.

¹⁴⁴⁾ In einem Protokoll vom 8. August 1401 wird bemerkt: Es habe „Dominus Goswinus pastor in Gladbeck Hobeschult eine neue pforte machen lassen ahn die Spiekerstraß nechst der stadtsmauren;“ dieses Thor hätten nämlich die Herren vom Capitel zu beschaffen und zu unterhalten, wohingegen die am andern Ende des Weges gegen den Kirchhof hin befindliche Pforte vom Pastor unterhalten werden mußte. Pels tom. IV. p. 554. — In einem lateinischen Document von dem gleichen Datum (abgedr. bei Rive S. 449 ff.) wird ebenfalls dieser Goswin, Pfarrer zu Gladbeck, angeführt als „index seu officius Decani et capituli Xantensis curtis de Dorsten“.

¹⁴⁵⁾ Bgl. §. 4.

eigentlichen Pfarrkirchen war und blieb vor der Hand eine geringe ¹⁴⁶⁾. Desto ausgedehnter war der ihnen zugewiesene Sprengel. Sicherlich hat man nun aber zu diesen ältesten Pfarrsitzigen nicht Orte (resp. bereits vorhandene Gotteshäuser) an der Grenze der betreffenden Districte bestimmt, sondern mehr in deren Mitte gelegene Punkte gewählt. Das Interesse der Religion, wie des christlichen Volks brachte es von selber mit sich, die Mutter- und Hauptkirche der Gegend nicht in die Peripherie zu verlegen. Danach läßt sich offenbar für die westliche Hälfte des Vestes Recklinghausen der ursprüngliche Pfarrort weit eher in Gladbeck, als in Dorsten erwarten; denn von hieraus hatte man ja nur einige Schritte, um nach Norden in das Münsterische und gegen Westen nach Ripuarien zu gelangen. Für alle andern Orte und Höfe aber galt alsdann das früher erwähnte Gesetz, demzufolge es den Grundherrschaften gestattet war, auf ihren Gütern mit Genehmigung des Bischofs Kirchen oder Capellen zu haben, jedoch unbeschadet der Rechte der bereits vorhandenen Pfarr-Kirchen. Erst dadurch, daß solchen Hofeskirchen mit Rücksicht auf die Entfernung der *ecclesia matrix* das *ius baptizandi et sepeliendi* bewilligt ward (wie wir es S. 4. an Stoppenberg gesehen), erhielten sie allmählig die Befugnisse von Pfarrkirchen und bereiteten ihre Emancipation aus dem seitherigen Filialverhältnisse vor.

¹⁴⁶⁾ Vgl. darüber Koch a. a. O. S. 99 f. Derselbe erinnert unt. and. an die Stelle in der Vita Meinweri: *Subvenit popolis in difficultate longissimi ecclesiarum itineris sive parochiis novis in divisione aliarum factis sive capellis in eis constructis*. Ferner bemerkt er, daß bis z. J. 1182 die Marienkirche zu Erfurt die einzige Pfarrkirche für die Stadt und deren nächste Umgebung war, obwohl schon vorher mehrere andere Kirchen daselbst vorhanden waren. — Das Bisthum Bremen hatte anfangs nur vier Taufkirchen. Vgl. Winterim u. Nooren, Erzbd. Köln Bd. I. S. 19.

Die älteste urkundliche Nachricht über einen Pastor zu Dorsten, welche sich erhalten hat, findet sich wohl in einem Document des Xantenschen Propstes Sigfried, das nicht lange vor dem Jahre 1180 ausgestellt sein muß ¹⁴⁷⁾. Es wird darin erklärt, daß „ein Priester Heinrich, Pastor in Dursten“ ein Haus nebst den zugehörigen Grundstücken erworben habe, von welchem jährlich dreißig schwere Denare dem Cellarius des Stiftes Xanten und drei Marken dem „sacerdos de Dursten“ bezahlt würden. Derselbe habe darauf diese Besitzung ihm, dem Propste, zur Verfügung gestellt, damit er sie an eine gewisse Godehildis und deren Tochter vergebe; was auch geschehen sei, unter der Auflage, die hergebrachten Abgaben fortzuentrichten ¹⁴⁸⁾.

¹⁴⁷⁾ Der Urkunde fehlt, wenigstens in der von dem Herrn Pfarrer Mooren dem Verf. dieser Abhdt. gütigst mitgetheilten Copie, das Datum. Der oben angegebene Zeitpunkt ihrer Ausstellung ergibt sich aber aus dem Umstande, daß neben dem Propste Sigfried der Dekan Guncellin darin als Zeuge genannt wird. Ein Sigfried war Propst von Xanten um die Jahre 1166—1177. Vgl. in La-comblet's H.:B. Bd. I. die Urkunden 419—463. Im Jahre 1180 unterzeichnet bereits der Propst Otto, und unmittelbar hinter ihm Guncellin als Decan des Stifts. Vgl. a. a. O. die Urk. No. 474. — Das Necrologium Xantense aus dem 13. Jahrhundert gedenkt unter dem 28. April des „Gunselinus decanus fr. nr., qui pro sui memoria contulit b. Victori agendam, casulam et omnia indumenta sacerdotalia et fecit moralia Job scribi in sua expensa“; und zwar rühret diese Notiz noch von der Hand des ersten Schreibers her. Dasselbe Necrologium hat unter dem elften Februar: Sifridus paderburgensis episc. praepositus nr.; während Gobelin diesen Bischof Sigfried als frühern Dompropst von Paderborn bezeichnet, und ein anderes Necrologium seinen Sterbetag auf den neunten Februar setzt. Als Bischof regierte er vom Ende des J. 1178 oder Anfang des J. 1179 bis 1186; und danach würden wir die Ausstellung der oben erwähnten Urkunde spätestens in das Jahr 1178 verlegen dürfen.

¹⁴⁸⁾ Dieses Actenstück dient zugleich in doppelter Hinsicht den vorherges

In den ersten Decennien des dreizehnten Jahrhunderts war ein Pfarrer (plebanus) Namens Friedrich in Dorsten angestellt. Er war ebenfalls Canonikus in Xanten, wohin er spätestens im Jahre 1228 übersiedelte, und muß ein für seine Verhältnisse nicht unansehnliches Vermögen besessen haben; denn aus seinen letztwilligen Vermächtnissen an das Stift bestritt dieses den Ankauf mehrerer Güter und Höfe. Er starb am 21. December — in welchem Jahre? ist ungewiß¹⁴⁹⁾. — Ob ihm im Pfarramt ein Alexander gefolgt war, welcher

henden Erörterungen zur Bestätigung. Denn für's Erste zeigt es, daß in der Zeit, in welcher der gewöhnlichen Ansicht zufolge die Verbindung Dorstens mit X. erst zu Stande gekommen sein soll (c. a. 1180), eine solche schon bestand. Zweitens tritt hier, gegenüber dem seit der förmlichen Güterscheidung aufgetretenen Rechte des Dechanten in Bezug auf Dorsten, noch der Propst im Namen des Capitels auf. Der Wortlaut wird beides anschaulicher machen. Nach dem üblichen Eingange heißt es nämlich weiter: *Notum esse volumus universis in Christo fidelibus tam futuris quam praesentibus, quod quidam Sacerdos Henricus et pastor in Dursten propter tenuitatem stipendii sui quandam domum suam cum agris attinentibus triginta denarios graves cellario Xantensi, et sacerdoti de Dursten tres marcas annuatim solvntem comparavit. Hanc itaque possessionem causa cujusdam Godehildis et filiae suae Sacerdos Henricus in manus nostras resignavit et ut eam Dominae Godehildi et filie suae conferremus nos interpellavit. Nos igitur . . . predictam possessionem cum consensu Capituli Xantensis sub eodem tenore juris et census praefate Godehildi et filie suae libere contulimus. Et ne factum nostrum etc. Facta sunt haec omnia in Ecclesia Xantensi praesente Guncellino Decano et omnibus presentibus clericis et laicis bonum testimonium habentibus.*

¹⁴⁹⁾ Necrol. Xant. XII. Kal. Januar: O. Fridericus presbyter. de Durstene fr. nr, qui contulit b. Victori pro sui memoria habenda ducentas marcas et XXX. marc cum quibus comparata sunt bona in Replere, Burthe et Sualmen et curtis in Wohrde et curtis in Nurich etc. — In einem Protocoll vom J. 1228 heißt es von demselben: *Fredericus Sacerdos Canonicus Xantensis,*

1228 als „Sacerdos in Dursten“ genannt wird¹⁵⁰⁾, läßt mit Sicherheit sich nicht bestimmen; und ebensowenig, der wievielte unter seinen Nachfolgern der bereits früher angeführte Macharius gewesen ist. Sein Amtsantritt indes liegt — wenigstens aller Wahrscheinlichkeit nach, da er 1292 noch lebte¹⁵¹⁾ — jenseits der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, mit welcher eine neue Periode in der Geschichte Dorstens anhebt. Das Ereigniß, welches den vorangegangenen Zeitabschnitt schließt und den Eintritt dieser neuen Periode bezeichnet, ist die Erhebung dieses Ortes zum Range einer Stadt.

§. 8.

Seitdem die Curtis Dorsten mit ihren Unterhöfen an das Stift Xanten übergegangen war, hatte auf und bei dem Haupthofe die Anzahl der Menschen und Wohnungen sich stetig gesteigert. Zu den alten Hintersassen in dessen unmittelbarer Umgebung waren Andere hinzugekommen und hatten gegen die Uebernahme bestimmter Leistungen und Abgaben ein Stück Land sowohl zum Bau eines Hauses als zur eigenen Bewirthschaftung von dem Stifte oder dem Billicus sich verschafft. Auch Handwerker, Gewerbtreibende u. erblickten ihren Vortheil darin, bei solch' einem Haupthofe, wo die Aussicht auf anhaltende Beschäftigung, raschen Absatz und Verkauf vorhanden war, gegen Entrichtung eines jährlichen Grund-

quondam Plebanus in Dursten, testis iuratus dicit etc. Pels tom. V. pag. 259. Rive S. 446. —

¹⁵⁰⁾ In demselben Protokoll: Alexander sacerdos in Dursten et ibidem natus ac nutritus dicit etc.

¹⁵¹⁾ In dem mehrerwähnten Necrol. Xantense ist beim 6. Februar nachgetragen: O (hiit) Macharius plebanus quondam in durstene de quo habemus ad praesenciam VI. Sol. de domo quad. sita in dustene et tantum de bonis in bynen. —

zinses sich niederzulassen. Für Manche bildete auch wohl die Lage des Ortes an einem Flusse das Moment, was sie dorthin herüberzog; und wie Hamelmann im sechzehnten Jahrhundert schreibt: *Dorstenium ex Lippia quaestum facit* ¹⁵²⁾, so hat es wohl sicher auch im zwölften und dreizehnten Jahrhundert schon nicht an solchen geseht, welche bei ihrer Ansiedlung gerade diese Art des Gewinns und Erwerbs besonders in Anschlag brachten. Daß ebenfalls Cölnische Dienstmannen (*ministeriales-milites s. Petri*) hier wohnten, ersieht man aus dem bereits citirten Protocoll vom Jahre 1228. In mehr als Einer Hinsicht endlich mußte die auf dem Haupthofe errichtete Kirche Attractionskraft ausüben. Eine solche in der Nähe zu haben, war nicht allein in religiöser Beziehung wünschenswerth; es eröffneten sich damit zugleich neue Aussichten für den Geschäftsbetrieb der Handwerker, der Krämer und anderer Professionisten. Erinnern wir uns nun überdies an die bereits im vorigen §. hervorgehobene und auch anderwärts erprobte Liberalität des Kantener Stiftes, welches, anstatt diesen Zuzug durch übertriebene Forderungen zu erschweren, in derartigen Fällen durchweg sehr milde Bedingungen stellte und mehrfach sogar durch fernere Concessionen seinen pflichtigen Leuten eine fast ganz freie und selbstständige Stellung gewährte ¹⁵³⁾: dann begreift es sich, wie hier allmählig das ursprüngliche Hofgut in eine aus vielen Wohnungen und Einzelbesitzungen bestehende villa — in einen nicht unansehnlichen Weiler oder Flecken sich umgestaltet hatte. Bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hatte derselbe bereits in seinen äußern und innern Verhältnissen eine Ent-

¹⁵²⁾ Hamelmann, opera genealogico-historica. pag. 76.

¹⁵³⁾ Z. B. dadurch, daß es Ansiedlern, die auf Lebenszeit ein Grundstück von ihm gepachtet hatten, selbes in Erbpacht gab. Vgl. über diesen Gegenstand Mooren, alterth. Merkw. von X. S. 3. S. 104—120, wo manche Beispiele mitgetheilt sind. —

wicklung erlangt, welche es angemessen erscheinen ließ, daselbst ein städtisches Gemeinwesen zu organisiren, oder vielmehr die bereits vorhandenen Grundlagen eines solchen durch ausdrückliche Verleihung von städtischen Privilegien zu befestigen und weiter zu führen. Der vollständige Ausbau der Stadtverfassung mit allem, was darin später an Rechten und Freiheiten sowohl für die Commüne, als für den einzelnen Bürger enthalten war, konnte nur das Werk der Zeit und die Frucht einer umsichtigen Benützung der Umstände und der eigenen, so wie fremder Erfahrungen sein ¹⁵⁴⁾). Als äußeres Abzeichen des Besizes von städtischen Gerechtsamen und zugleich als ein Schutzmittel ihrer Erhaltung, kam die Anlage von Mauern, Gräben und Wällen hinzu.

¹⁵⁴⁾ Die Umstände (sowohl der Zeit überhaupt, als besondere Vorkommnisse in dem betr. Territorium: widrige Schicksale, Geldverlegenheiten, auch Anerbietungen auf Seiten der sonst berechtigten Herren) wirkten insbesondere auf die Erweiterung der städtischen Selbstregierung und einzelner Gerechtsame hin; die eigne und fremde Erfahrung auf die Ausbildung der innern Einrichtungen. Die eigene Erfahrung lehrte z. B. die Zweckmäßigkeit, verschiedene Erwerbszweige der städtischen Obrigkeit unter Aufsicht oder in die Hand zu geben (Stadtwage, Stadts-Weinschank); die Gilden, die ursprünglich aus dem engeren Aneinanderschließen der Angehörigen eines und des nämlichen Gewerbes wie von selbst hervorgetreten waren, für den Schutz der Stadt mit in Anspruch zu nehmen und sie deshalb in etwa militärisch zu organisiren u. s. w. Die Benützung fremder Erfahrung zeigt sich am meisten in der vollständigen oder partialen Reception eines auswärtigen, bereits entwickelten Stadtrechts. Wie Münster für Bielefeld u. das Muster abgab, so Soëst für Arnberg, Dortmund, Dorsten und viele andere Städte. Ueber diesen letztern Punkt vgl. Wigand's Archiv 5. B. 2. H. Beilage S. 45. Dorsten hatte übrigens sein Stadtrecht nicht direct von Soëst, sondern zunächst von Dortmund angenommen; wie das aus dem Umstande sich ergibt, daß bis zur Zeit des Kurfürsten Salentin die Appellationen von da nach Dortmund gingen.

An die Stelle der ehemaligen Amtsbezirke und der Amtsgewalt der Herzoge, Grafen u. waren ziemlich allgemein schon im dreizehnten Jahrhundert bestimmte landesherrliche Territorien und Hoheitsrechte getreten, und als ein Attribut dieser Landeshoheit wurde namentlich auch die Befugniß betrachtet, einem Orte Stadtrecht und Mauern zu bewilligen. Auch die Erzbischöfe von Köln hatten in dem westfälischen Theile ihres Sprengels zu der kirchlichen Jurisdiction allmählig eine gewisse weltliche Territorialherrschaft erlangt. Was in dieser Rücksicht durch die fortgehende Ausdehnung und zugleich Arrondirung des Grundbesitzes der kölnischen Kirche, durch den Erwerb zahlreicher einzelner Güter und Höfe, so wie verschiedener Comitate und der ihnen anneren Besitzungen und Rechte, durch die Beschränkung der Macht der Bögte und die Uebernahme ihrer Obliegenheiten und Gerechtsame Seitens der Erzbischöfe selbst¹⁵⁵⁾, ferner durch die mit ihrer kirchlichen Würde verbundene Einwirkung auf die sociale Ordnung und Zucht und noch manche andere Momente bereits angebahnt war, — das halfen vorzüglich die Kaiser Friedrich I. und der II. vollenden. Jener dadurch, daß er nach dem Sturze Heinrichs des Löwen dessen Herzogthum theilte und die herzogliche Würde und Gewalt im kölnischen Westfalen und dem Bisthume Paderborn dem gedachten Erzsuhle übertrug¹⁵⁶⁾; dieser durch die ausdrückliche

¹⁵⁵⁾ Die Anmaßungen und Uebergriffe der Bögte riefen von selbst das Bestreben hervor, denselben sich zu entziehen. Mehrere von ihnen verzichteten gutwillig auf ihre Vogtei-Gerechtsame zu Gunsten der Erzbischöfe von Köln; so z. B. Otto der Jüng., Graf von Ravensberg, im J. 1240 auf die von seinem Großvater, dem ältern Otto von R., ererbte Vogtei über Flaësheim. S. Ledebur, Gesch. von Blotho S. 124.

¹⁵⁶⁾ . . cum omni jure et jurisdictione, videlicet cum comitatibus, cum advocatiis, cum conductibus, cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis, cum ministerialibus, cum mancipiis et

Zusicherung, in den Gebieten der geistlichen Fürsten ohne deren Zustimmung keine neuen Zölle, Münzstätten, feste Plätze u. s. w. errichten und die seitherigen Rechte und Freiheiten derselben in keiner Weise schmälern zu wollen¹⁵⁷⁾. — In Bezug auf die hier zunächst uns interessirende Gegend: das sogen. Vest Recklinghausen läßt wegen Mangels an den erforderlichen urkundlichen Nachrichten die allmähliche Ausbildung dieser erzbischöflichen Landeshoheit im Einzelnen sich nicht mehr verfolgen. Nur so viel bleibt gewiß, daß sie hier früher und rascher, dort später und langsamer erfolgte, und daß erst geraume Zeit verging, bis jener Name in dem jetzt geläufigen Sinne, wonach man einen eigenen, bestimmt abgegrenzten kurfölnischen Verwaltungsbezirk von einundzwanzig Kirchspielen darunter versteht, angewandt werden konnte. Hat auch, wie die S. 5. mitgetheilte Archivalnotiz behauptet, die Gemahlin Otto's von Ravensberg als Erbtöchter eines Grafen von Recklinghausen¹⁵⁸⁾ über ihr väterliches Erbe vornehmlich zu Gunsten der kölnischen Kirche verfügt: es war

cum omnibus ad eundem ducatum pertinentibus. Pertz tom. IV. p. 163. Unter die herzoglichen Rechte gehörte die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit, das Heereswesen u., die Genehmigung zur Befestigung eines Ortes. Daher schritt z. B. der Erzb. Conrad von Hochstaden ein, als ohne seine Erlaubniß der Bischof Simon von Paderborn Salzkotten mit Mauern und Gräben umgeben hatte. Schaten, annal. Paderb. tom. II. pag. 39 seq.

¹⁵⁷⁾ Pertz I. c. pag. 236

¹⁵⁸⁾ Unter Kaiser Heinrich II. wird ein Graf Otto genannt, in dessen gräflichem Amtsbezirke die von diesem Kaiser im Jahre 1017 der Kirche zu Paderborn geschenkten Mansen zu Eluepo und Ricoldingchuson gelegen waren. Erhard I. c. Bd. I. Urk. Nr. 92. Ob aber sein Grafenthum nur über die dortige Gegend oder über die Grafschaft Mark mit Einschluß dieser Gegend — also mehr oder minder über den Borocetra-Gau sich erstreckte, — ferner, wo derselbe seinen Wohnsitz gehabt u. s. w. — das Alles ist unbekannt. — (Ein Elbeno in der Nachbarschaft von Recklinghausen wird

damit weder der erste, noch der letzte Schritt gethan, um für den ganzen Umfang des nachmaligen Districtus Vestanus eine Territorialhoheit des Erzbischofs herbeizuführen. Als das Fundament und die Hauptstütze einer solchen zeigt sich überall die Grundherrlichkeit¹⁵⁹⁾; und in Recklinghausen selbst war dieses Fundament schon lange vor der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts gelegt. Vgl. S. 4. Ferner aber braucht man nur einen Blick auf die Geschichte jener alten Grafschaften zu werfen, um sich zu überzeugen, daß mit deren Erwerb noch keineswegs ein abgeschlossener und ununterbrochen fortlaufender Jurisdictionssprengel¹⁶⁰⁾ erworben war.

gleichfalls in einer Urkunde vom J. 1062 genannt. Lacomblet, u.-B. Bd. I. Nr. 198).

¹⁵⁹⁾ So arbeitete z. B. Meinwerk durch die zahlreichen Güter, welche er für die Paderborner Kirche erwarb, der spätern Landeshoheit ihrer Bischöfe vor; ebenso Gottfried und Otto von Cappenberg durch ihre Schenkungen derjenigen der Bischöfe von Münster.

¹⁶⁰⁾ In der spätern Zeit finden wir einen von Recklinghausen benannten Landgerichtsbezirk: Gograviatus de Rekelinchusen. Vgl. Seiberg u.-B. I. S. 643. Einzelne der daselbst aufgezählten erzbischöflichen Gaugerichte hatten nur einen kleinen District, wohingegen z. B. das von Werl sich über sechs Kirchspiele ausdehnte. In wiefern die Jurisdiction des erzbischöflichen Richters zu Recklinghausen (Gaugraf) in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts sich über die villa Dorsten erstreckte, wurde im §. 7. bereits bemerkt. — (Auch das Wort «Vest» bezeichnet einen Gerichtssprengel. Das Gericht Hagen in der Mark, welches in siebenzehn Bauerschaften eingetheilt war, hieß ehemals die Veste Hagen und hatte eigene Vesten-Rechte. Vgl. v. Steinen a. a. O. Bd. I. S. 1270 ff. Eine Urkunde des Erzbischofs Siegfried v. J. 1292 sagt: *Officialis noster in Wede inquisitionem diligentem fecit super dictis utriusque partis . . coram quinque parrochiis et septem iudicibus, quorum universitas Veste vulgariter nuncupatur.* Lacomblet Bd. III. Nr. 228). Außer diesem Gerichte über oder für das Land gab es zu Recklinghausen noch andere dem Erzbischof untergebene Gerichte: das Gericht für die Stadt, ferner ein Mannen-Gericht,

Durch Privilegien und Exemtionen, wie sie namentlich kirchlichen Corporationen bewilligt waren, durch Vertrag, Kauf, Gewaltthätigkeit war die Continuität in räumlicher wie in zeitlicher Beziehung auf die mannigfaltigste Weise gestört. Es mußten erst viele andere Rechte errungen und fremde Ansprüche beseitigt werden, bevor ein wenigstens im Ganzen abgerundeter Verwaltungsbezirk entstand und eine über alle Theile desselben gleichmäßig ausgedehnte Landeshoheit sich ergab. Noch im Jahre 1343 spricht der Erzbischof Walram in der Urkunde, wodurch er für seine westfälischen Gebietstheile in der Person des Johann von Reiferscheid einen Marschall bestellt, von der in Rede stehenden Gegend nicht als von einem einzigen District, und unter Einer, das Ganze umfassenden, Bezeichnung. Er gebraucht vielmehr den Ausdruck: „uns lant zu Westphalen mit dem lande zu Rekelinchusen ind zu Dursten“, und weiter abermals: „uns landt zu W. ind dat lant zu Dursten ind zu Rekenlinchusen ¹⁶¹⁾. Wie sogar im fünfzehnten Jahrhundert, freilich nur auf wenige Jahre, innerhalb dieses Landstrichs, ein eigener Jurisdictionsbezirk zum Nachtheile der erzbischöflichen Gewalt sich erhob, sieht man an Horneburg. Heinrich von Dör, eben vorher vom Erzbischof gedemüthigt, erwirkte sich bei Kaiser Sigismund die hohe Gerichtsbarkeit für Horneburg und dessen Pertinenzien. Selbst die Zurücknahme dieses Indults von Seiten des Kaisers vermochte an der Sache nichts zu ändern; erst, nachdem der Kurfürst Horneburg erobert hatte, wurde im Jahre 1431 ein Vertrag geschlossen, wonach dieser Ort nebst den Höfen Dör und Chor bei dem Erzstifte

zu welchem die im Orte selbst oder in der Umgegend wohnenden königlichen Ministerialen gehörten. Brunstenus, iudex ministerialium b. Petri ecclesie Coloniensis in iudicio Rikelinchusen. Urk. v. J. 1273 in Ledebur's Archiv Bd. 5. S. 191.

¹⁶¹⁾ Lacomblet, u. B. Bd. III. No. 400.

Cöln und dem Bese Necklinghausen für immer verbleiben sollte ¹⁶²⁾. — Bei Dorsten war die landesherrliche Macht der Cölnischen Kirchenfürsten gegen Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bereits bis zu dem Grade gestiegen, daß der damalige Erzbischof, Conrad von Hochstaden, ein Bruder des Kantischen Propstes Friedrich, von der „villa nostra Durstine“ redet; und er war es auch, welcher derselben die libertas municipiorum nebst der Erlaubniß zur Anlage von Befestigungswerken zu gewähren beschloß. Zur vollen Ausgestaltung jedoch war dessen Landeshoheit auch hier noch nicht gelangt; indem außer dem Rechte des Stiftes Kanten als Grundherrschaft das alte Vogtei-Recht der Grafen von Cleve mit dem seinigen concurrirte ¹⁶³⁾. Die ursprüngliche Bedeutung von dergleichen Vogteien war allerdings schon längst abhanden gekommen und sogar eine entschiedene Reaction gegen das ganze Institut eingetreten. Nichts desto weniger aber berief man sich gerne auf eine solche von den Ahnen ererbte Schutzherrlichkeit, indem auf diesen Titel hin so leicht weitere Ansprüche sich erheben und Auflagen und Forderungen von mannigfacher Art sich scheinbar rechtfertigen

¹⁶²⁾ Rive, S. 235 und Anlage 17.

¹⁶³⁾ Welche nähere Verwandtniß es mit diesem Vogtei-Recht der Grafen von Cleve gehabt habe: ob sie als Schutzherrn des Stiftes Kanten die betreffenden Gerechtsame in Anspruch nahmen, oder ob sie dieselben darauf zurückführten, daß vor Zeiten Dorsten als Reichshof unter ihren Schutz gestellt worden sei, liegt nicht klar vor. In späterer Zeit wenigstens behaupteten die Erzbischöfe von Cöln, daß die Erbvogtei über die in dieser Gegend liegenden Reichshöfe an die Inhaber ihres Stuhls verliehen und von diesen weiter zu Lehen gegeben sei und zwar an die Herren von Westerholt, während letztere geltend machten, dieselbe vor etlichen hundert Jahren unmittelbar von dem Kaiser empfangen zu haben. Vgl. das bei Rive, Anlage 23, abgedruckte Document v. J. 1608.

ließen ¹⁶⁴⁾. Selbst eine besondere Huldigung den Bögten gegenüber war nichts Unerhörtes. — Der Erzbischof setzte sich deswegen mit dem Grafen von Cleve vorher in's Benehmen; wie es denn offenbar auch das Gerathenste war, durch eine gegenseitige Verständigung dem sonst zu befürchtenden Widerspruche zuvorzukommen und die Verhältnisse der neuen Stadt mit Bezug auf beide Theile von vorneherein in's Klare zu stellen. Eine Urkunde Conrad's vom 24 Mai 1251 gibt uns nähern Aufschluß darüber, welche Verabredung zwischen ihm und dem Grafen Dietrich VI. nebst dessen ältestem Sohne (Dietrich VII.) getroffen sei, um die beiderseitigen Rechte ¹⁶⁵⁾ zu wahren. Danach wurde zunächst festgesetzt, daß nachdem nunmehr die Genannten ihren Consens zu dem von ihm beabsichtigten Schritte ertheilt hätten, dem zeitigen Grafen von Cleve alljährlich am Michaelis-Tage in der Stadt selbst (in ipsa munitione) eine Mark ausbezahlt werden solle; ein Weiteres aber seinerseits daselbst nicht mehr verlangt oder erzwungen werden dürfe ¹⁶⁶⁾. Ferner: Falls zwischen dem Erz-

¹⁶⁴⁾ Wie der Graf von Cleve die lukrative Seite dieser Vogtei auszunutzen verstand, zeigt die Urkunde v. 26. Aug. 1263. Darin verspricht Graf Dietrich VII. dem Capitel zu Xanten: *quod homines et bona ad curtem in Dursten pertinentia, que pro solutione debitorum nostrorum aliis assignavimus siue ad alios transtulimus, ab eis penitus absoluemus, nec aliquatenus deinceps bonorum vel hominum dicte ecclesie attinentium translationem huiusmodi faciemus.* *Ea comblet u. v. Bd. II. Nr. 535.*

¹⁶⁵⁾ Die von Seiberth veröffentlichte alte Chronik der Grafen von Cleve, Mark 2c. sagt in dieser Hinsicht: *Theodoricus Cliviae comes Conrado . . annuit, quod Dorstense castellum, ubi commune et indivisum jus habebant, e villa in civitatem erigere queat.* *Quellen der Westf. Gesch. Bd. II. S. 199.*

¹⁶⁶⁾ Von den zur curtis Dorsten gehörenden Höfen bezog derselbe laut eines Protokolls v. J. 1401 fünfundzwanzig Mark Dorstener Währung als jährliche Vogt-Beede. Diese Summe wurde nach einer von Altersher bestimmten Maßgabe von den einzelnen Hofhörigen

bischofe und dem Grafen von Cleve ein Krieg ausbrechen sollte, hätten die Bewohner der Stadt sich neutral zu verhalten, und auch der Erzbischof werde keine bewaffnete Mannschaft zum Nachtheile des Grafen in die Stadt legen, so lange dieser Krieg dauere. Wenn aber der Graf gegen einen Andern, als den Cölnischen Erzbischof, in einen Krieg verwickelt wird, dann kann er, auf seine Kosten und ohne daß die Einwohner dadurch Schaden leiden, aus Dorsten sich Hülfe verschaffen. Endlich: Die eigenhörigen Leute des Grafen und die Leute, welche zu dessen oder seiner Burg- und Dienstmannen Vogteien gehören, dürfen wider ihren Willen von den erzbischöflichen Richtern nicht herangezogen werden, um beim Auswerfen der Gräben und andern Befestigungsarbeiten Dienste zu thun; gleichwie auch die Waldungen des Grafen und seiner Ministerialen ohne deren Erlaubniß für den Festungsbau nicht benutzt werden sollen ¹⁶⁷⁾.

Acht Tage später, unter dem ersten Juni 1251, erließ Erzbischof Conrad das Dekret, welches, „vorbehaltlich des Rechtes und der Einkünfte der Kirche zu Xanten, auf deren Grund und Boden die villa Durstine gelegen“, dieser letztern die Aufführung von Befestigungswerken und städtische Freiheiten bewilligt ¹⁶⁸⁾.

zusammengebracht. Außerdem bekam er von einem jeden bewohnten Mansus auf Fastnacht ein Huhn. Endlich mußten die Curtialen jährlich am Sonntage nach dem Margarethen-Fest ihm vier Zugpferde nach dem Hause Götterswick schicken, um das Korn einzufahren. Erst am Sonntage vor Johannis Enthauptung (also nach fünf Wochen) brauchte er die Pferde zurückzusenden. Siehe bei Rive Anlage 36. Artikel 10.

¹⁶⁷⁾ Lacomblet Bd. II. No. 370.

¹⁶⁸⁾ In nomine domini amen. Cunradus dei gratia etc. . . . Dignum est et recte rationi consentaneum, ut que digna sunt memoria, uiuaci scripto commendentur, ut rei notitia, que mortalium successione tollitur, permanente scripto retineatur. Qua-

Die Rechte selbst, welche den Bewohnern hierdurch verliehen werden, sind in dem Dokument nicht in speciali bezeichnet. Es heißt nur überhaupt: *inhabitantibus municipiorum libertatem donamus*; und ebenso unbestimmt lautet der Ausdruck in dem Vertrage mit dem Grafen von Cleve: *Cum nos villam nostram Durstine duxerimus muniendam, inhabitantibus ipsum locum data specialis quadam gratia libertatis*. Auch anderweitig liegen keine positiven Angaben über den Inhalt und Umfang der gewährten Privilegien vor. Es erübrigt daher nichts Anderes, als aus dem, was in der Regel bei solchen Anlässen geschah, auf den vorliegenden Fall einen Rückschluß zu machen. Freilich läßt auch auf diesem Wege nicht viel mehr, als ein allgemeiner Umriss, sich gewinnen. Wie im Einzelnen die betreffenden Orte sich gestalteten, hing von besondern Umständen ab; namentlich davon, ob die Unterschiede der Stände (Freie, Hörige etc.) dort sich schon mehr vermischt hatten, oder aber ob sie noch in solcher Stärke vorhanden waren, daß die Einwohner gewissermaßen in zwei Lager sich theilten. — Im Allgemeinen aber erscheint als wesentlicher Charakterzug städtischen Wesens und Lebens im

propter scire volumus tam presentes quam futuros, quod villam Durstine, que est allodium ecclesie Xantensis, pro honore et utilitate ecclesie Coloniensis concedimus muniri, et inhabitantibus eius municipiorum libertatem donamus, salvo tamen per omnia in ipso oppido et oppidanis iure Xantensis ecclesie et salvis sibi suis redditibus, cuius lesionem in hac parte nullatenus intendimus; per compositionem vero cum comite Clivensi factam, prout in scripto super hoc confecto continetur, nolumus nec videmus aliquod preiudicium ecclesie Xantensi generari. Et ut hec inconvulsa et firma perpetuo maneant, presens scriptum sigillo nostro et ecclesie Coloniensis est munitum. Datum a. d. MCC. LI., Kal. Junii. Eacomblet u. B. Bb. II. Nr. 373, aus dem erzstiftischen Cartular. Bei Rive a a. D. C. 446. ist statt des 1. Juni pridie Kal. Jun. gesetzt.

Mittelalter eine gewisse Autonomie — eine der Gesamtheit der in dieser Beziehung Berechtigten (der Bürgerschaft) eigennende korporative Selbstständigkeit, wie das auch schon in der altrömischen Bedeutung des Wortes *Municipium* liegt. Dieselbe offenbarte sich zunächst im Bereiche der Verwaltung (im eng. Sinne): in der von der Gesamtheit ausgehenden Berathung und Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten und Interessen, in der ihr zustehenden Handhabung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb ihres Weichbildes u. und namentlich in dem Rechte, zur nächsten Ueberwachung und Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten besondere Gemeinde-Beamte zu wählen und an die Spitze zu stellen. *Magistri civium*, *scabini* ¹⁶⁹⁾. — Was das Gerichtswesen betrifft, so galt es als das Hauptkennzeichen des Besizes städtischer Freiheiten, daß die Bürger des Erscheinens vor dem sonst zuständigen Gerichte (Gau- oder Land-Gericht u.) überhoben waren ¹⁷⁰⁾ und ihre eigenen Richter hatten, deren Bestellung wenigstens zum Theile ihnen selber anheimgegeben war. Die Befugnisse jedoch, deren die selbstgewählten richterlichen Beamten sich erfreuten, waren bei weitem nicht allerwärts gleich. In der Civiljurisdiction gingen sie weiter, während in Criminalsachen deren Competenz manchmal, zumal im Anfange, noch eine sehr beschränkte war.

¹⁶⁹⁾ Siehe z. B. die Erklärung der Stadt D. vom 25. August 1301: *Nos magistri burgenses, scabini totaque universitas opidi Durstenensis notum esse cupimus tenore presentium recognoscen-tes, quod iuxta ordinationem compositionis . . inter ipsum dominum comitem (Cliviae) ex una parte et nos ex altera facte de communi et unanimi consensu omnium nostrorum et consilio etc.* Lacomblet, *U. B. Bd. III. Nr. 13.*

¹⁷⁰⁾ *Nullus burgensis extra in potestatem comitum vel quod vulgo Vestene dicitur, vocetur* — verordnet der Erzbischof Philipp, als er 1182 das Stadtrecht von Siegburg bestätigt. Lacomblet *Bd. I. No. 483.*

Oder auch: Es ward ihnen bei den gerichtlichen Verhandlungen nur eine gewisse Mitwirkung eingeräumt ¹⁷¹⁾. — In Folge der Corporationsrechte konnte ferner die Stadt als solches Eigenthum und Vermögen erwerben, Ausgaben machen, so wie andererseits zur Deckung derselben sowohl den einzelnen Bürgern, als allen denen, welche irgendwie an den durch den städtischen Verkehr dargebotenen Vortheilen zu participiren gedachten, bestimmte Abgaben auflegen. Zu diesen letztern gehörten einmal die Aspiranten des Bürgerrechts; außerdem aber auch die Fremden, welche z. B. mit ihren Waaren die städtischen Märkte besuchten. Einen solchen Markt zu veranstalten, zu beaufsichtigen, vorkommende Unordnungen und Streitigkeiten auf demselben durch ihre Beamten zu beseitigen u., bildete ebenfalls einen Bestandtheil ihrer Gerechtsame ¹⁷²⁾. Endlich, zur Aufrechthaltung der bestehend-

¹⁷¹⁾ So wird z. B. vom Erzb. Reinold a. 1165 für die Stadt Medebach bestimmt: *Nullus querimoniam faciat de concivi suo in alienis regionibus, sed si quis habet cum eo agere, coram concivibus suis familiariter et amice terminet si potest; si alter eorum secundum consilium civium suorum terminare noluerit, querimonia differatur et in oppido uestro terminetur civili justitia: qui istud preceptum non servaverit, decem solidos uadiabit. Concedimus et vobis ut iudices eligatis, qui de furto infra XII. nummos inter uos debeant judicare . . . Quod autem de majori furto judicandum est infra XXX. nummos, villicus noster sine hanno cum civibus judicare debet . . . Quicquid de capitali sententia tractabitur, ad justiciam aduocati pertinet.* Seiberg, *U. B. I. Nr. 55.* — In Dorsten war in der Folge bis zum Jahre 1577, wie aus dem damals erlassenen Salentinischen Receßse erhellt (s. Schlüter, *Provinzialrecht von Westfalen Bd. III. S. 130.*) der Instanzenzug dieser: Der vom Erzbischofe ernannte Richter, welcher in Dorsten wohnhaft und Bürger sein mußte (vgl. *Willküren der Stadt D. Ztschr. Bd. 7. S. 220*); der städtische Bürgermeister und Rath; drittens der zu Dortmund.

¹⁷²⁾ So bestimmt z. B. der Münsterische Bischof Eberhard, als er

den Ordnung, für den Fall daß diese entweder im Innern oder von außen her gewaltthätiger Weise gestört werden sollte, bedurfte und erhielt sie das Recht des Waffengebrauchs.

Hieraus möge man, wenigstens in der Hauptsache, den Inhalt und die Tragweite der Vergünstigungen entnehmen, welche das Dekret des Erzbischofs Conrad vom 1. Juni 1251 für die Einwohnerschaft von Dorsten in sich begriff. Wie nach dieser ersten wichtigen Errungenschaft die Zustände und Schicksale der neuen Stadt sich weiter entwickelt haben, soll eine zweite Abhandlung darzustellen versuchen.

Haltern Stadtrecht verleiht (1288), den Dienstag in jeder Woche als Markt-Tag. Rindlinger M.:B. Bd. 1. Urk. Nr. 1.
